

# AMTSBLATT

## der Stadt Mönchengladbach

Nr. 35

Jahrgang 43  
31. Dezember 2017

### Der Oberbürgermeister gibt bekannt:

Die Veröffentlichung der nachfolgenden Beschlüsse des Planungs- und Bauausschusses im „Amtsblatt der Stadt Mönchengladbach“ wird angeordnet:

**– Aufstellung  
von Bebauungsplänen;  
Öffentliche Auslegung  
von Bebauungsplanentwürfen –**

Der Planungs- und Bauausschuss der Stadt Mönchengladbach hat in seiner Sitzung am 05.12.2017 folgende Beschlüsse gefasst:

**I. Bebauungsplan Nr. 783/O, Bebauungsplan der Innenentwicklung gemäß § 13a Baugesetzbuch (BauGB)**

Stadtbezirk Ost, Neuwerk-Mitte, Gebiet zwischen Bönninghausenstraße und Loosenweg (siehe Abbildung)

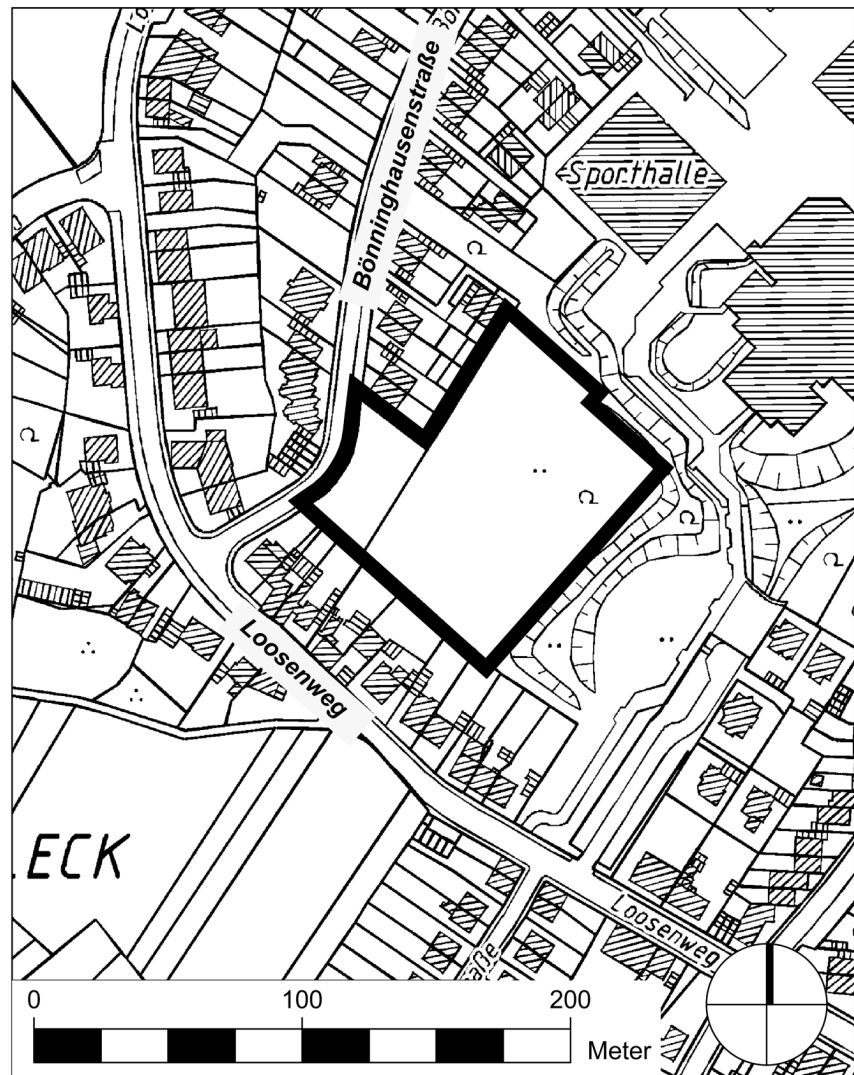
„Der Planungs- und Bauausschuss beschließt gemäß §§ 1 Abs. 8 und 2 Abs. 1 BauGB in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 2 Absatz 3 des Gesetzes vom 20.07.2017 (BGBl. I S. 2808):

1. Einen Bebauungsplan mit Festsetzungen im Sinne des § 30 BauGB für den im vorliegenden Bebauungsplanentwurf Nr. 783/O (Deckblatt zu den Bebauungsplänen M Nr. 329 und Nr. 265/V) bezeichneten Planbereich im Stadtbezirk Ost, Neuwerk-Mitte, Gebiet zwischen Bönninghausenstraße und Loosenweg gemäß § 13a BauGB im beschleunigten Verfahren aufzustellen.

**Planungsziele:**

Ziel der Planung ist die Schaffung neuer Wohnbauflächen zur Stär-

### Gebiet des Bebauungsplanes Nr. 783/O



© Stadt Mönchengladbach, Fachbereich Geoinformation



**Abgrenzung des Plangebietes**

kung der Stadt Mönchengladbach als attraktiver Wohnstandort. Durch die Umwandlung einer im Bebauungsplan M Nr. 329 ausgewiesenen, aber im vorhandenen Umfang nicht mehr erforderlichen Gemeinbedarfsfläche in ein Reines Wohngebiet (WR) sollen die planungsrechtlichen Voraussetzungen für eine künftige Wohnbebauung geschaffen werden.

2. Den vorliegenden Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 783/O mit der Begründung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich auszulegen;
3. die Bebauungspläne M Nr. 329 und Nr. 265/V aufzuheben, soweit diese durch das Gebiet des Bebauungsplanes Nr. 783/O betroffen sind“.

Von der Durchführung einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB wird gemäß § 13a Abs. 2 Nr. 1 in Verbindung mit § 13 Abs. 3 Satz 1 BauGB abgesehen.

## II Bebauungsplan Nr. 773/S

Stadtbezirk Süd – Odenkirchen-West – Gebiet zwischen dem Stapper Weg, der Straße An den Fichten, der Straße Wetschewell und der Bahntrasse Rheydt-Jüchen (siehe Abbildung)

„Der Planungs- und Bauausschuss beschließt gemäß §§ 1 Abs. 8 und 2 Abs. 1 BauGB in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 2 Absatz 3 des Gesetzes vom 20.07.2017 (BGBl. I S. 2808):

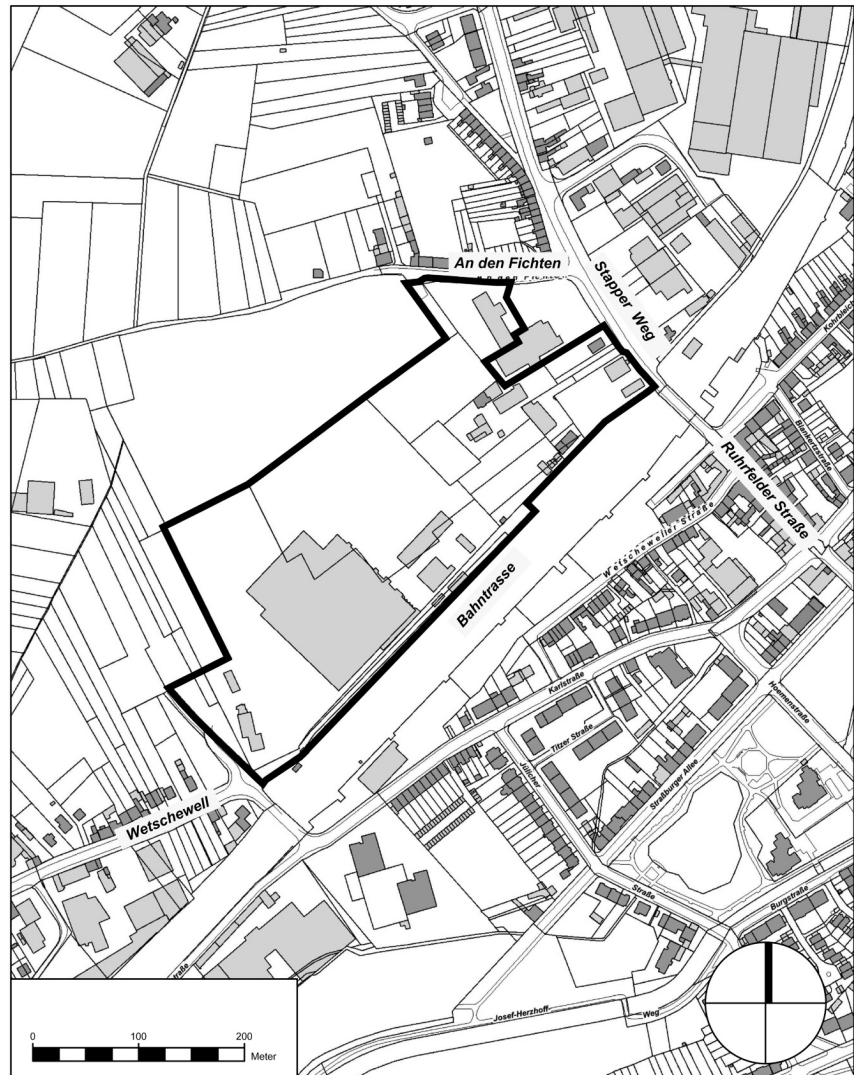
1. Den vorliegenden Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 773/S (Deckblatt zum Durchführungsplan R Nr. 2412) mit dem Entwurf der Begründung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich auszulegen.

### Planungsziele:

Sicherung und Weiterentwicklung von Gewerbeflächen insbesondere für produzierendes, mittelständisches Gewerbe und für Handwerksbetriebe unter Beachtung der im Umfeld befindlichen Nutzungen. Vermeidung von Fehlentwicklungen, hauptsächlich durch Steuerung von Einzelhandel im Sinne des Nahversorgungs- und Zentrenkonzeptes für die Stadt Mönchengladbach und Ausschluss von Vergnügungsstätten im Sinne des Vergnügungsstättenkonzeptes der Stadt Mönchengladbach.

2. Den Durchführungsplan R Nr. 2412 aufzuheben, soweit dieser durch das Gebiet des Bebauungsplanes Nr. 773/S betroffen wird.“

# Gebiet des Bebauungsplanes Nr. 773/S



© Stadt Mönchengladbach, Fachbereich Geoinformation



## Abgrenzung des Plangebietes

Zu diesem Bebauungsplan sind folgende Arten umweltbezogener Informationen verfügbar:

- Stellungnahmen von Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange:

Urheber	Thematischer Bezug
Ertfverband	Grundwasserstände
NEW AG	Entwässerung, Überflutungsschutz
NEW Netz GmbH	unterirdische Hauptversorgungstrassen (Strom) und die hierfür erforderlichen Geh-, Fahr- und Leitungsrechte
Bezirksregierung Arnsberg	Bodenschätze, Bergwerksfelder bzw. bergbauliche Tätigkeiten, Sumpfungmaßnahmen des Braunkohletagebaus

Urheber	Thematischer Bezug
Handwerkskammer Düsseldorf	Einzelhandelsausschluss, Gliederung des Gebiets nach Abstanderlass NRW vom 06.06. 2007
Polizei	Verkehrssicherheit und Verkehrstechnik, Kriminalprävention
Handelsverband Nordrhein-Westfalen	Einzelhandel, Nahversorgung
Deutsche Bahn AG	Planfestgestellte Bahnstrecke, Schienenverkehrslärm
Stadt Mönchengladbach, Fachbereich 53 Gesundheit	Schienen- und Straßenverkehrslärm, Schallschutz (Lärmpegelbereiche), Gliederung des Gebiets nach Abstanderlass NRW vom 06.06.2007

Urheber	Thematischer Bezug
Untere Bauaufsicht (Stadt Mönchengladbach, Fachbereich 63)	Genehmigungsbedürftiger Betrieb nach Bundesimmissionsschutzgesetz westlich des Plangebietes
Untere Wasserbehörde (Stadt Mönchengladbach, Fachbereich 64)	Oberflächengewässer, Überschwemmungsgebiete, geologische und hydrogeologische Situation, Entwässerung / Abwasser, Geothermie, Grundwasser messstellen und Grundwasserförderbrunnen
Untere Naturschutzbehörde (ehemals Untere Landschaftsbehörde) (Stadt Mönchengladbach, Fachbereich 64)	Gehölzstreifen entlang der Straße An den Fichten, Eingriffs-Ausgleichs-Bilanzierung, Artenschutz, Biotopstrukturen
Untere Bodenschutzbehörde (Stadt Mönchengladbach, Fachbereich 64)	potentielle Bodenverunreinigungen, Altlastenverdachtsflächen
Landesbetrieb Wald und Holz Nordrhein-Westfalen	Wald- und Gehölzflächen; Baumbestand
mags - Mönchengladbacher Abfall-, Grün- und Straßenbetriebe ÄöR	
Westnetz GmbH	110-kV-Hochspannungsfreileitung
Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr	Höhe baulicher Anlagen
Ordnungsamt (Stadt Mönchengladbach, Amt 32)	Kampfmittel
Untere Immissionsschutzbehörde (Stadt Mönchengladbach, Fachbereich 64)	Genehmigungsbedürftiger Betrieb nach Bundesimmissionsschutzgesetz nordöstlich des Plangebietes
Bezirksregierung Düsseldorf, Dezernat 53 - Immissionsschutz	
Stadt Mönchengladbach, Fachbereich 64 Umwelt, Produkt Luft/Klima (6430)	Klimatische Funktion des Plangebietes und der Bahntrasse, Luftqualität und Luftreinhaltung

- Fachgutachten:

Urheber	Thematischer Bezug
ADU cologne Institut für Immissionsschutz GmbH	Ermittlung der Vorbelastung der im Plangebiet vorhandenen Wohngebäude durch gewerbliche Immissionen
Stadt Mönchengladbach, Fachbereich Stadtentwicklung und Planung, Abteilung Verkehrsplanung	Ermittlung des auf das Plangebiet einwirkenden Verkehrslärms (Straße und Schiene) und Berechnung von Lärmpegelbereichen auf Grundlage der Emittenten (Verkehr und Gewerbe)

- Umweltbericht gem. § 2 Abs. 4 BauGB mit Informationen von Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange und Fachgutachten zu folgenden Schutzgütern:

Schutzgut Mensch:

- Informationen zu Lärmbelastungen (Lärmimmissionen und Lärmemissionen) im Hinblick auf die im Plangebiet vorhandenen Wohngebäude durch bereits vorhandene Gewerbebetriebe
- Informationen zur Schienen- und Straßenverkehrslärmbelastung im Plangebiet
- Informationen zum Immissionsschutz (Anwendung des Abstandserlasses NRW vom 06.06.2007 und Festsetzung von Lärmpegelbereichen)
- Informationen zur Erholungsfunktion des Plangebietes

Schutzgüter Tiere und Pflanzen, biologische Vielfalt:

- Informationen zu Pflanzen und der biologischen Vielfalt im Plangebiet
- Informationen zu Tieren und den Belangen des Artenschutzes im Sinne des Bundesnaturschutzgesetzes
- Informationen zur Waldeigenenschaft des nordwestlichen Teils des Plangebietes

Schutzgüter Boden, Wasser, Luft und Klima:

- Informationen zur Bodenbeschaffenheit und zu Bodenschätzen
- Informationen zu potentiellen Bodenverunreinigungen und Altlastenverdachtsflächen
- Informationen zu Kampfmitteln
- Informationen zu Bergwerksfeldern bzw. bergbaulichen Tätigkeiten und den Auswirkungen von Sumpfungsmaßnahmen des Braunkohletagebaus
- Informationen zu Oberflächengewässern und Überschwemmungsgebieten außerhalb des Plangebietes
- Informationen zur geologischen und hydrogeologischen Beschaffenheit des Plangebietes
- Informationen zur Geothermie
- Informationen zu Grundwasserförderbrunnen und Grundwasser messstellen im Plangebiet
- Informationen zu Entwässerung / Abwasser
- Informationen zur klimatischen Funktion des Plangebietes und der angrenzenden Bahntrasse sowie zur Luftqualität und Luftreinhaltung

Schutzgüter Orts- und Landschaftsbild:

- Informationen zum Orts- und Landschaftsbild

Schutzgüter Kultur- und Sachgüter/ Denkmalschutz:

- Informationen zur Bodendenkmalpflege (§§ 15 und 16 DSchG NRW)
- Informationen zu vorhandenen Sachgütern

Der Umweltbericht gem. § 2 Abs. 4 BauGB als gesonderter Teil der Begründung mit den laut Anlage 1 BauGB erforderlichen Informationen, die im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens erstellten Gutachten und die wesentlichen umweltbezogenen Stellungnahmen im Sinne von § 3 Abs. 2 BauGB liegen mit öffentlich aus.

#### Bekanntmachungsanordnung

Gemäß § 2 Abs. 1 BauGB werden die Beschlüsse des Planungs- und Bauausschusses, Bebauungspläne aufzustellen, hiermit ortsüblich bekannt gemacht.

Die Entwürfe der vorgenannten Bebauungspläne werden mit den Entwürfen der Begründungen sowie ggf. den wesentlichen, bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen und Gutachten in der Zeit vom 10.01.2018 bis einschließlich 16.02.2018 im Fachbereich Stadtentwicklung und Planung, Rathaus Rheydt, Eingang G, im Foyer des III. Obergeschosses, in den Zeiten

Montag bis Donnerstag von 07.30 Uhr bis 16.00 Uhr und Freitag von 07.30 Uhr bis 12.30 Uhr,

gemäß § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich ausgelegt.

Wegen der Karnevalstage gelten dabei folgende Einschränkungen: Donnerstag, 08.02.2018 („Altweiber“) von 07.30 Uhr bis 12.00 Uhr geöffnet, Montag, 12.02.2018 („Rosenmontag“) Verwaltungsgebäude geschlossen, Dienstag, 13.02.2018 („Veilchendienstag“) Verwaltungsgebäude geschlossen.

Auch können die Entwürfe der Bebauungspläne und der Begründungen sowie die wesentlichen, bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen und Gutachten während der Auslegungsfrist im Internet auf der Homepage der Stadt Mönchengladbach (<http://www.moenchengladbach.de> <Rathaus> <Stadtplanung> <Aktuelle Bauleitplanverfahren>) eingesehen werden.

Während der Auslegungsfrist kann jedermann zu den Planentwürfen schriftlich oder zur Niederschrift Stellungnahmen abgeben.

Gemäß § 3 Abs. 2 i. V. m. § 4a Abs. 6 BauGB wird darauf hingewiesen, dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben können.

**Hinweis** gemäß § 44 Abs. 5 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634) auf § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB:

„(3) Der Entschädigungsberechtigte kann Entschädigung verlangen, wenn die in den §§ 39 bis 42 bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Er kann die Fälligkeit des Anspruches dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt.“

„(4) Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in Absatz 3 Satz 1 bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruches herbeigeführt wird.“

**Hinweis** gemäß § 215 Abs. 2 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634) auf § 215 Abs. 1 BauGB:

„(1) Unbeachtlich werden

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplans und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Flächennutzungsplanes oder der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Satz 1 gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a beachtlich sind.“

**Hinweis** gemäß § 7 Abs. 6 Satz 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666); zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 25. Juni 2015 (GV. NRW. S. 496):

„Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes kann gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,

b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,

c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet

oder

d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.“

Mönchengladbach, den 14.12.2017

Hans Wilhelm Reiners  
Oberbürgermeister

### Bekanntmachung des Jahresabschlusses 2015

Der Rat der Stadt Mönchengladbach hat in seiner Sitzung am 05.07.2017 den Jahresabschluss 2015 mit einem uneingeschränkten Bestätigungsvermerk festgestellt und dem Oberbürgermeister hinsichtlich der Aufstellung des Jahresabschlusses zum 31.12.2015 Entlastung erteilt.

Der Jahresabschluss war zuvor durch das Rechnungsprüfungsamt der Stadt Mönchengladbach geprüft worden. Das Ergebnis sowie das Testat sind im Prüfbericht von 08.06.2017 zusammengefasst.

Der Jahresabschluss 2015 sowie der ergangene Prüfbericht liegen in der Zeit vom 18.12.2017 bis zur Feststellung des Jahresabschlusses 2016 gem. § 96 Abs. 2 GO NRW bei der Stadtverwaltung Mönchengladbach – Kämmerei –, Altstadt-Galerie, Sandradstr. 3, 2. Obergeschoss, Zimmer 116 während der allgemeinen Dienststunden öffentlich aus und ist im Internet unter <https://www.moenchengladbach.de/de/rathaus/zahlen-daten-fakten/> verfügbar.

Mönchengladbach, den 14.12.2017

Hans Wilhelm Reiners  
Oberbürgermeister

### Öffentliche Zustellung

Herrn Dr. Jochen Fried

Letzte bekannte Anschrift:  
Mariahilferstraße 49/2/28a  
01060 Wien  
Österreich

kann die Ordnungsverfügung – Zweitbescheid – der Stadt Mönchengladbach – vertreten durch den Oberbürgermeister – Ordnungsamt – vom 14.12.2017 über die

zu veranlassenden Schornsteinfegerarbeiten im Objekt Eickener Höhe 26, 41063 Mönchengladbach, nicht zugestellt werden.

Der letzte Versuch einer Zustellung per Einschreiben vom 14.11.2017 kam mit dem Vermerk „Empfänger verzogen“ in den Rücklauf. Sein derzeitiger Aufenthalt ist unbekannt.

Die öffentliche Zustellung wird daher gemäß § 1 in Verbindung mit § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (LZG) vom 07. März 2006 (GV NRW S. 94) angeordnet.

Der Empfänger wird hiermit aufgefordert, die Ordnungsverfügung – Zweitbescheid – beim Ordnungsamt, Hauptstraße 162-168, 41236 Mönchengladbach, Zimmer 212, während der Dienststunden abzuholen oder einzusehen.

Die Ordnungsverfügung gilt mit Ablauf von zwei Wochen nach Aushang dieser Mitteilung- ohne Einbeziehung des Aushängetages- sowie Bekanntgabe im Amtsblatt als zugestellt. Ab diesem Zeitpunkt können durch Ablauf von in der Ordnungsverfügung enthaltenen Fristen Rechtsverluste drohen.

Sofern der Aushang und die Bekanntmachung im Amtsblatt nicht gleichzeitig erfolgen, gilt die Zustellung als an dem Tag bewirkt, an dem die 2-Wochen-Frist der letzten Veröffentlichung (Aushang der Benachrichtigung oder Bekanntmachung im Amtsblatt) endet.

Mönchengladbach, den 14.12.2017  
Der Oberbürgermeister  
Ordnungsamt

### Bekanntmachung

des Wahlleiters der Kommunalwahl 2014 der Stadt Mönchengladbach über die Ersatzbestimmung für ein ausgeschiedenes Mitglied der Bezirksvertretung des Stadtbezirks Ost.

Herr Wolfgang Werkes, Mitglied der Bezirksvertretung des Stadtbezirks Ost, hat zum 31.08.2017 sein Mandat niedergelegt.

Als Nächster aus dem Listenwahlvorschlag der FDP rückt

Herr	Martin Alke
Geburtsjahr	1963
Geburtsort	Rheydt jetzt
	Mönchengladbach
Wohnort	41063 Mönchengladbach

in die Bezirksvertretung des Stadtbezirks Ost zum 01.09.2017 nach.

Gegen diese Feststellung kann innerhalb eines Monats vom Zeitpunkt der Veröffentlichung ab Einspruch beim Fach-

bereich Bürgerservice, Abteilung Einwohnermeldeangelegenheiten und Wahlen, Franz-Gielen-Straße 5 (Vitus-Center), Zimmer F 24, eingereicht werden.

Mönchengladbach,  
den 19. Dezember 2017

Bernd Kuckels  
Stadtdirektor und -kämmerer

## Bekanntmachung

Es ist beabsichtigt, einen Stichweg an der Steinsstraße, der in dem im Verfahren befindlichen Bebauungsplan Nr. 772/S nicht mehr als öffentliche Straße ausgewiesen wird, für den öffentlichen Verkehr einzuziehen. Die Bezirksvertretung Süd hat daher in ihrer Sitzung am 22.11.2017 die Einleitung eines Einziehungsverfahrens gemäß § 7 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 2 des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen (StrWG NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 1995 (GV. NRW. S. 1028 – SGV. NRW. 91 –), zuletzt geändert durch Artikel 27 des Gesetzes vom 15. November 2016 (GV. NRW. S. 934), für den o. g. Stichweg an der Steinsstraße beschlossen (Gemarkung Odenkirchen, Flur 15, Flurstück 2283).

Die Absicht der Einziehung wird hiermit gemäß § 7 Abs. 4 StrWG NRW bekannt gemacht, um Gelegenheit zu Einwendungen zu geben.

Ein Plan, aus dem die Lage des einzuziehenden Bereiches ersichtlich ist, kann während der Dienstzeiten montags bis donnerstags von 8.30 Uhr bis 12.00 Uhr und 14.00 Uhr bis 15.00 Uhr sowie freitags von 8.30 Uhr bis 12.00 Uhr beim Fachbereich Straßenbau und Verkehrstechnik Abteilung Verwaltung und Service, Rathaus Rheydt, Zimmer 443, eingesehen werden.

Mönchengladbach, den 14.12.2017

Stadt Mönchengladbach  
Der Oberbürgermeister  
In Vertretung

Dr.-Ing. Gregor Bonin  
Technischer Beigeordneter

## Offenes Verfahren

Die Stadt Mönchengladbach – Fachbereich Feuerwehr -, 41050 Mönchengladbach, vergibt im Offenen Verfahren

**Ort der Leistung:**  
Mönchengladbach

**Art und Umfang der Leistung:**  
vier Notarzteinsatzfahrzeuge incl. med. Geräte

### Aufteilung in Lose:

ja

### Art und Umfang der einzelnen Lose:

Los 1 - Fahrgestell, Los 2 - Auf- und Ausbau, Los 3 - EKG/Defibrillator-System, Los 4 - Videolaryngoskop

**Angebote sind möglich für:**  
ein oder mehrere Lose

**Nebenangebote sind:**  
nicht zugelassen

**Ausführungsfrist:**  
2018

### Fachliche Auskunft erteilt:

Herr Kleinen, Telefon 02166 9989-2451

Die Angebotsunterlagen sind digital erhältlich und einzusehen ab **sofort** auf der Vergabepattform [www.vergabe.nrw.de](http://www.vergabe.nrw.de) unter der Vergabenummer 37-2017-09

**Ablauf der Angebotsfrist:**  
22.01.2018, 12.00 Uhr

### Schriftlich einzureichen in deutscher Sprache bei:

Stadt Mönchengladbach  
Fachbereich Personal, Organisation und IT  
Vergabestelle  
Wilhelm-Strauß-Straße 50-52  
41236 Mönchengladbach

**Sicherheitsleistung:**  
./.

Auf Ziffer 29 der städt. Bedingungen (ZVL) über die Zahlungsweise wird besonders hingewiesen.

Folgende Eignungsnachweise werden gefordert:

Eigenerklärungen zur/zum:

- Zahlung von Steuern sowie der Beiträge zur Sozialversicherung und zur Berufsgenossenschaft,
- Straf- oder Bußgeldverfahren in den letzten 2 Jahren nach dem Schwarzarbeiterbekämpfungsgesetz oder dem Arbeitnehmerentendengesetz
- Erfüllung der gewerberechtlichen Voraussetzungen.
- Vorliegen gültiger Arbeitsgenehmigungen.

Über diese Eigenerklärungen hinaus werden folgende Unterlagen zu Los 2 gefordert:

- Referenzen zu mind. fünf vergleichbaren Projekten, nicht älter als drei Jahre
- Angaben zum für die Leistung und Aufsicht vorgesehenen technischen Personal: Nachweis „Fachmonteur für Digitalfunk in Fahrzeugen (TÜV)“ oder vergleichbar

Es werden Eignungsnachweise zugelassen, die durch Präqualifizierungsverfahren erworben werden.

Sonstige weitere Erklärungen:  
Es wird gebeten, die nachfolgenden Verpflichtungserklärungen auszufüllen:

Verpflichtungserklärungen zu Tariftreue und Mindestentlohnung für Dienst- und Bauleistungen sowie zur Frauenförderung und Förderung der Vereinbarkeit von Beruf und Familie gem. Tariftreue- und Vergabegesetz NRW (TVgG NRW). Die Verpflichtungserklärungen sind, wenn sie nicht mit dem Angebot vorgelegt werden, vom Bestbieter auf Anforderung durch den Auftraggeber innerhalb von 5 Werktagen vorzulegen. Eine Nichtvorlage innerhalb der genannten Frist führt zum Ausschluss des Angebotes.

### Zuschlagskriterien:

Preis: Los 1 - 60 %, Los 2 - 60 %  
technischer Wert:  
Los 1 - 10 %, Los 2 - 20 %  
Service: Los 1 - 25 %, Los 2 - 20 %  
Umweltkriterien Los 1 - 5 %  
(Unterkriterien gem. Vergabeunterlagen)

Die Lose 3–4 werden nur nach dem Kriterium Preis - 100% gewertet.

**Bindefrist:**  
06.04.2018

Mit der Abgabe eines Angebots unterliegt der Bewerber den Bestimmungen über nicht berücksichtigte Angebote gem. § 134 GWB. Bei der Eröffnung der Angebote sind die Bieter bzw. ihre Bevollmächtigten nicht zugelassen (§ 55 VgV).

Datum der Absendung der europaweiten Bekanntmachung an das Amt für amtliche Veröffentlichungen der Europäischen Gemeinschaften: 18.12.2017.

Stadt Mönchengladbach  
Der Oberbürgermeister  
– Fachbereich Feuerwehr –

## Öffentliche Ausschreibung

Die Stadt Mönchengladbach - FB Schule und Sport -, 41050 Mönchengladbach, vergibt in öffentlicher Ausschreibung

**Ort der Leistung:**  
Mönchengladbach

**Art und Umfang der Leistung:**  
Lieferung von Mobiliar an die städtischen Schulen - Bedarf 01.03.2018 – 31.07.2019

### Aufteilung in Lose:

Ja  
Los I: Tische und Stühle, Los II: Klassenschränke und Regale

**Ausführungsfrist:**  
01.03.2018 bis 31.07.2019

### Fachliche Auskunft erteilt:

Fr. Lambertz, FB Schule und Sport,  
Tel.: 02161/25-53752, Fax: 02161/25-53716, E-Mail:  
[Ursula.Lambertz@moenchengladbach.de](mailto:Ursula.Lambertz@moenchengladbach.de)  
Vertretung: Hr. Inan, Tel.: 02161/25-53719, E-Mail:

Enis.Inan@moenchengladbach.de  
Fr. Coenen-Berche, Tel.: 02161/  
25-53731, E-Mail:  
Elodie.Coenen-Berche@  
moenchengladbach.de  
Die Angebotsunterlagen sind erhältlich  
und einzusehen ab sofort auf dem Ver-  
gabemarktplatz Rheinland  
(vmp-rheinland.de) unter der Vergabe-  
nummer „40.20-2017-009“.

**Ablauf der Angebotsfrist:**  
17.01.2018, 12:00 Uhr

**Einzureichen in deutscher Sprache bei:**  
FB 10, Submissionsstelle VOL,  
Wilhelm-Strauß-Str. 50–52,  
41236 Mönchengladbach, Zimmer 022  
- schriftlich

Auf Ziffer 29 der städt. Bedingungen (ZVL)  
über die Zahlungsweise wird besonders  
hingewiesen.

Folgende Eignungsnachweise werden ge-  
fordert:

Eigenerklärungen zur/zum:

- Zahlung von Steuern sowie der Bei-  
träge zur Sozialversicherung und zur  
Berufsgenossenschaft,
- Straf- oder Bußgeldverfahren in den  
letzten 2 Jahren nach dem Schwarz-  
arbeiterbekämpfungsgesetz oder dem  
Arbeitnehmerentsendegesetz
- Erfüllung der gewerberechtlichen Vor-  
aussetzungen.
- Vorliegen gültiger Arbeitsgenehmigun-  
gen.
- Drei Referenzen über ein ähnliches  
Auftragsvolumen in den letzten drei  
Jahren
- GS – Zeichen für geprüfte Sicherheit
- Zertifikat von PEFC, FSC oder ver-  
gleichbare Zertifikate bzw. Einzelnach-  
weise als Nachweis, dass die im  
angebotenen Mobiliar verwendeten  
Hölzer aus legaler und nachhaltiger  
Waldbewirtschaftung stammen

Sonstige weitere Erklärungen: Es wird ge-  
beten, die nachfolgenden Verpflichtungs-  
erklärungen auszufüllen: Verpflichtungs-  
erklärung zu Tariftreue und Mindest-  
entlohnung für Dienst- und Bauleistungen  
sowie zur Frauenförderung und Förderung  
der Vereinbarkeit von Beruf und Familie  
gem. Tariftreue- und Vergabegesetz NRW  
(TVgG NRW)

Die Verpflichtungserklärungen sind, wenn  
sie nicht mit dem Angebot vorgelegt wer-  
den, vom Bestbieter auf Anforderung  
durch den Auftraggeber innerhalb von 5  
Werktagen vorzulegen. Eine Nichtvorlage  
innerhalb der genannten Frist führt zum  
Ausschluss des Angebots.  
Es werden Eignungsnachweise zugelas-  
sen, die durch Präqualifizierungsverfahren  
erworben werden.

Zuschlagskriterien:  
Preis (80%), Garantie (10%), Qualität  
(10%)

**Bindefrist:**  
01.03.2018

Mit der Abgabe eines Angebots unterliegt  
der Bewerber den Bestimmungen über  
nicht berücksichtigte Angebote gem. § 19/  
§22 EG VOL/A. Bei der Eröffnung der An-  
gebote sind die Bieter bzw. ihre Bevoll-  
mächtigten nicht zugelassen (VOL).

Stadt Mönchengladbach  
Der Oberbürgermeister  
– FB Schule und Sport–

## **Änderungssatzung Stand: 1. Dezember 2017**

**Änderungssatzung zur am 5. Mai 1981  
mit Geltung vom 1. Januar 1982  
beschlossenen Verbandssatzung des  
Netteverbandes in der Fassung des  
Änderungsbeschlusses vom 12. Dezem-  
ber 1990**

Aufgrund § 58 Wasserverbandsgesetz  
(WVG) vom 12. Februar 1991 (BGBl. I  
S. 405) hat der Verbandsausschuss des  
Netteverbandes am 1. Dezember 2017  
folgende Änderungen zur Verbands-  
satzung des Netteverbandes vom 11. De-  
zember 1981 in der Fassung der Ände-  
rungssatzung vom 12. Dezember 1990  
beschlossen:

**Artikel 1a (Satzungsneufassung durch  
Ausschussbeschluss vom 27. Januar  
1995)**

Die Verbandssatzung des Netteverbandes  
vom 11. Dezember 1981 mit Geltung vom  
1. Januar 1982 in der Fassung des Aus-  
schussbeschlusses vom 12. Dezember  
1990 erhält folgende neue Fassung:

### **§ 1 Name, Sitz Rechtsgestalt §§ 1 und 3 WVG)**

- (1) Der Verband führt den Namen „Net-  
teverband“. Er ist ein Wasser- und  
Bodenverband im Sinne des Wasser-  
verbandsgesetzes in der zurzeit gel-  
tenden Fassung. Er ist eine öffent-  
lich-rechtliche Körperschaft und ver-  
waltet sich selbst unter eigener Ver-  
antwortung.
- (2) Der Sitz des Netteverbandes ist in  
41334 Nettetal (Leuth), Hampoel 17,  
im Kreis Viersen, Reg.-Bez. Düssel-  
dorf, Land Nordrhein-Westfalen.
- (3) Der Netteverband führt nach § 6 Abs.  
1 der Verordnung über die Führung  
des Landeswappens vom 16. Mai  
1956, 154. Ergänzung SGV. NW,  
Stand: 1. Januar 1987, ein Siegel mit  
einem nicht dem Lande vorbehaltenen  
Symbol.  
Das Siegel ist ein Stempel mit zwei  
Kreisen. Im äußeren Kreis ist folgen-  
de Beschriftung ausgewiesen:

\* Netteverband \*

41334 Nettetal-LEUTH

Am inneren Rand des Kreises beginnt  
die Schrift:  
„Körperschaft des öffentlichen  
Rechts.“ In der Mitte des inneren

Kreises befindet sich ein Sygnet „N“  
und ein in Linien zerlegtes „V“.

### **§ 2 Netteverbandsgebiet (§ 3 WVG)**

- (1) Das Netteverbandsgebiet umfasst in-  
nerhalb der Bundesrepublik Deutsch-  
land das natürliche, oberirdische Ein-  
zugsgebiet der Nette (Nettever-  
bandsgebiet).
- (2) Das Verbandsgebiet des Nettever-  
bandes ergibt sich aus dem Plan  
(gemäß § 5 Abs. 2).  
Der Plan liegt zur allgemeinen Ein-  
sicht während der Dienststunden in  
der Geschäftsstelle des Netteverban-  
des aus.

### **§ 3 Aufgaben (§§ 2 und 5 WVG)**

- (1) Der Netteverband hat in seinem Ver-  
bandsgebiet folgende Aufgaben:
  1. Ausbau einschl. naturnahem  
Rückbau und Unterhaltung von  
oberirdischen, fließenden Ge-  
wässern.
  2. Bau und Unterhaltung von An-  
lagen in und an oberirdischen,  
fließenden Gewässern.
  3. Regelung des Wasserabflusses  
einschl. des Ausgleichs der  
Wasserführung und die Siche-  
rung des Hochwasserabflusses  
in oberirdischen, fließenden Ge-  
wässern.
  4. Be- und Entwässerung von  
Grundstücken, Bodenverbesser-  
ungsmaßnahmen.
  5. Abfallentsorgung im Zusammen-  
hang mit der Durchführung von  
Verbandsaufgaben.
  6. Herrichtung, Erhaltung und Pflege  
von Flächen, Anlagen und  
Gewässern zum Schutz des Na-  
turhaushaltes, des Bodens und  
der Landschaftspflege.
  7. Förderung der Zusammenarbeit  
zwischen Landwirtschaft und  
Wasserwirtschaft sowie Fort-  
entwicklung von Gewässer-,  
Boden- und Naturschutz.
  8. Entschlammung der Seen und  
Teiche.
- (2) Aufgaben, die nach Abs. 1 dem Ver-  
band obliegen, haben die nach gel-  
tendem Recht bisher dazu Verpflich-  
teten weiter zu erfüllen, bis der Ver-  
band sie übernimmt.
- (3) Der Netteverband ist berechtigt, im  
Auftrage Dritter Anlagen herzustellen,  
zu ändern, zu betreiben, zu erhalten  
und zu beseitigen, die zur Erfüllung  
seiner Aufgaben zwar nicht erforder-  
lich aber dienlich sind, oder damit im  
Zusammenhang stehen. Die Kosten  
trägt der Auftraggeber. Ein Rechtsan-  
spruch auf die Durchführung der Ar-  
beiten besteht nicht.

### **§ 4 Mitglieder**

#### **(§§ 4, 8, 9, 22, 23, 24 und 25 WVG)**

- (1) Beitragspflichtige Mitglieder des  
Netteverbandes sind:
  - a) die Städte und Gemeinden
    1. Mönchengladbach
    2. Viersen
    3. Schwalmtal
    4. Brüggen

5. Nettetal
6. Grefrath
7. Straelen
8. Wachtendonk,

b) die Eigentümer von Grundstücken und Anlagen, die die Unterhaltung über die bloße Beteiligung am natürlichen Abflussvorgang hinaus erschweren (Erschwerer).

c) die jeweiligen Eigentümer von Grundstücken und Anlagen, denen unmittelbare oder mittelbare Vorteile aus der Durchführung der Netteverbandsaufgaben erwachsen oder in Aussicht stehen, oder die unmittelbare oder mittelbare Schäden herbeiführen, deren Vermeidung, Minderung oder Beseitigung Aufgabe des Netteverbandes ist (Vorteilhabende).  
Zu den Vorteilen gehören auch die Erleichterung einer Pflicht des Mitgliedes sowie die Möglichkeit, die Maßnahmen des Netteverbandes wirtschaftlich auszunutzen.

- (2) Beitragsfreie Mitglieder sind:  
Die Gewässereigentümer und Uferanlieger, soweit sie nicht nach Abs. 1 bereits beitragspflichtige Mitglieder sind.
- (3) Über seine Mitglieder führt der Netteverband ein Mitgliederverzeichnis und hält es auf dem Laufenden. Es liegt bei der Geschäftsstelle des Netteverbandes in Nettetal (Leuth) zur Einsicht aus.  
Das Mitgliederverzeichnis ist nicht Bestandteil der Satzung.

#### **§ 5 Durchführung der Aufgabe, Unternehmen, Plan (§ 5 WVG)**

- (1) Zur Durchführung seiner Aufgaben hat der Netteverband folgende Arbeiten zu leisten:
  1. Arbeiten zur Unterhaltung der Gewässer und ihrer Ufer.
  2. Arbeiten zur Herstellung, Beseitigung oder Umgestaltung von Gewässern und Gewässerteilen oder der Uferdeiche und Dammbauten.
  3. Bau, Betrieb und Unterhaltung von Anlagen zum Ausgleich der Wasserführung.
  4. Herstellung oder Übernahme sowie Betrieb von Anlagen und Einrichtungen zur Be- oder Entwässerung von Grundstücken.
  5. Herrichtung, Erhaltung und Pflege von Grundstücksflächen, Anlagen und Gewässern, zum Schutz des Naturhaushaltes, des Bodens und für die Landschaftspflege.
- (2) Das Unternehmen des Netteverbandes ergibt sich aus einem Plan des Netteverbandes, der aus folgenden Unterlagen besteht
  - a) Übersichtskarte M 1 : 25.000

- b) Gewässerkarte M 1 : 10.000
- c) Gewässer- und Anlagenverzeichnis

- (3) Der Netteverband führt die aufgeführten Aufgaben gemäß Abs. 1 von Nr. 2. – 5. durch, sobald er hierzu in der Lage ist. Auf Durchführung zu einem bestimmten Zeitpunkt haben die Mitglieder keinen Anspruch.
- (4) Der Plan des Netteverbandes gemäß Abs. 2 ist nicht Bestandteil der Satzung.

#### **§ 6 Benutzung der Grundstücke für das Unternehmen, Wirtschaftlichkeit, landschaftliche Belange und Umweltschutz (§§ 33, 34, 35, 36, 37 und 38 WVG)**

- (1) Der Netteverband ist berechtigt, die Aufgaben des Verbandsunternehmens auf den im Netteverbandsgebiet gelegenen Grundstücken der dinglichen Mitglieder durchzuführen. Er darf die Grundstücke der Mitglieder betreten und vorbehaltlich nach anderen Rechtsvorschriften erforderlichen Genehmigungen die für das Unternehmen benötigten Stoffe (Steine, Erde, Rasen usw.) von diesen Grundstücken nehmen, soweit sie land- und forstwirtschaftlich genutzt werden oder Unland oder Gewässer sind.
- (2) Die Eigentümer der an die Gewässer angrenzenden Grundstücke haben den mit der Unterhaltung (Schneidung und Räumung etc.) Beauftragten den nötigen Zugang über ihre Grundstücke zu gestatten und das Ablagern des Schneid- bzw. Räumgutes sowie das Einebnen des Räumgutes im Rahmen der wasserrechtlichen Vorschriften zu dulden.
- (3) Der Netteverband hat seine Arbeiten so durchzuführen, dass seine Aufgabe mit der erforderlichen Wirksamkeit so wirtschaftlich wie möglich erfüllt und nach Möglichkeit auf Natur und Landschaft sowie deren Erholungswert und die sonstigen Belange des Umweltschutzes Rücksicht genommen wird.

#### **§ 7 Netteverbandsschau (§ 44 und 45 WVG)**

- (1) Die vom Netteverband zu unterhaltenden Gewässer und Anlagen sind nach Bedarf zu schauen. Bei der Schau ist der Zustand der Anlagen festzustellen, insbesondere ob sie ordnungsgemäß unterhalten und nicht unbefugt benutzt werden.
- (2) Der Verbandsausschuss teilt das Netteverbandsgebiet in Schaubezirke ein. Schauführer sind die Schaubeauftragten. Die Schaubeauftragten werden vom Verbandsausschuss für 8 Jahre gewählt.  
Die Amtszeit der bisherigen Beauftragten endet erstmalig am 31. März 1997.
- (3) Der Netteverband lädt die Schaubeauftragten, die Aufsichtsbehörde und sonstige Beteiligte, insbesondere technische und landwirtschaftliche

Fachbehörden rechtzeitig zur Verbandschau ein.

- (4) Näheres regelt die vom Verbandsausschuss zu beschließende Schauordnung.

#### **§ 8 Besondere Pflichten (§§ 33 - 39 WVG)**

Ufergrundstücke dürfen nur so bewirtschaftet werden, dass die Unterhaltung des Gewässers nicht beeinträchtigt wird. Dabei gilt insbesondere:

1. Die Besitzer der zum Netteverband gehörenden und als Weide genutzten Grundstücke sind verpflichtet, Einfriedungen mindestens 1,0 m von der oberen Böschungskante des Gewässers entfernt anzubringen und ordnungsgemäß zu unterhalten.  
Viehtränken, Übergänge und ähnliche Anlagen sind nach Angabe des Netteverbandes so anzulegen und zu erhalten, dass sie das Verbandsunternehmen nicht hemmen.
2. Längs der Netteverbandsgewässer muss bei Ackergrundstücken ein Schutzstreifen von mindestens 1,0 m Breite von der oberen Böschungskante an unbeackert bleiben. Die Böschungen und ein Schutzstreifen von 1,0 m Breite längs der Verbandsgewässer muss von Anpflanzungen freigehalten werden. Ausnahmen sind mit dem Netteverband abzustimmen. Die Anlieger haben zu dulden, dass der Netteverband die Ufer bepflanzt, soweit dies für die Unterhaltung erforderlich ist. Die Erfordernisse des Uferschutzes sind bei der Nutzung zu beachten.
3. Anpflanzungen sowie die Erstellung baulicher und sonstiger Anlagen innerhalb eines Streifens von 3,00 m Breite von der Böschungsoberkante des Gewässerufers sowie die Errichtung von Übergängen und Einleitungsstellen bedürfen der vorherigen Zustimmung des Netteverbandes.
4. Verbandsmitglieder, die ihren Pflichten, gemäß 1 - 3 nicht nachkommen, werden zu den erhöhten Kosten der Gewässerunterhaltung nach den gültigen Veranlagungsregeln herangezogen.

#### **§ 9 Verbandsorgane des Netteverbandes (§ 46 WVG)**

Organe des Netteverbandes sind:

- a) der Verbandsausschuss
- b) der Vorstand.

#### **§ 10 Zusammensetzung des Verbandsausschusses (§§ 46 und 49 WVG)**

- (1) Der Verbandsausschuss hat 19 Ausschussmitglieder, davon entfallen auf die Mitglieder
  - a) nach § 4 Abs. 1 Buchst. a) Städte und Gemeinden:
    - 15 Ausschussmitglieder.
    - Davon auf die
      - Stadt Mönchengladbach: 1 Mitglied
      - Stadt Viersen: 3 Mitglieder
      - Gemeinde Schwalmatal: 2 Mitglieder
      - Gemeinde Brüggen: 2 Mitglieder

- Stadt Nettetal: 3 Mitglieder
- Gemeinde Grefrath: 1 Mitglied
- Stadt Straelen 1 Mitglied
- Gemeinde Wachtendonk: 2 Mitglieder

Von diesen Ausschussmitgliedern sollen bei den Städten Viersen und Nettetal jeweils 2 Ausschussmitglieder sowie den Gemeinden Brüggen, Schwalmatal und Wachtendonk je 1 Ausschussmitglied Gewässereigentümer oder Anlieger am Gewässer und im Fall der Gemeinde Wachtendonk noch zusätzlich im Bereich der Wankumer Heide ansässig sein.

- b) Nach § 4 Abs. 1 Buchst. b) und c) Erschwerer, Vorteilhabende und Schädiger  
3 Ausschussmitglieder  
1 Ausschussmitglied davon wird vom Niersverband bestellt.
- c) Nach § 4 Abs. 2 die Gewässereigentümer und Anlieger 1 Ausschussmitglied

- (2) Jedes Mitglied hat einen Stellvertreter. Für die Stellvertreter gelten die Bestimmungen für Ausschussmitglieder entsprechend.
- (3) Mitgliedschaft und Tätigkeit der Ausschussmitglieder und ihrer Stellvertreter im Verbandsausschuss sind ehrenamtlich, an die Person gebunden und können nicht übertragen werden.
- (4) Die Ausschussmitglieder erhalten ein Sitzungsgeld (§ 21).

#### **§ 11 Wahl des Verbandsausschusses (§ 49 WVG)**

- (1) Jedes Mitglied nach § 4 Abs. 1 Buchst. a) bestellt die Ausschussmitglieder und deren Stellvertreter gemäß § 10 und entsendet sie in den Verbandsausschuss. Bei der Bestellung der zum Kreis der Gewässereigentümer oder Anlieger am Gewässer gehörenden Ausschussmitglieder und des im Bereich der Wankumer Heide ansässigen Ausschussmitgliedes haben die für diese Bestellung zuständigen Mitglieder einen Vorschlag und bei Ablehnung Ersatzvorschläge des zuständigen Ortslandwirtes einzuholen.
- (2) Die Mitglieder nach § 4 Abs. 1 Buchstaben b) und c) wählen die auf sie entfallenden Ausschussmitglieder und deren Stellvertreter in den Verbandsausschuss. Stimmberechtigt sind die beitragspflichtigen Mitglieder dieser Mitgliedergruppe. Ein Jahresbeitrag von 100,00 DM gewährt eine Stimme. Darüber hinaus gewähren jede vollen 100,00 DM je eine weitere Stimme. Soweit die Beträge noch nicht feststehen, ist der vom Vorsteher festgesetzte Betrag maßgebend. Kein Stimmberechtigter führt mehr als 2/5 aller Stimmen dieser Mitgliedergruppe; die überschießenden Stimmen fallen ersatzlos fort.
- (3) Die Mitglieder nach § 4 Abs. 2 (Gewässereigentümer und Uferanlieger) wählen das auf sie entfallende Ausschussmitglied. Für eine Uferlänge

von 200 m am Gewässer wird jeweils eine Stimme gewährt.

- (4) Die Mitglieder nach § 4 Abs. 1 b) und c) sowie Abs. 2 können sich zu Stimmgruppen zusammenschließen.
- (5) Der Vorsteher führt die Stimmen in einer Stimmliste und hält sie auf dem Laufenden. Die Stimmliste liegt in der Geschäftsstelle zur Einsichtnahme aus.
- (6) Der Vorsteher lädt die stimmberechtigten Mitglieder mit mindestens zweiwöchiger Frist gemäß § 50 Abs. 1 "Bekanntmachungen des Nettoverbandes" zur Wahl des Verbandsausschusses ein. Der Vorsteher oder sein Bevollmächtigter leitet die Wahl. Gewählt ist, wer in geheimer Wahl die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erhält. Bei Stimmgleichheit entscheidet das vom Vorsteher oder seines Bevollmächtigten zu ziehende Los.
- (7) Über die Wahl ist eine Niederschrift zu fertigen, die der Vorsteher sowie ein von der Versammlung zu bestimmendes Mitglied unterzeichnen. Der Vorsteher teilt der Aufsichtsbehörde das Wahlergebnis unter Übersendung einer Ausfertigung der Niederschrift unverzüglich mit.

#### **§ 12 Amtszeit des Verbandsausschusses (§ 49 WVG)**

- (1) Die Amtszeit der Verbandsausschussmitglieder und ihrer Stellvertreter beträgt acht Jahre. Das Amt endet am 31. März, zum ersten Mal am 31. März 1997.  
Der ausscheidende Verbandsausschuss bleibt weiter und über die laufende Wahlperiode hinaus bis zur Neubestellung bzw. Neuwahl im Amt.
- (2) Verbandsausschussmitglieder und Stellvertreter, die aufgrund der Inhaberschaft eines Amtes, einer Funktion, eines Mandats oder einer beruflichen Stellung bei einem Mitglied bestellt oder zur Wahl gestellt wurden, scheiden aus, sobald ihre Tätigkeit in dieser Eigenschaft endet. Sie haben diese Beendigung und deren Zeitpunkt unverzüglich dem Vorsteher mitzuteilen. Bei Einverständnis der Stelle, die sie bestellt oder zur Wahl gestellt hat, sowie unter der Voraussetzung ihrer eigenen Zustimmung bleiben sie bis zur nächsten Neuwahl des Verbandsausschusses im Amt. Wiederbestellung und Wiederwahl sind zulässig.
- (3) Bei Ausscheiden eines Ausschussmitgliedes der Mitgliedsgruppen gem. § 4 Abs. 1 b), c) und Abs. 2 rückt der bisherige Stellvertreter als Ausschussmitglied nach. Neuer Stellvertreter wird derjenige, der bei der letzten Wahl der Ausschussmitglieder den nächsthöheren Stimmenanteil erhalten hat.

#### **§ 13 Aufgaben des Verbandsausschusses (§§ 47 und 49 WVG)**

Der Verbandsausschuss hat die ihm im Wasserverbandsgesetz und in dieser Satzung zugewiesenen Aufgaben. Er be-

stimmt die Grundsätze für die Verbandsarbeit und beschließt über folgendes:

- a) Wahl (§ 16) und Abberufung des Vorstandes (§ 53 Abs. 2 WVG),
- b) Wahl und Abberufung des Vorstehers und des stellvertretenden Vorstehers (§ 23 Abs. 5),
- c) Festsetzung des Haushaltsplanes und seiner Nachträge (§ 27),
- d) Erlass einer Haushalts-, Kassen- und Rechnungsordnung (§ 32),
- e) Veranlagungsregeln (§ 41),
- f) Bestellen der Prüfstelle (§ 33),
- g) Entlastung des Vorstandes (§ 34),
- h) Entschädigung und Sitzungsgelder für die Mitglieder der Verbandsorgane (§ 10 Abs. 4, § 21 Abs. 1),
- i) Zustimmung zu Verträgen zwischen dem Nettoverband und Mitgliedern der Verbandsorgane sowie deren Stellvertretern (§ 22 Abs. 3),
- j) Änderung der Verbandsaufgaben (§ 3) und des Unternehmens (§ 5),
- k) Aufstellung und Änderung der Satzung (§ 49),
- l) Bestellen des Geschäftsführers (§ 57 WVG) und Einrichtung der Geschäftsstelle (§ 24),
- m) Genehmigung des Stellenplanes (§ 27 Abs. 1)
- n) Schauordnung und Wahl der Schaubeauftragten sowie Aufteilung des Nettoverbandsgebietes in Schaubezirke (§ 7),
- o) Ausdehnung, Umgestaltung und Auflösung des Nettoverbandes.

#### **§ 14 Sitzungen des Verbandsausschusses, Beschließen im Verbandsausschuss (§§ 50 und 47 Abs. 2 WVG)**

- (1) Der Vorsteher lädt den Verbandsausschuss nach Bedarf, mindestens einmal jährlich, mit mindestens zweiwöchiger Frist gemäß § 50 Abs. 1 zur Sitzung ein und teilt gleichzeitig die Tagesordnung mit. Er hat den Verbandsausschuss einzuberufen, wenn der Vorstand dies beschließt oder mindestens vier Ausschussmitglieder dies schriftlich unter Angabe des Beratungsgegenstandes verlangen. In dringenden Fällen bedarf es keiner Frist; dies ist in der Ladung auszusprechen und zu begründen. Der Vorsteher lädt gleichzeitig die Vorstandsmitglieder, die Aufsichtsbehörde und die Landwirtschaftskammer Rheinland als Fachbehörde ein.
- (2) Der Vorsteher leitet die Sitzung des Verbandsausschusses. Er hat kein Stimmrecht. Bei seiner Verhinderung tritt der stellvertretende Vorsteher, bei dessen Verhinderung das an Lebensjahren älteste Vorstandsmitglied an seine Stelle.
- (3) Der Verbandsausschuss ist beschlussfähig, wenn alle Ausschussmitglieder ordnungsgemäß eingeladen und mindestens zehn Ausschussmitglieder oder deren Stellvertreter (§ 10 Abs. 2) anwesend sind. Er bildet seinen Willen mit der Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Stimmenthaltungen zählen bei der Feststellung der Mehrheit nicht mit.



Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Jedes Ausschussmitglied hat eine Stimme. Beschlüsse über die Satzung bedürfen der Mehrheit von zwei Drittel aller anwesenden Ausschussmitglieder.

Beschlüsse zur Auflösung des Nettoverbandes bedürfen der Mehrheit von zwei Drittel aller Ausschussmitglieder.

- (4) Der Verbandsausschuss ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Stimmen beschlussfähig, wenn er infolge Beschlussunfähigkeit wegen der gleichen Angelegenheit zum zweiten Mal gemäß Abs. 1 eingeladen hat und in der Einladung hierauf hingewiesen und mitgeteilt ist, dass ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Ausschussmitglieder beschlossen wird.
- (5) Die Tagesordnung kann vor Beginn der Sitzung durch einstimmigen Beschluss des Verbandsausschusses erweitert werden.
- (6) Ist ein Ausschussmitglied verhindert, an der Sitzung teilzunehmen, so teilt es dieses unverzüglich der Geschäftsstelle des Nettoverbandes und seinem Stellvertreter mit, der sodann auch ohne besondere Einladung anstelle des Verhinderten an der Sitzung mit Stimmrecht teilnimmt.
- (7) Über die Sitzung ist eine Niederschrift zu fertigen, die vom Vorsteher, vom Geschäftsführer und von einem Ausschussmitglied zu unterzeichnen ist. Die Niederschrift muss mindestens alle Beschlüsse und wesentlichen Beratungselemente enthalten.

#### **§ 15 Zusammensetzung des Vorstandes (§§ 52 und 53 WVG)**

- (1) Der Vorstand besteht aus sieben Vorstandsmitgliedern; davon entfallen auf
  - a) die Mitgliedergruppe nach § 4 Abs. 1 Buchst. a) (Städte und Gemeinden) fünf Vorstandsmitglieder, von denen zwei Gewässereigentümer oder Anlieger an Gewässern sein sollen;
  - b) die Mitgliedergruppe nach § 4 Abs. 1 Buchst. b) und c) (Erschwerer, Vorteilhabende, Schädiger) ein Vorstandsmitglied;
  - c) die Mitglieder nach § 4 Abs. 2 Gewässereigentümer und Anlieger, ein Vorstandsmitglied.
- (2) Jedes Vorstandsmitglied hat einen Stellvertreter, der der gleichen Mitgliedergruppe wie das von ihm zu vertretende Vorstandsmitglied angehören muss.
- (3) § 10 Abs. 3 und 4 gelten entsprechend.

#### **§ 16 Wahl des Vorstandes, Vorstehers und stellvertretenden Vorstehers (§§ 52 und 53 WVG)**

- (1) Die Vorstandsmitglieder und ihre Stellvertreter werden im Verbandsausschuss von jeweils derjenigen

Gruppe gewählt, zu der sie gemäß § 15 Abs. 1 und 2 gehören. Der Verbandsausschuss wählt sodann aus dem Kreis aller Vorstandsmitglieder den Vorsteher und den stellvertretenden Vorsteher. Der bisherige Verbandsvorstand bleibt über die gesetzliche Wahlperiode bis zur Neubestellung bzw. Neuwahl im Amt.

- (2) Die Vorstandsmitglieder und ihre Stellvertreter können nicht zugleich Mitglieder des Verbandsausschusses sein.
- (3) § 11 Abs. 7 gilt entsprechend.

#### **§ 17 Amtszeit des Vorstandes, Vorstehers und stellvertretenden Vorstehers (§ 53 WVG)**

- (1) Die Amtszeit der Vorstandsmitglieder und ihrer Stellvertreter beträgt acht Jahre. Das Amt endet jeweils am 31. März, zum ersten Mal am 31. März 1997.  
Der ausscheidende Verbandsvorstand bleibt weiter und über die laufende Wahlperiode hinaus bis zur Neubestellung bzw. Neuwahl im Amt.
- (2) Vorstandsmitglieder und ihre Stellvertreter, die aufgrund der Inhaberschaft eines Amtes, einer Funktion, eines Mandats oder einer beruflichen Stellung bei einem Mitglied zur Wahl gestellt wurden, scheiden aus, sobald ihre Tätigkeit in dieser Eigenschaft endet. Sie haben diese Beendigung und deren Zeitpunkt unverzüglich dem Vorsteher unter Beachtung der in Abs. 3 Satz 3 getroffenen Regelung schriftlich mitzuteilen.
- (3) Für Vorstandsmitglieder und ihre Stellvertreter, die vor Ablauf der Amtszeit ausscheiden, wählt der Verbandsausschuss für den Rest der Amtszeit Ersatz in seiner nächsten Sitzung. Entsprechendes gilt für das vorzeitige Ausscheiden des Vorstehers und des stellvertretenden Vorstehers. Bis zur Wahl des Ersatzes bleiben die Ausscheidenden im Amt.

#### **§ 18 Aufgaben und Geschäfte des Vorstandes (§§ 51 und 54 WVG)**

- (1) Dem Vorstand obliegen die ihm durch das Wasserverbandsgesetz und diese Satzung zugewiesenen Geschäfte. Er bereitet die Beschlüsse des Verbandsausschusses vor und ist an dessen Beschlüsse gebunden. Der Vorstand beschließt über folgendes:
  - a) Aufstellung des Haushaltsplanes und seiner Nachträge (§ 27 Abs. 3),
  - b) Entwurf einer Haushalts-, Kassen- und Rechnungsordnung (§ 32),
  - c) Aufstellung der Veranlagungsregeln (§ 41),
  - d) Vorschläge für die Änderung der Verbandsaufgabe (§ 3),
  - e) Vorschläge für die Aufstellung und Änderung der Satzung (§ 49),
  - f) Vorschläge für die Änderung des Unternehmens (§ 5),
  - g) Aufstellen von Einzelplänen zur Durchführung der Verbandsaufgaben (§ 5 Abs. 2 und 3),
  - h) Aufnahme von Krediten (§ 30),

- i) Geschäfte mit einem Wert des Gegenstandes von mehr als 50.000,00 DM,
  - j) Aufstellung der Jahresrechnung und Weitergabe an die Prüfstelle (§ 33),
  - k) Widersprüche gegen die Beitragsveranlagung (§§ 35 bis 44),
  - l) Aufstellen des Stellenplanes (§ 27 Abs. 1),
  - m) Vorschläge zur Bildung von Rücklagen (§ 31),
  - n) Festsetzung vorläufiger Beiträge (§ 43 Abs. 3),
  - o) Geschäftsordnung für Vorsteher und Geschäftsstelle (§§ 23 und 24).
- (2) Der Vorstand kann zu seiner Beratung Ausschüsse bilden, denen auch Personen angehören können, die weder zu den Mitgliedern noch zu den Verbandsorganen gehören. Diese Ausschüsse haben ausschließlich beratende Funktion.

#### **§ 19 Sitzung des Vorstandes (§ 56 WVG)**

- (1) Der Vorsteher ist der Vorsitzende des Vorstandes. Er lädt den Verbandsvorstand mindestens einmal im Jahr mit mindestens zweiwöchiger Frist unter Übersendung der Tagesordnung gemäß § 50 Abs. 1 zur Sitzung ein. In dringenden Fällen bedarf es keiner Frist, dies ist in der Ladung anzusprechen und zu begründen. Der Vorsteher lädt gleichzeitig die Aufsichtsbehörde ein.
- (2) Ist ein Vorstandsmitglied verhindert, an den Sitzungen teilzunehmen, so teilt es dies unverzüglich der Geschäftsstelle des Nettoverbandes und seinem Stellvertreter mit, der sodann auch ohne besondere Einladung anstelle des Verhinderten an der Sitzung mit Stimmrecht teilnimmt.
- (3) Der Vorstand muss einberufen werden, wenn zwei Vorstandsmitglieder dies unter Angabe des Beratungsgegenstandes schriftlich beim Vorsteher beantragen.
- (4) Zu den Sitzungen können auch bei Anwesenheit der Vorstandsmitglieder deren Stellvertreter aus informativischen Gründen eingeladen werden, haben dann aber kein Stimmrecht. Ebenso können die in § 18 Abs. 2 bezeichneten Personen sowie andere Auskunftspersonen oder Sachverständige zu den Sitzungen eingeladen werden.

#### **§ 20 Beschließen im Vorstand (§ 56 WVG)**

- (1) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn alle Vorstandsmitglieder ordnungsgemäß eingeladen und mindestens vier Vorstandsmitglieder oder deren Stellvertreter anwesend sind.
- (2) § 14 Abs. 4 und 5 gilt entsprechend.
- (3) Der Vorstand bildet seinen Willen mit der Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Stimmenthaltungen zählen bei der Feststellung der Mehrheit nicht mit. Bei Stimmgleichheit

gilt ein Antrag als abgelehnt. Jedes Vorstandsmitglied führt eine Stimme.

- (4) Über jede Vorstandssitzung ist eine Niederschrift zu fertigen, die vom Vorsteher und von einem weiteren Vorstandsmitglied zu unterzeichnen ist.
- (5) In dringenden Fällen kommt ein Vorstandsbeschluss auch zustande, wenn alle schriftlich abgestimmt haben und die Mehrheit der abgegebenen Stimmen sich für den Beschluss ausgesprochen hat.

### **§ 21 Entschädigung der Ausschuss- und Vorstandsmitglieder sowie der sonstigen Beauftragten bei Sitzungen und Terminen für den Netteverband (§ 52 Abs. 3 WVG)**

- (1) Die Ausschuss- und Vorstandsmitglieder, sowie deren Stellvertreter, der Vorsteher, der stellvertretende Vorsteher und sonstigen Beauftragten, die an Sitzungen teilnehmen, erhalten für jede Sitzung und jeden wahrzunehmenden Termin für den Netteverband ein Sitzungsgeld.
- (2) Die bestellten Schaubeauftragten erhalten für jede Verbandsschau-Teilnahme ein Tagegeld in Höhe des Sitzungsgeldes.

### **§ 22 Vertretung des Netteverbandes (§ 55 WVG)**

- (1) Der Vorsteher vertritt den Netteverband gerichtlich und außergerichtlich, auch in Geschäften, über die der Verbandsausschuss oder der Vorstand beschließt. Als Ausweis dient ihm eine Bescheinigung der Aufsichtsbehörde.
- (2) Verpflichtende Erklärungen des Netteverbandes bedürfen der Schriftform und sind vom Vorsteher - bei dessen Verhinderung vom stellvertretenden Vorsteher, und von einem weiteren Vorstandsmitglied zu unterzeichnen. Dies gilt nicht für Geschäfte der laufenden Verwaltung, die der Geschäftsstelle zur selbständigen Erledigung übertragen sind, soweit sich die Verbandsgremien im Einzelfall nicht einen bestimmten Kreis von Geschäften vorbehalten haben.
- (3) Soweit die Satzung nichts anderes bestimmt, bedürfen Geschäfte zwischen dem Netteverband und einem Mitglied der Verbandsorgane oder seinem Stellvertreter sowie Angehörigen der Geschäftsstelle der Zustimmung des Verbandsausschusses.

### **§ 23 Vorsteher (§ 52 WVG)**

- (1) Der Vorsteher ist an die Beschlüsse des Verbandsausschusses und des Vorstandes gebunden. Er führt den Vorsitz bei der Wahl des Verbandsausschusses. Er ist Dienstvorgesetzter des Geschäftsführers und des Kassenverwalters. Ihm obliegen mit Ausnahme der Geschäfte der laufenden Verwaltung alle Geschäfte des Netteverbandes, die nicht nach WVG, Satzung oder Geschäftsordnung den Verbandsorganen oder der Geschäftsstelle zugewiesen sind.

Vor Abschluss von Notarverträgen unterrichtet der Vorsteher den Vorstand über Erwerb und Belastung von Grundstücken. Bei Grundstückskäufen, die im Rahmen der laufenden Verwaltung kurzfristig erfolgen müssen, ist eine nachträgliche Unterrichtung des Vorstandes vorzunehmen.

- (2) Im Einzelnen obliegen dem Vorsteher die folgenden Geschäfte:

- a) Zustimmung zum Beitritt in Vereinen, Verbänden und anderen Organisationen,
- b) Führung und Bekanntgabe der Stimmliste (§ 11 Abs. 5),
- c) Einberufung und Leitung der Sitzungen von Verbandsausschuss und Vorstand (§§ 14 und 19),
- d) Mitunterzeichnung der Niederschriften über die Sitzungen von Verbandsausschuss und Vorstand (§§ 14 Abs. 7 und 20 Abs. 4),
- e) Bestätigung bei vorzeitigem Ausscheiden von Vorstandsmitgliedern (§ 17 Abs. 2),
- f) Vertretung des Netteverbandes sowie Mitunterzeichnung von Verpflichtungserklärungen (§ 22),
- g) Ein- und Höhergruppierung gemäß dem Stellenplan und sonstige Entschädigungen an Dienstkräfte,
- h) Anzeige an die Aufsichtsbehörde über die Wahl des Verbandsausschusses und des Vorstandes (§§ 11 Abs. 7 und 16 Abs. 3),
- i) Antrag an die Aufsichtsbehörde zur Genehmigung von Geschäften (§ 48),
- j) Anordnen über- und außerplanmäßiger Ausgaben (§ 28),
- k) Vorlage der Jahresrechnung und der Bemerkungen der Prüfstelle an den Verbandsausschuss (§ 34),
- l) Festsetzung und Bekanntgabe der Hebeliste (§§ 42 und 43),
- m) Einziehung der Beiträge (§§ 43 bis 46).

- (3) In dringenden Fällen, die keinen Aufschub dulden, kann der Vorsteher zur Abwendung drohender Gefahren und zur Vermeidung von Schäden zu Lasten des Netteverbandes auch solche Geschäfte tätigen, die eine Beschlussfassung durch ein Verbandsorgan voraussetzen. Er hat den Vorstand von solchen Maßnahmen unverzüglich zu unterrichten. Das zuständige Verbandsorgan kann die Dringlichkeitsentscheidung des Vorstehers aufheben, sofern nicht schon entstandene Rechte Dritter entgegenstehen.

- (4) Bei Verhinderung des Vorstehers tritt der stellvertretende Vorsteher an seine Stelle.

- (5) Der Antrag zur Abberufung des Vorstehers und des stellvertretenden Vorstehers kann nur mit Zweidrittelmehrheit gestellt werden. Die Abberufung ist nur mit Zweidrittelmehrheit der gesetzlichen Zahl der Verbandsausschussmitglieder möglich (§ 13 b).

### **§ 24 Geschäftsführer, Geschäftsstelle, Dienstkräfte (§ 57 WVG)**

- (1) Der Netteverband hat einen hauptamtlichen Geschäftsführer und, soweit es die Netteverbandsaufgaben erfordern, weitere Dienstkräfte.
- (2) Der Geschäftsführer ist an die Beschlüsse der Netteverbandsorgane gebunden und führt die Geschäfte der laufenden Verwaltung sowie Geschäfte mit einem Wert bis 20.000,00 DM und die ihm vom Vorsteher übertragenen Geschäfte aus. Er ist Vorgesetzter der Dienstkräfte des Netteverbandes, ausgenommen des Kassenverwalters.
- (3) Der Geschäftsführer nimmt an den Sitzungen der Netteverbandsorgane teil. Auf sein Verlangen ist ihm jederzeit das Wort zu erteilen.
- (4) Die Einzelheiten über die Geschäftsverteilung sowie die Wahrnehmung und den Ablauf der Geschäfte des Netteverbandes werden, soweit sich dies nicht aus der Satzung ergibt, vom Vorstand durch eine Geschäftsordnung geregelt (§ 18 Abs. 1 Buchst. o).

### **§ 25 Sitzungen der Geschäftsführung**

- (1) An den Sitzungen der Geschäftsführung nimmt grundsätzlich nur der Vorsteher, bzw. der stellvertretende Vorsteher teil. Über die Sitzungen mit der Geschäftsführung ist jeweils eine Niederschrift zu fertigen. § 21 Abs. 1 gilt entsprechend.

### **§ 26 Haushaltsjahr (§ 65 WVG)**

Haushaltsjahr (Rechnungsjahr) ist das Kalenderjahr.

### **§ 27 Haushaltsplan (§ 65 WVG)**

- (1) Der Verbandsausschuss setzt für alle zu erwartenden Einnahmen und voraussichtlich zu leistenden Ausgaben alljährlich für jedes Haushaltsjahr den Haushaltsplan (Verwaltungs- und Vermögenshaushalt) sowie nach Bedarf Nachträge dazu fest und beschließt über den Rahmen der Kassenkredite. Dem Haushaltsplan sind der Stellenplan, der Zins- und Tilgungsplan für aufgenommene Darlehen, der Nachweis der Rücklagen und die Vermögensübersicht beizufügen.
- (2) Die Ausgaben, die nicht aus den Einnahmen des Verwaltungshaushaltes, insbesondere den Beiträgen der Mitglieder, sondern aus dem Vermögen, aus Darlehen oder aus nicht regelmäßig wiederkehrenden Mitteln bestritten werden sollen, sind im Vermögenshaushalt zu veranschlagen.
- (3) Der Vorstand stellt den Entwurf des Haushaltsplanes so rechtzeitig auf, dass der Verbandsausschuss vor Beginn des Haushaltsjahres über ihn beschließen kann. Der Vorsteher zeigt den genehmigten Haushaltsplan mit Anlagen sowie etwaige Nachträge der Aufsichtsbehörde an. Er beantragt die aufsichtsbehördliche Genehmigung hinsichtlich des Gesamtbetrages der vorgesehenen Kassen-

kreditaufnahmen, wenn diese ein Sechstel der Ausgaben des Verwaltungshaushaltes überschreiten, sowie der Verpflichtungsermächtigungen und des Gesamtbetrages der vorgesehenen Kreditaufnahmen, wenn diese 50.000,00 DM überschreiten.

- (4) Wenn der Netteverband die zur Erfüllung seiner Aufgaben notwendigen Ausgaben nicht oder nicht rechtzeitig im Haushaltsplan festsetzt, kann die Aufsichtsbehörde einen mit Gründen versehenen Festsetzungsbescheid erlassen. Gleichzeitig soll sie den zur Deckung der Ausgaben erforderlichen Gesamtbetrag der Netteverbandsbeiträge bestimmen und ihre Erhebung durch Beitragsbescheid anordnen. Der Verbandsvorsteher hat der Aufsichtsbehörde die erforderlichen Auskünfte zu erteilen.

#### **§ 28 Über- und außerplanmäßige Ausgaben (§ 65 WVG)**

Der Vorsteher darf Ausgaben, für deren Deckung im Haushaltsplan keine Mittel vorgesehen sind, nur leisten, wenn der Netteverband zur Zahlung verpflichtet ist und ein Aufschub erhebliche Nachteile mit sich bringen würde. Er darf Anordnungen, durch die Verbindlichkeiten des Netteverbandes entstehen können und für die ausreichende Mittel im Haushaltsplan nicht vorgesehen sind, nur bei unabwiesbarer Notwendigkeit treffen. Die Entscheidungen des Vorstehers sind dem Verbandsausschuss in seiner nächsten Sitzung mit einem Deckungsvorschlag zur Genehmigung vorzulegen.

#### **§ 29 Verwendung der Einnahmen (§ 65 WVG)**

Einnahmen des Netteverbandes sind zur Deckung seiner Ausgaben zu verwenden.

#### **§ 30 Kredite (§ 65 WVG)**

Der Netteverband darf Kredite nur zur Deckung eines unabwiesbaren Bedarfs aufnehmen. Der Haushaltsplan bestimmt, zur Deckung welcher Ausgaben und bis zu welcher Höhe Kredite aufgenommen werden dürfen (§ 48 Abs. 1 b).

#### **§ 31 Rücklagen**

- (1) Der Netteverband hat eine Rücklage für die Gewässerunterhaltung zu bilden. Die Höhe der Rücklage wird jeweils im Anhang zum Haushaltsplan vom Verbandsausschuss festgesetzt.
- (2) Der Netteverband kann weitere Rücklagen bilden.

#### **§ 32 Haushalts-, Kassen- und Rechnungsordnung (§ 65 WVG)**

Der Verbandsausschuss kann eine Haushalts-, Kassen- und Rechnungsordnung erlassen, die der Vorstand aufstellt.

#### **§ 33 Prüfung der Jahresrechnung (§ 65 WVG)**

- (1) Der Vorstand stellt die Rechnung über alle Einnahmen und Ausgaben des Rechnungsjahres gemäß dem Haushaltsplan auf und gibt sie im ersten Viertel des folgenden Jahres mit

allen Unterlagen zum Prüfen an die vom Verbandsausschuss bestellte Prüfstelle (§ 13 Buchst. f).

- (2) Die Prüfung erstreckt sich darauf, ob
- nach der Rechnung der Haushaltsplan befolgt ist,
  - die einzelnen Einnahmen und Ausgaben der Rechnung ordnungsgemäß nachgewiesen sind,
  - die Rechnungsbeträge mit der Satzung, dem WVG und den sonstigen Vorschriften im Einklang stehen.
- (3) Die Prüfstelle übergibt ihren Prüfbericht über die Geschäftsstelle dem Netteverband.

#### **§ 34 Entlastung**

Der Vorsteher legt dem Verbandsausschuss die Jahresrechnung vor, desgleichen den Prüfbericht, indem er ihn dem Verbandsausschuss vorträgt. Der Verbandsausschuss beschließt über die Entlastung des Vorstands.

#### **§ 35 Beiträge (§§ 28 und 29 WVG)**

- (1) Die Mitglieder haben dem Netteverband die Beiträge zu leisten, die zur Erfüllung seiner Aufgaben, seiner Verbindlichkeiten und zu einer den gesetzlichen Bestimmungen geordneten Haushaltsführung notwendig sind.
- (2) Die Beiträge bestehen in Geldleistungen.
- (3) Ein ausgeschiedenes Mitglied bleibt zur Leistung der bis zum Ende des Jahres seines Ausscheidens festgesetzten Beiträge verpflichtet.
- (4) Die Geldbeiträge sind je zur Hälfte bis zum 1. April und bis zum 1. Oktober eines jeden Haushaltsjahres zu entrichten. Geldbeiträge bis zu einer Höhe von 500,00 DM sind in einer Summe bis zum 1. April zu leisten.
- (5) Die Beiträge sind öffentliche Lasten (Abgaben).

#### **§ 36 Beitragsverhältnis (§ 30 WVG)**

- (1) Die Beitragslast verteilt sich auf die beitragspflichtigen Mitglieder im Verhältnis der Vorteile, die sie von der Durchführung der Aufgabe des Netteverbandes haben oder die ihnen in Aussicht stehen, und der Lasten, die der Netteverband auf sich nimmt, um ihren bestehenden oder zu erwartenden schädigenden Einwirkungen zu begegnen oder um ihnen Leistungen abzunehmen. Vorteile sind auch die Erleichterung einer Pflicht und die Möglichkeit, die Maßnahmen des Netteverbandes zweckmäßig oder wirtschaftlich auszunutzen. Die Beseitigung eines nach den gesetzlichen Vorschriften unzulässigen Zustandes darf den bisher Geschädigten nicht als Vorteil angerechnet werden.
- (2) Beitragspflichtig sind die Mitglieder, deren Jahresbeitragsoll mindestens 10,00 DM beträgt.
- (3) Die Beiträge sind getrennt in entsprechenden Beitragsabteilungen (nach Abs. 3 Buchst. a) bis e)) zu erheben:

- Gewässerunterhaltung einschl. der Unterhaltung von Anlagen an und in oberirdischen, fließenden Gewässern, § 3 Abs. 1 Ziff. 1. und 2.
- Gewässerausbau einschl. Bau von Anlagen an und in oberirdischen, fließenden Gewässern, § 3 Abs. 1 Ziff. 1. und 2.
- Regelung des Wasserabflusses einschl. des Ausgleichs der Wasserführung und die Sicherung des Hochwasserabflusses, § 3 Abs. 1, Ziff. 3.
- Be- und Entwässerung, Bodenverbesserungsmaßnahmen, § 3 Abs. 1 Ziff. 4.
- Entschlammung der Seen und Teiche.

#### **§ 37 Beiträge für die Gewässerunterhaltung**

- (1) Zu den Beiträgen für die Aufwendungen des Netteverbandes zur Gewässerunterhaltung (§ 3 Abs. 1 Ziff. 1. und 2.) werden zunächst Mitglieder nach § 4 Abs. 1 Buchst. b) und c), (Vorteilhabende und Erschwerer) und danach für die verbleibenden, nicht durch Finanzierungshilfen gedeckten Kosten die Mitglieder nach § 4 Abs. 1 Buchst. a) im Verhältnis der Flächengröße der Gemeindegebiete im Netteverbandsgebiet (im Verhältnis 1:12, unbebaute zu bebauten Flächen) veranlagt.
- (2) Vorteilhabende und Erschwerer im Sinne dieser Bestimmungen sind Eigentümer von Grundstücken und Anlagen gemäß § 99 LWG sowie Einleiter von Niederschlagswasser, geklärtem Abwasser und Grundwasser. Hinzu kommen Erschwernisse durch Mauern, Zäune, Einleitungsbauwerke, Durchlässe, Brücken, Rohrleitungen im Querschnitt des Gewässers sowie Erosionen im Vorfluterbereich, die auf eigenes Verschulden zurückzuführen sind. Das gleiche gilt für Hecken, die nicht der Gewässerunterhaltung dienen. Hinzu kommen alle vergleichbaren Erschwernisse.

Zu Vorteilhabenden zählen Eigentümer von Anlagen, die einen Vorteil von Gewässern haben z. B. Boots- und Angelstege, Staurechte, Hafenanlagen und vergleichbare Vorteile.

- Maßgebend für die Berechnung der Erschwernisbeiträge durch Grundstücke und Anlagen sind Art, Umfang und Ausmaß der Erschwernisse, die sich auf die Gewässerunterhaltung negativ auswirken.
- Bei der Berechnung der Beiträge für das Erschwernis durch Abwasserreinigung sind folgende Faktoren maßgebend:
  - Menge und Beschaffenheit des Schmutzwassers,
  - beim Niederschlagswasser die Flächengröße der Entwässerungsgebiete,

3. Entfernung der Einleitungsstelle von der Mündung der Nette in die Niers.

- (3) Näheres zu den Vorteilhabenden und Erschwerern treffen die Veranlagungsregeln.

### **§ 38 Beiträge für den Ausgleich der Wasserführung in fließenden Gewässern sowie den Gewässerausbau**

- (1) Die Beiträge zur Finanzierung der Aufwendungen des Netverbandes für den Ausgleich der Wasserführung in fließenden Gewässern zweiter Ordnung und für den Gewässerausbau (§ 3 Abs. 1 Ziff. 1., 2. und 3.) verteilen sich auf die beitragspflichtigen Mitglieder im Verhältnis der eingetretenen oder zu erwartenden Vorteile der Mitglieder oder von ihnen verursachten oder zu erwartenden Erschwernisse.

Dabei spielen für die Ermittlung des Beitragsverhältnisses unter anderem folgende Faktoren eine Rolle:

- a) Abflussmenge des Gewässers,  
(1) natürlicher Zufluss,  
(2) künstlich bewirkter oder vermehrter Zufluss,  
b) künstliche Erschwernisse,  
c) Gesamtlänge der auf jeden Beitragspflichtigen entfallenden Uferstrecken,  
d) Flächengröße des auf jeden Beitragspflichtigen entfallenden Gewässers oder Gewässerteiles sowie dem Verhältnis der Einwohner im Netverbandesgebiet.
- (2) Die Beiträge zur Finanzierung der Seeentschlammung, die nicht durch Zuschüsse gedeckt werden, verteilen sich wie folgt:  
a) im Verhältnis der Fläche im Einzugsgebiet, soweit sie zum Einzugsgebiet der Seen gehören,  
b) im Verhältnis der Einwohner im Netverbandesgebiet, soweit sie zum Einzugsgebiet der Seen gehören,  
c) im Verhältnis, in dem sie an die Seen angrenzen.
- (3) Der Vorstand kann unabhängige Sachverständige einsetzen, um Bewertungen gemäß den Faktoren nach Abs. 1 durchzuführen. Bei Meinungsverschiedenheiten zwischen Sachverständigen entscheidet der Vorstand.
- (4) Bei Ausbaumaßnahmen, die weder Individualvorteile auslösen, noch Individualerschwernisse erwarten lassen, werden die Ausbaukosten im Verhältnis der Flächengröße der Gemeindegebiete im Netverbandesgebiet verteilt.
- (5) Näheres treffen die Veranlagungsregeln.

### **§ 39 Beiträge für die Seen- und Teichentschlammung sowie Regelung der Wasserstände, des Wasserabflusses und des Hochwasserschutzes**

- (1) Die Beiträge zur Finanzierung der Aufwendungen des Netverbandes für die Seen- und Teichentschlammung im Einzugsgebiet sowie die Re-

gelung des Wasserstandes der Netteeseen, des Wasserabflusses und des Hochwasserschutzes (§ 3 Abs. 1 Ziff. 8.) verteilen sich auf die beitragspflichtigen Mitglieder gemäß den entsprechend anzuwendenden Bestimmungen des § 38, soweit es sich nicht um Maßnahmen der Gewässerunterhaltung handelt.

- (2) Näheres treffen die Veranlagungsregeln.  
(3) Vor Beginn von Entschlammungsmaßnahmen sind die Veranlagungsregeln für jede einzelne Baumaßnahme vom Verbandsausschuss neu festzusetzen.

### **§ 40 Beiträge für Be- und Entwässerung von Grundstücken und für Bodenverbesserungsmaßnahmen (§ 30 WVG)**

Die Beiträge zur Finanzierung der Aufwendungen des Netverbandes für die Durchführung seiner Unternehmen zur Bewässerung und Entwässerung von Grundstücken sowie zur Verbesserung und Erhaltung des Bodens im landwirtschaftlichen Kulturzustand (§ 3 Abs. 1 Pkt. 4) verteilen sich auf die beitragspflichtigen Mitglieder entsprechend den für die einzelnen Grundstücke entstehenden Kosten. Die §§ 36 Abs. 1 und 38 Abs. 4 gelten entsprechend, der § 36 Abs. 2 findet keine Anwendung.

### **§ 41 Beitragsveranlagung, Veranlagungsregeln (§ 30 WVG)**

- (1) Die Veranlagung zu den Beiträgen erfolgt aufgrund der Satzung in Verbindung mit dem vom Vorstand aufzustellenden, vom Verbandsausschuss zu beschließenden und den Mitgliedern bekanntzugebenden Veranlagungsregeln, in denen die Einzelheiten des Beitragsverhältnisses und der Beitragsveranlagung bestimmt werden. Den Mitgliedern nach § 4 Abs. 2 werden die Veranlagungsregeln nach § 50 Abs. 1 bekannt gegeben.
- (2) Die Verbandsmitglieder sind verpflichtet, dem Verband alle für die Veranlagung erforderlichen Angaben wahrheitsgemäß und rechtzeitig zu machen und den Verband bei örtlich notwendigen Feststellungen zu unterstützen. Insbesondere Veränderungen in den Veranlagungsgrundlagen sind dem Verband unverzüglich mitzuteilen. Der Verband ist verpflichtet, erst vom Zeitpunkt der Kenntnisnahme an die entsprechenden Änderungen bei der Beitragsveranlagung vorzunehmen.
- (3) Die in Abs. 1 genannte Verpflichtung besteht nur gegenüber Personen, die vom Verband durch eine schriftliche Vollmacht als zur Einholung der Auskünfte oder zur Einsicht und Besichtigung berechtigt ausgewiesen sind.
- (4) Unbeschadet dessen wird der Beitrag eines Mitgliedes nach pflichtgemäßem Ermessen durch den Vorstand geschätzt, wenn  
a) das Mitglied die Bestimmung des Abs. 2 verletzt hat,

b) es dem Verband ohne eigenes Verschulden nicht möglich ist, den Beitrag des Mitgliedes zu ermitteln.

- (5) Etwaige Differenzen zwischen geschätztem und später berechnetem Beitrag sind bei der nächsten Beitragsveranschlagung auszugleichen.

### **§ 42 Hebeliste (§ 31 WVG)**

- (1) Der Vorsteher setzt für jedes Haushaltsjahr die Hebeliste fest, versieht sie mit einer Rechtsbehelfsbelehrung und gibt sie jedem beitragspflichtigen Mitglied gemäß § 50 Abs. 1 bekannt.
- (2) In der Hebeliste ist auf die zugrunde liegenden Satzungsbestimmungen und Veranlagungsregeln hinzuweisen, aus denen sich das Beitragsverhältnis der Mitglieder ergibt. Sie enthält die Beiträge aller beitragspflichtigen Mitglieder und die Grundlagen für ihre Berechnung. Die Beiträge werden auf volle Deutsche Mark nach unten abgerundet.

### **§ 43 Hebung der Beiträge, vorläufige Beiträge (§§ 31 und 32 WVG)**

- (1) Aufgrund der festgesetzten und bekannt gegebenen Hebeliste zieht der Vorsteher von jedem beitragspflichtigen Mitglied durch Beitragsbescheid für den ein Hebelistenauszug benutzt werden kann, den Beitrag ein (Hebung). Im Beitragsbescheid, der jedem beitragspflichtigen Mitglied gemäß § 50 Abs. 1 bekannt zu geben ist, sind die Zahlstellen und die Zahlungsfristen anzugeben. Er ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung und dem Hinweis zu versehen, dass Rechtsbehelfe die Hebung und damit die Pflicht zur fristgerechten Beitragszahlung gemäß § 80 Abs. 2 Nr. 1 Verwaltungsgerichtsordnung nicht aufschieben.
- (2) Die Beiträge sind solange nach der letzten Hebeliste einzuziehen, bis sie nach der neuen Hebeliste feststehen. Differenzen sind bei der nächsten Einziehung auszugleichen.
- (3) Soweit eine Hebung weder nach Abs. 1 noch Abs. 2 möglich ist, kann nötigenfalls der Vorstand vor der Ermittlung des Beitragsverhältnisses Geldbeiträge festsetzen und einziehen. Diese vorläufigen Beiträge sind soweit wie möglich dem Beitragsverhältnis, im Übrigen der Billigkeit entsprechend zu bemessen und sobald wie möglich auszugleichen. Für Rechtsbehelfe gilt Abs. 1 sinngemäß.

### **§ 44 Nachtragshebeliste**

Fallen Beiträge bei der Einziehung aus oder verändern sich sonstige Umstände, die der Hebeliste zugrunde liegen wesentlich, so kann dies in einer Nachtragshebeliste oder bei der nächsten Beitragsveranlagung berücksichtigt werden.

### **§ 45 Säumnis (§ 240 AO)**

Wer seine Beiträge nicht rechtzeitig leistet, kann vom Vorsteher zur Zahlung von Verzugszinsen und den zusätzlichen Verwaltungskosten herangezogen werden.

Zinsen und Verwaltungskosten sind unverzüglich zu entrichten.

Die Höhe des Säumniszuschlages regelt die Abgabenordnung (AO). Zurzeit beträgt der Säumniszuschlag eins von Hundert (1 % je angefangener Monat) der rückständigen, auf hundert DM nach unten abgerundeten, Beitragsschuld. Ein Säumniszuschlag wird bei einer Säumnis bis zu fünf Tagen nicht erhoben.

#### **§ 46 Zwangsvollstreckung (VwVG NW)**

- (1) Die auf Gesetz oder Satzung beruhenden Forderungen des Nettoverbandes können im Verwaltungsvollstreckungsverfahren beigetrieben werden.
- (2) Vollstreckungsbehörde ist die Stadt bzw. Gemeinde (Stadt- bzw. Gemeindekasse), in deren Bereich die Verwaltungsvollstreckung durchzuführen ist. Die Vollstreckungsbehörde kann den Ersatz ihrer Aufwendungen verlangen.

#### **§ 47 Ordnungsgewalt**

- (1) Der Vorsteher kann auf Gesetz oder Satzung beruhende Anordnungen insbesondere zum Schutze des Verbandsunternehmens erlassen.
- (2) Der Vorsteher kann Mitglieder und die Besitzer der zum Nettoverband gehörenden Grundstücke und Anlagen, die gegen Anordnungen nach Abs. 1 verstoßen, mit Zwangsgeld bis zu 500,00 DM belegen. Die Anordnung gilt nach dem VwVG (Verwaltungsvollstreckungsgesetz) NW.

#### **§ 48 Zustimmung zu Geschäften**

- (1) Der Nettoverband bedarf der Zustimmung der Aufsichtsbehörde zu den folgenden Geschäften:
  - a) Unentgeltliche Veräußerung von Vermögensgegenständen,
  - b) Aufnahme von Krediten, die über die in § 27 Abs. 3 festgesetzte Höhe hinausgehen,
  - c) Bestellung von Sicherheiten,
  - d) Übernahme von Bürgschaften und Verpflichtungen aus Gewährverträgen.
- (2) Die Zustimmung ist auch zu Rechtsgeschäften erforderlich, die einem der in Abs. 1 angegebenen Geschäfte wirtschaftlich gleichkommen.

#### **§ 49 Aufstellung und Änderung der Satzung (§ 58 WVG)**

Neuaufstellung der Satzung und Satzungsänderungen bedürfen der Genehmigung durch die Aufsichtsbehörde. Sie sind von der Aufsichtsbehörde öffentlich bekannt zu machen und treten mit der Bekanntmachung in Kraft, wenn nichts anderes bestimmt ist.

#### **§ 50 Bekanntmachungen des Nettoverbandes (§ 67 WVG)**

- (1) Bekanntgaben des Nettoverbandes an die Mitglieder nach § 4 Abs. 1 erfolgen durch Zusendung eines verschlossenen einfachen Briefes. Bekanntgaben an die Mitglieder nach § 4 Abs. 2 werden durch Abdruck in

dem Amtsblatt für die Bezirksregierung Düsseldorf veröffentlicht.

- (2) Pläne, Karten und andere bekannt zu machenden Schriftstücke, die sich zur Versendung nicht eignen, werden bei der Geschäftsstelle ausgelegt. Auf die Auslegung wird durch Bekanntgabe nach Abs. 1 hingewiesen.

#### **§ 51 Aufsicht**

- (1) Die Aufsichtsbehörde des Nettoverbandes ist der Oberkreisdirektor des Kreises Viersen als untere staatliche Verwaltungsbehörde.
- (2) Obere Aufsichtsbehörde des Nettoverbandes ist die Bezirksregierung in Düsseldorf.
- (3) Oberste Aufsichtsbehörde des Nettoverbandes ist das Ministerium für Umwelt, Raumordnung und Landwirtschaft des Landes Nordrhein-Westfalen.

#### **§ 52 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt mit der Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung vom 11. Dezember 1981, zuletzt geändert am 7. Februar 1991 (Amtsblatt des Kreises Viersen, NR. 5, Seite 33) außer Kraft.

#### **Artikel 1b**

Die Regelungen in Artikel 1a treten rückwirkend zum 12. Oktober 1995 in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisherige Verbandsatzung des Nettoverbandes vom 11. Dezember 1981 in der Fassung des Ausschussbeschlusses vom 12. Dezember 1990 außer Kraft.

#### **Artikel 2a (Satzungsänderung durch Ausschussbeschluss vom 16. Dezember 1998)**

Die §§ 8 Ziff. 1 und 36 (2) der Nettoverbandssatzung vom 12. Oktober 1995 in der Fassung unter Artikel 1a erhalten die folgende Fassung:

#### **§ 8 Besondere Pflichten (§§ 3 - 39 WVG)**

1. Die Besitzer der zum Nettoverband gehörenden und als Weide genutzten Grundstücke sind verpflichtet, Einfriedungen mindestens 1,0 m von der oberen Böschungskante des Gewässers entfernt anzubringen und ordnungsgemäß zu unterhalten. Viehtränken, Übergänge und ähnliche Anlagen sind nach Angabe des Nettoverbandes so anzulegen und zu erhalten, dass sie das Verbandsunternehmen nicht hemmen. Einfriedungen von Grundstücken (z. B. Maschendrahtzäune, Bretterzäune u. ä.) bis zu einer Gesamthöhe von 1,20 m müssen mindestens 1,00 m, höhere Einfriedungen müssen je nach Erfordernis für die Gewässerunterhaltung 1,50 m bis 3,00 m von der Böschungsoberkante entfernt sein. Entsprechende Abstände werden vor Baubeginn der Anlage im Rahmen des Genehmigungsverfahrens nach § 99 LWG festgelegt.

#### **§ 36 Beitragsverhältnis (§ 30 WVG)**

- (2) Der Mindestbeitrag beträgt unter Berücksichtigung der erforderlichen Verwaltungskosten 10,00 DM.

#### **Artikel 2b**

Die Regelungen in Artikel 2a treten rückwirkend zum 11. März 1999 in Kraft. Gleichzeitig treten die in §§ 8 Ziff. 1. und 36 (2) in der bis dahin geltenden Fassung außer Kraft.

#### **Artikel 3a (Satzungsänderung durch Ausschussbeschluss vom 19. Dezember 2001)**

Die §§ 11 (2), 18 (1) i), 24 (2), 27 (3), 35 (4), 36 (2), 45, 47 (2) und 51 (1) der Nettoverbandssatzung vom 12. Oktober 1995 in der Fassung unter Artikel 1a sowie den Änderungen unter Artikel 2a erhalten die folgende Fassung:

#### **§ 11 Wahl des Verbandsausschusses (§ 49 WVG)**

- (2) Die Mitglieder nach § 4 Abs. 1 Buchstaben b) und c) wählen die auf sie entfallenden Ausschussmitglieder und deren Stellvertreter in den Verbandsausschuss. Stimmberechtigt sind die beitragspflichtigen Mitglieder dieser Mitgliedergruppe. Ein Jahresbeitrag von **50,00 EURO** gewährt eine Stimme. Darüber hinaus gewähren jede vollen **50,00 EURO** je eine weitere Stimme. Soweit die Beträge noch nicht feststehen, ist der vom Vorsteher festgesetzte Betrag maßgebend. Kein Stimmberechtigter führt mehr als 2/5 aller Stimmen dieser Mitgliedergruppe; die überschießenden Stimmen fallen ersatzlos fort.

#### **§ 18 Aufgaben und Geschäfte des Vorstandes (§§ 51 und 54 WVG)**

- i) Geschäfte mit einem Wert des Gegenstandes von mehr als **25.000,00 EURO**.

#### **§ 24 Geschäftsführer, Geschäftsstelle, Dienstkräfte (§ 57 WVG)**

- (2) Der Geschäftsführer ist an die Beschlüsse der Nettoverbandsorgane gebunden und führt die Geschäfte der laufenden Verwaltung sowie Geschäfte mit einem Wert bis **10.000,00 EURO** und die ihm vom Vorsteher übertragenen Geschäfte aus. Er ist Vorgesetzter der Dienstkräfte des Nettoverbandes, ausgenommen des Kassenverwalters.

#### **§ 27 Haushaltsplan (§ 65 WVG)**

- (3) Der Vorstand stellt den Entwurf des Haushaltsplanes so rechtzeitig auf, dass der Verbandsausschuss vor Beginn des Haushaltsjahres über ihn beschließen kann. Der Vorsteher zeigt den genehmigten Haushaltsplan mit Anlagen sowie etwaige Nachträge der Aufsichtsbehörde an. Er beantragt die aufsichtsbehördliche Genehmigung hinsichtlich des Gesamt-

betrages der vorgesehenen Kassenkreditaufnahmen, wenn diese ein Sechstel der Ausgaben des Verwaltungshaushaltes überschreiten, sowie der Verpflichtungsermächtigungen und des Gesamtbetrages der vorgesehenen Kreditaufnahmen, wenn diese **25.000,00 EURO** überschreiten.

#### **§ 35 Beiträge (§§ 28 und 29 WVG)**

- (4) Die Geldbeiträge sind je zur Hälfte bis zum 1. April und bis zum 1. Oktober eines jeden Haushaltsjahres zu entrichten. Geldbeiträge bis zu einer Höhe von **250,00 EURO** sind in einer Summe bis zum 1. April zu leisten.

#### **§ 36 Beitragsverhältnis (§ 30 WVG)**

- (2) Der Mindestbeitrag beträgt unter Berücksichtigung der erforderlichen Verwaltungskosten **5,00 EURO**.

#### **§ 45 Säumnis (§ 240 AO)**

Wer seine Beiträge nicht rechtzeitig leistet, kann vom Vorsteher zur Zahlung von Verzugszinsen und den zusätzlichen Verwaltungskosten herangezogen werden. Zinsen und Verwaltungskosten sind unverzüglich zu entrichten. Die Höhe des Säumniszuschlages regelt die Abgabenordnung (AO). Ein Säumniszuschlag wird bei einer Säumnis bis zu fünf Tagen nicht erhoben.

#### **§ 47 Ordnungsgewalt**

- (2) Der Vorsteher kann Mitglieder und die Besitzer der zum Netteverband gehörenden Grundstücke und Anlagen, die gegen Anordnungen nach Abs. 1 verstoßen, mit Zwangsgeld bis zu 250,00 EURO belegen. Die Anordnung gilt nach dem VwVG (Verwaltungsvollstreckungsgesetz) NRW.

#### **§ 51 Aufsicht**

- (1) Aufsichtsbehörde des Netteverbandes ist der Landrat des Kreises Viersen als Untere staatliche Verwaltungsbehörde.

#### **Artikel 3b**

Die Regelungen in Artikel 3 a treten rückwirkend zum 21. März 2002 in Kraft. Gleichzeitig treten die §§ 11 (2), 18 (1) i), 24 (2), 27 (3), 35 (4), 36 (2), 45, 47 (2) und 51 (1) in der bis dahin geltenden Fassung außer Kraft.

#### **Artikel 4a (Satzungsänderung durch Ausschussbeschluss vom 17. Dezember 2007)**

Die §§ 1 (1), (2) und (3), 2 (1) und (2), 3 (1), 4 (3), 5 (1), (2) und (3), 6 (1) und (3), 7, 8 (1), (2) und (3), 10, 13, 18 (1), 21 (1) und (2), 23 (2), 25, 27 (3) und (4), 27 a Einfügung, 28, 30, 31 (1), 33 (1) und (2), 34, 35 (1), 36 (1), (2) und (3), 38 (1), (3), (4) und (5), 39 (1), 41 (3), 42 (2), 48 (1), 51 (2) und (3) der Netteverbandssatzung vom 12. Oktober 1995 in der Fassung unter Artikel 1a sowie den Änderungen unter Artikel 2a und 3a erhalten die folgende Fassung:

#### **§ 1 Name, Sitz, Rechtsgestalt (§§ 1, 3, 6 WVG)**

- (1) Der Verband führt den Namen „Netteverband“. Er ist ein Wasser- und Bodenverband im Sinne des Wasserverbandsgesetzes in der zurzeit geltenden Fassung. Der Verband dient dem öffentlichen Interesse und dem Nutzen seiner Mitglieder. Er verwaltet sich im Rahmen der Gesetze selbst.
- (2) Der Sitz des Netteverbandes ist in 41334 Nettetal, Hampoel 17, im Kreis Viersen, Reg.-Bez. Düsseldorf, Land Nordrhein-Westfalen.

#### **§ 2 Netteverbandsgebiet (§§ 3, 6 WVG)**

Das Netteverbandsgebiet umfasst innerhalb der Bundesrepublik Deutschland das natürliche, oberirdische Einzugsgebiet der Nette (Netteverbandsgebiet). Das Verbandsgebiet ergibt sich aus der dieser Satzung als Anlage beigefügten Karte.

#### **§ 3 Aufgaben (§ 2 WVG)**

- (1) Der Netteverband hat in seinem Verbandsgebiet folgende Aufgaben:
1. Ausbau einschl. naturnahem Rückbau und Unterhaltung von oberirdischen Gewässern.
  2. Bau und Unterhaltung von Anlagen in und an oberirdischen Gewässern.
  3. Regelung des Wasserabflusses einschl. des Ausgleichs der Wasserführung und die Sicherung des Hochwasserabflusses in oberirdischen Gewässern.
  4. Be- und Entwässerung von Grundstücken, Bodenverbesserungsmaßnahmen.
  5. Abfallentsorgung im Zusammenhang mit der Durchführung von Verbandsaufgaben.
  6. Herrichtung, Erhaltung und Pflege von Flächen, Anlagen und Gewässern zum Schutz des Naturhaushaltes, des Bodens und für die Landschaftspflege.
  7. Förderung der Zusammenarbeit zwischen Landwirtschaft und Wasserwirtschaft sowie Fortentwicklung von Gewässer-, Boden- und Naturschutz.
  8. Entschlammung der Seen und Teiche.
- (2) Aufgaben, die nach Abs. 1 dem Verband obliegen, haben die nach geltendem Recht bisher dazu Verpflichteten weiter zu erfüllen, bis der Verband sie übernimmt.
- (3) Der Netteverband ist berechtigt, im Auftrage Dritter Anlagen herzustellen, zu ändern, zu betreiben, zu erhalten und zu beseitigen, die zur Erfüllung seiner Aufgaben zwar nicht erforderlich aber dienlich sind, oder damit im Zusammenhang stehen. Die Kosten trägt der Auftraggeber. Ein Rechtsanspruch auf die Durchführung der Arbeiten besteht nicht.

#### **§ 4 Mitglieder (§ 4 WVG)**

- (1) Beitragspflichtige Mitglieder des Netteverbandes sind:
- a) die Städte und Gemeinden
  1. Mönchengladbach

2. Viersen
3. Schwalmtal
4. Brüggen
5. Nettetal
6. Grefrath
7. Straelen

8. Wachtendonk, die mit ihren Flächen innerhalb des Netteverbandsgebietes liegen.

- b) die Eigentümer von Grundstücken und Anlagen, die die Unterhaltung über die bloße Beteiligung am natürlichen Abflussvorgang hinaus erschweren (Erschwerer).

- c) die jeweiligen Eigentümer von Grundstücken und Anlagen, denen unmittelbare oder mittelbare Vorteile aus der Durchführung der Netteverbandsaufgaben erwachsen oder in Aussicht stehen, oder die unmittelbare oder mittelbare Schäden herbeiführen, deren Vermeidung, Minderung oder Beseitigung Aufgabe des Netteverbandes ist (Vorteilhabende).

Zu den Vorteilen gehören auch die Erleichterung einer Pflicht des Mitgliedes sowie die Möglichkeit, die Maßnahmen des Netteverbandes wirtschaftlich auszunutzen.

- (2) Beitragsfreie Mitglieder sind:

Die Gewässereigentümer und Uferanlieger, soweit sie nicht nach Abs. 1 bereits beitragspflichtige Mitglieder sind.

- (3) Über seine Mitglieder führt der Netteverband ein Mitgliederverzeichnis und hält es auf dem Laufenden. Es liegt am Sitz des Verbandes (s. § 1 (2)) zur Einsicht aus.

Das Mitgliederverzeichnis ist nicht Bestandteil der Satzung.

#### **§ 5 Unternehmen, Plan (§ 5 WVG)**

- (1) Zur Durchführung seiner Aufgaben hat der Netteverband die notwendigen Arbeiten an den Gewässern und Anlagen vorzunehmen. Dazu gehören insbesondere:

1. Arbeiten zur Unterhaltung der Gewässer und Anlagen.
2. Arbeiten zur Herstellung, wesentlichen - insbesondere naturnahen - Umgestaltung und Beseitigung von Gewässern und Anlagen.

3. Bau, Betrieb und Unterhaltung von Anlagen zum Ausgleich der Wasserführung.

4. Herstellung oder Übernahme sowie Betrieb von Anlagen und Einrichtungen zur Be- oder Entwässerung von Grundstücken.

5. Herrichtung, Erhaltung und Pflege von Grundstücksflächen, Anlagen und Gewässern, zum Schutz des Naturhaushaltes, des Bodens und für die Landschaftspflege.

- (2) Das jeweilige Unternehmen des Netteverbandes ergibt sich aus einem Plan des Netteverbandes, der aus folgenden Unterlagen besteht:

- a) Übersichtskarte
- b) Gewässerkarte
- c) Gewässer- und Anlagenverzeichnis

- (3) Der Netteverband führt die aufgeführten Unternehmen gem. Abs. 1 Ziff. 2 - 5 durch, sobald er hierzu in der Lage ist. Auf Durchführung zu einem bestimmten Zeitpunkt haben die Mitglieder keinen Anspruch.
- (4) Der Plan des Netteverbandes gemäß Abs. 2 ist nicht Bestandteil der Satzung.

#### **§ 6 Benutzung der Grundstücke für das Unternehmen (§ 33 WVG)**

- (1) Der Netteverband ist berechtigt, die Aufgaben des Verbandsunternehmens auf den im Netteverbandsgebiet gelegenen Grundstücken der dinglichen Mitglieder (Eigentümer und Erbbauberechtigte der im Mitgliederverzeichnis aufgeführten Grundstücke und Anlagen) durchzuführen.  
Er darf die Grundstücke der Mitglieder betreten und vorbehaltlich nach anderen Rechtsvorschriften erforderlichen Genehmigungen die für das Unternehmen benötigten Stoffe (Steine, Erde, Rasen usw.) von diesen Grundstücken nehmen, soweit sie land- und forstwirtschaftlich genutzt werden oder Unland oder Gewässer sind.
- (2) Die Eigentümer der an die Gewässer angrenzenden Grundstücke haben den mit der Unterhaltung (Schneidung und Räumung etc.) Beauftragten den nötigen Zugang über ihre Grundstücke zu gestatten und das Ablagern des Schneid- bzw. Räumgutes sowie das Einebnen des Räumgutes im Rahmen der wasserrechtlichen Vorschriften zu dulden.

#### **§ 7 Netteverbandsschau (§§ 44 und 45 WVG)**

Der Netteverband führt keine Verbandschau durch.

#### **§ 8 Beschränkungen des Grundeigentums und besondere Pflichten der Mitglieder (§ 33 Abs. 2 WVG)**

- (1) Ufergrundstücke dürfen nur so bewirtschaftet werden, dass die Unterhaltung des Gewässers nicht beeinträchtigt wird.  
Dabei gilt insbesondere:
  1. Die Besitzer der zum Netteverband gehörenden und als Weide genutzten Grundstücke sind verpflichtet, Einfriedungen mindestens 1,00 m von der Böschungsoberkante des Gewässers entfernt anzubringen und ordnungsgemäß zu unterhalten. Viehtränken, Übergänge und ähnliche Anlagen sind nach Angabe des Netteverbandes so anzulegen und zu erhalten, dass sie das Verbandsunternehmen nicht hemmen. Einfriedungen von Grundstücken (z. B. Maschendrahtzäune, Bretterzäune u. a.) mit einer Gesamthöhe von 1,20 m müssen mindestens 1,00 m, höhere Einfriedungen je nach Erfordernis für die Gewässerunterhaltung 1,50 m bis 3,00 m von der Böschungsoberkante entfernt sein.

2. Längs der Netteverbandsgewässer muss bei Ackergrundstücken ein Schutzstreifen von mindestens 1,00 m Breite von der Böschungsoberkante an unbeackert bleiben. Die Böschungen und ein Schutzstreifen von 1,00 m Breite längs der Verbandsgewässer muss von Anpflanzungen freigehalten werden. Die Anlieger haben zu dulden, dass der Netteverband die Ufer bepflanzt, soweit dies für die Unterhaltung erforderlich ist. Die Erfordernisse des Uferschutzes sind bei der Nutzung zu beachten.
3. Anpflanzungen sowie die Erstellung baulicher und sonstiger Anlagen innerhalb eines Streifens von 3,00 m Breite von der Böschungsoberkante des Gewässerufers sowie die Errichtung von Übergängen und Einleitungsstellen bedürfen der vorherigen Zustimmung des Netteverbandes.
- (2) Verbandsmitglieder, die ihren Pflichten, gem. Abs. 1, Ziff. 1 - 3 nicht nachkommen, werden zu den erhöhten Kosten der Gewässerunterhaltung nach den gültigen Veranlagungsregeln herangezogen.
- (3) Ausnahmen von den Beschränkungen dieser Vorschrift kann der Netteverband in begründeten Einzelfällen zulassen.

#### **§ 9 Verbandsorgane des Netteverbandes (§ 46 WVG)**

Organe des Netteverbandes sind:

- a) der Verbandsausschuss
- b) der Vorstand.

#### **§ 10 Zusammensetzung des Verbandsausschusses (§ 49 WVG)**

- (1) Der Verbandsausschuss hat 19 Ausschussmitglieder, davon entfallen auf die Mitglieder
  - a) nach § 4 Abs. 1 Buchst. a) Städte und Gemeinden: 15 Ausschussmitglieder.  
Davon auf die
    - Stadt Mönchengladbach: 1 Mitglied
    - Stadt Viersen: 3 Mitglieder
    - Gemeinde Schwalmtal: 2 Mitglieder
    - Gemeinde Brüggen: 2 Mitglieder
    - Stadt Nettetal: 3 Mitglieder
    - Gemeinde Grefrath: 1 Mitglied
    - Stadt Straelen: 1 Mitglied
    - Gemeinde Wachtendonk: 2 Mitglieder
 Von diesen Ausschussmitgliedern sollen bei den Städten Viersen und Nettetal jeweils 2 Ausschussmitglieder sowie den Gemeinden Brüggen, Schwalmtal und Wachtendonk je 1 Ausschussmitglied Gewässereigentümer oder Anlieger am Gewässer und im Fall der Gemeinde Wachtendonk noch zusätzlich im Bereich der Wankumer Heide ansässig sein.
  - b) Nach § 4 Abs. 1 Buchst. b) und c) Erschwerer, Vorteilhabende und Schädiger

3 Ausschussmitglieder

1 Ausschussmitglied davon wird vom Niersverband bestellt.

- c) Nach § 4 Abs. 2 die Gewässereigentümer und Anlieger 1 Ausschussmitglied
- (2) Jedes Mitglied hat einen Stellvertreter. Für die Stellvertreter gelten die Bestimmungen für Ausschussmitglieder entsprechend.
- (3) Mitgliedschaft und Tätigkeit der Ausschussmitglieder und ihrer Stellvertreter im Verbandsausschuss sind ehrenamtlich, an die Person gebunden und können nicht übertragen werden.
- (4) Die Ausschussmitglieder erhalten ein Sitzungsgeld (§ 21).

#### **§ 11 Wahl des Verbandsausschusses (§ 49 WVG)**

- (1) Jedes Mitglied nach § 4 Abs. 1 Buchst. a) bestellt die Ausschussmitglieder und deren Stellvertreter gemäß § 10 und entsendet sie in den Verbandsausschuss. Bei der Bestellung der zum Kreis der Gewässereigentümer oder Anlieger am Gewässer gehörenden Ausschussmitglieder und des im Bereich der Wankumer Heide ansässigen Ausschussmitgliedes haben die für diese Bestellung zuständigen Mitglieder einen Vorschlag und bei Ablehnung Ersatzvorschläge des zuständigen Ortslandwirtes einzuholen.
- (2) Die Mitglieder nach § 4 Abs. 1 Buchstaben b) und c) wählen die auf sie entfallenden Ausschussmitglieder und deren Stellvertreter in den Verbandsausschuss. Stimmberechtigt sind die beitragspflichtigen Mitglieder dieser Mitgliedergruppe. Ein Jahresbeitrag von 50,00 € gewährt eine Stimme. Darüber hinaus gewähren jede vollen 50,00 € je eine weitere Stimme. Soweit die Beträge noch nicht feststehen, ist der vom Vorsteher festgesetzte Betrag maßgebend. Kein Stimmberechtigter führt mehr als 2/5 aller Stimmen dieser Mitgliedergruppe; die überschüssigen Stimmen fallen ersatzlos fort.
- (3) Die Mitglieder nach § 4 Abs. 2 (Gewässereigentümer und Uferanlieger) wählen das auf sie entfallende Ausschussmitglied. Für eine Uferlänge von 200 m am Gewässer wird jeweils eine Stimme gewährt.
- (4) Die Mitglieder nach § 4 Abs. 1 b) und c) sowie Abs. 2 können sich zu Stimmgruppen zusammenschließen.
- (5) Der Vorsteher führt die Stimmen in einer Stimmliste und hält sie auf dem Laufenden. Die Stimmliste liegt in der Geschäftsstelle zur Einsichtnahme aus.
- (6) Der Vorsteher lädt die stimmberechtigten Mitglieder mit mindestens zweiwöchiger Frist gemäß § 50 Abs. 1 „Bekanntmachungen des Netteverbandes“ zur Wahl des Verbandsausschusses ein.  
Der Vorsteher oder sein Bevollmächtigter leitet die Wahl. Gewählt ist, wer in geheimer Wahl die Mehrheit der

abgegebenen gültigen Stimmen erhält. Bei Stimmgleichheit entscheidet das vom Vorsteher oder seines Bevollmächtigten zu ziehende Los.

- (7) Über die Wahl ist eine Niederschrift zu fertigen, die der Vorsteher sowie ein von der Versammlung zu bestimmendes Mitglied unterzeichnen. Der Vorsteher teilt der Aufsichtsbehörde das Wahlergebnis unter Übersendung einer Ausfertigung der Niederschrift unverzüglich mit.

#### **§ 12 Amtszeit des Verbandsausschusses (§ 49 WVG)**

- (1) Die Amtszeit der Verbandsausschussmitglieder und ihrer Stellvertreter beträgt acht Jahre. Das Amt endet am 31.03., zum ersten Mal am 31.03.1997.

Der ausscheidende Verbandsausschuss bleibt weiter und über die laufende Wahlperiode hinaus bis zur Neubestellung bzw. Neuwahl im Amt.

- (2) Verbandsausschussmitglieder und Stellvertreter, die aufgrund der Inhaberschaft eines Amtes, einer Funktion, eines Mandats oder einer beruflichen Stellung bei einem Mitglied bestellt oder zur Wahl gestellt wurden, scheiden aus, sobald ihre Tätigkeit in dieser Eigenschaft endet. Sie haben diese Beendigung und deren Zeitpunkt unverzüglich dem Vorsteher mitzuteilen. Bei Einverständnis der Stelle, die sie bestellt oder zur Wahl gestellt hat, sowie unter der Voraussetzung ihrer eigenen Zustimmung bleiben sie bis zur nächsten Neuwahl des Verbandsausschusses im Amt. Wiederbestellung und Wiederwahl sind zulässig.
- (3) Bei Ausscheiden eines Ausschussmitgliedes der Mitgliedsgruppen gem. § 4 Abs. 1 b), c) und Abs. 2 rückt der bisherige Stellvertreter als Ausschussmitglied nach. Neuer Stellvertreter wird derjenige, der bei der letzten Wahl der Ausschussmitglieder den nächsthöheren Stimmenanteil erhalten hat.

#### **§ 13 Aufgaben des Verbandsausschusses (§§ 47 und 49 WVG)**

Der Verbandsausschuss hat nachstehende Aufgaben und beschließt über folgendes:

- Wahl (§ 16) und Abberufung der Vorstandsmitglieder und ihrer Stellvertreter (§ 53 Abs. 2 WVG),
- Wahl und Abberufung des Vorstehers und des stellvertretenden Vorstehers (§ 23 Abs. 5),
- Festsetzung des Haushaltsplanes bzw. Wirtschaftsplanes und seiner Nachträge (§§ 27, 27a),
- Erlass einer Haushalts-, Kassen- und Rechnungsordnung (§ 32),
- Veranlagungsregeln (§ 41),
- Bestellen der Prüfstelle (§ 33),
- Entlastung des Vorstandes (§ 34),
- Festsetzung von allgemeinen Grundsätzen für Dienst- und Anstellungsverhältnisse und von Entschädi-

gungen und Sitzungsgeldern für die Mitglieder der Verbandsorgane (§ 10 Abs. 4 und § 21 Abs. 1),

- Zustimmung zu Verträgen zwischen dem Netteverband und Mitgliedern der Verbandsorgane sowie deren Stellvertretern (§ 22 Abs. 3),
- Änderung der Verbandsaufgaben (§ 3), des Unternehmens und Plans (§ 5) sowie über die Grundsätze der Verbandsarbeit,
- Aufstellung und Änderung der Satzung (§ 49),
- Bestellen des Geschäftsführers (§ 57 WVG) und Einrichtung der Geschäftsstelle (§ 24),
- den Stellenplan (§ 27 Abs. 1, § 27a Abs. 2 und 3),
- Ausdehnung, Umgestaltung und Auflösung des Netteverbandes.

#### **§ 14 Sitzungen des Verbandsausschusses, Beschließen im Verbandsausschuss (§§ 50 und 47 Abs. 2 WVG)**

- (1) Der Vorsteher lädt den Verbandsausschuss nach Bedarf, mindestens einmal jährlich, mit mindestens zweiwöchiger Frist gemäß § 50 Abs. 1 zur Sitzung ein und teilt gleichzeitig die Tagesordnung mit. Er hat den Verbandsausschuss einzuberufen, wenn der Vorstand dies beschließt oder mindestens vier Ausschussmitglieder dies schriftlich unter Angabe des Beratungsgegenstandes verlangen. In dringenden Fällen bedarf es keiner Frist; dies ist in der Ladung auszusprechen und zu begründen. Der Vorsteher lädt gleichzeitig die Vorstandsmitglieder, die Aufsichtsbehörde und die Landwirtschaftskammer als Fachbehörde ein.
- (2) Der Vorsteher leitet die Sitzung des Verbandsausschusses. Er hat kein Stimmrecht. Bei seiner Verhinderung tritt der stellvertretende Vorsteher, bei dessen Verhinderung das an Lebensjahren älteste Vorstandsmitglied an seine Stelle.
- (3) Der Verbandsausschuss ist beschlussfähig, wenn alle Ausschussmitglieder ordnungsgemäß eingeladen und mindestens zehn Ausschussmitglieder oder deren Stellvertreter (§ 10 Abs. 2) anwesend sind. Er bildet seinen Willen mit der Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Stimmenthaltungen zählen bei der Feststellung der Mehrheit nicht mit. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Jedes Ausschussmitglied hat eine Stimme. Beschlüsse über die Satzung bedürfen der Mehrheit von zwei Drittel aller anwesenden Ausschussmitglieder. Beschlüsse zur Auflösung des Netteverbandes bedürfen der Mehrheit von zwei Drittel aller Ausschussmitglieder.
- (4) Der Verbandsausschuss ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Stimmen beschlussfähig, wenn er infolge Beschlussunfähigkeit we-

gen der gleichen Angelegenheit zum zweiten Mal gemäß Abs. 1 eingeladen hat und in der Einladung hierauf hingewiesen und mitgeteilt ist, dass ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Ausschussmitglieder beschlossen wird.

- (5) Die Tagesordnung kann vor Beginn der Sitzung durch einstimmigen Beschluss des Verbandsausschusses erweitert werden.
- (6) Ist ein Ausschussmitglied verhindert, an der Sitzung teilzunehmen, so teilt es dieses unverzüglich der Geschäftsstelle des Netteverbandes und seinem Stellvertreter mit, der sodann auch ohne besondere Einladung anstelle des Verhinderten an der Sitzung mit Stimmrecht teilnimmt.
- (7) Über die Sitzung ist eine Niederschrift zu fertigen, die vom Vorsteher, vom Geschäftsführer und von einem Ausschussmitglied zu unterzeichnen ist.

Die Niederschrift muss mindestens alle Beschlüsse und wesentlichen Beratungselemente enthalten.

#### **§ 15 Zusammensetzung des Vorstandes (§§ 52 und 53 WVG)**

- (1) Der Vorstand besteht aus 7 Vorstandsmitgliedern; davon entfallen auf
- die Mitgliedergruppe nach § 4 Abs. 1 Buchst. a) (Städte und Gemeinden) 5 Vorstandsmitglieder, von denen 2 Gewässereigentümer oder Anlieger an Gewässern sein sollen;
  - die Mitgliedergruppe nach § 4 Abs. 1 Buchst. b) und c) (Erschwerer, Vorteilhabende, Schädiger) 1 Vorstandsmitglied;
  - die Mitglieder nach § 4 Abs. 2 Gewässereigentümer und Anlieger, 1 Vorstandsmitglied.
- (2) Jedes Vorstandsmitglied hat einen Stellvertreter, der der gleichen Mitgliedergruppe wie das von ihm zu vertretende Vorstandsmitglied angehören muss.
- (3) § 10 Abs. 3 und 4 gelten entsprechend.

#### **§ 16 Wahl des Vorstandes, Vorstehers und stellvertretenden Vorstehers (§§ 52 und 53 WVG)**

- (1) Die Vorstandsmitglieder und ihre Stellvertreter werden im Verbandsausschuss von jeweils derjenigen Gruppe gewählt, zu der sie gemäß § 15 Abs. 1 und 2 gehören. Der Verbandsausschuss wählt sodann aus dem Kreis aller Vorstandsmitglieder den Vorsteher und den stellvertretenden Vorsteher. Der bisherige Vorstand bleibt über die gesetzliche Wahlperiode bis zur Neubesetzung bzw. Neuwahl im Amt.
- (2) Die Vorstandsmitglieder und ihre Stellvertreter können nicht zugleich Mitglieder des Verbandsausschusses sein.
- (3) § 11 Abs. 7 gilt entsprechend.



**§ 17 Amtszeit des Vorstandes, Vorstehers und stellvertretenden Vorstehers (§ 53 WVG)**

- (1) Die Amtszeit der Vorstandsmitglieder und ihrer Stellvertreter beträgt acht Jahre. Das Amt endet jeweils am 31.03., zum ersten Mal am 31.03.1997.  
Der ausscheidende Vorstandsvorstand bleibt weiter und über die laufende Wahlperiode hinaus bis zur Neubestellung bzw. Neuwahl im Amt.
- (2) Vorstandsmitglieder und ihre Stellvertreter, die aufgrund der Inhaberschaft eines Amtes, einer Funktion, eines Mandats oder einer beruflichen Stellung bei einem Mitglied zur Wahl gestellt wurden, scheiden aus, sobald ihre Tätigkeit in dieser Eigenschaft endet. Sie haben diese Beendigung und deren Zeitpunkt unverzüglich dem Vorsteher unter Beachtung der in Abs. 3 S. 3 getroffenen Regelung schriftlich mitzuteilen.
- (3) Für Vorstandsmitglieder und ihre Stellvertreter, die vor Ablauf der Amtszeit ausscheiden, wählt der Verbandsausschuss für den Rest der Amtszeit Ersatz in seiner nächsten Sitzung. Entsprechendes gilt für das vorzeitige Ausscheiden des Vorstehers und des stellvertretenden Vorstehers. Bis zur Wahl des Ersatzes bleiben die Ausscheidenden im Amt.

**§ 18 Aufgaben und Geschäfte des Vorstandes (§§ 51 und 54 WVG)**

- (1) Dem Vorstand obliegen die ihm durch das Wasserverbandsgesetz und diese Satzung zugewiesenen Geschäfte. Er bereitet die Beschlüsse des Verbandsausschusses vor und ist an dessen Beschlüsse gebunden. Der Vorstand beschließt über folgendes:
  - a) Aufstellung des Haushaltsplanes bzw. Wirtschaftsplanes und seiner Nachträge (§ 27 Abs. 3, § 27a),
  - b) Entwurf einer Haushalts-, Kassen- und Rechnungsordnung (§ 32),
  - c) Aufstellung der Veranlagungsregeln (§ 41),
  - d) Vorschläge für die Änderung der Verbandsaufgabe (§ 3),
  - e) Vorschläge für die Aufstellung und Änderung der Satzung (§ 49),
  - f) Vorschläge für die Änderung des Unternehmens (§ 5),
  - g) Aufstellen von Einzelplänen zur Durchführung der Verbandsaufgaben (§ 5 Abs. 2 und 3),
  - h) Aufnahme von Krediten (§ 30),
  - i) Geschäfte mit einem Wert des Gegenstandes von mehr als 25.000,00 €,
  - j) Aufstellung der Jahresrechnung und Weitergabe an die Prüfstelle (§ 33),
  - k) Widersprüche gegen die Beitragsveranlagung (§§ 35 bis 44),
  - l) Aufstellen des Stellenplanes (§ 27 Abs. 1, § 27a Abs. 2 und 3),
  - m) Vorschläge zur Bildung von Rücklagen (§ 31),
  - n) Festsetzung vorläufiger Beiträge (§ 43 Abs. 3),

- o) Geschäftsordnung für Vorsteher und Geschäftsstelle (§§ 23 und 24),
  - p) Ausnahmen von den Beschränkungen nach § 8 Abs. 1.
- (2) Der Vorstand kann zu seiner Beratung Ausschüsse bilden, denen auch Personen angehören können, die weder zu den Mitgliedern noch zu den Verbandsorganen gehören. Diese Ausschüsse haben ausschließlich beratende Funktion.

**§ 19 Sitzung des Vorstandes (§ 56 WVG)**

- (1) Der Vorsteher ist der Vorsitzende des Vorstandes. Er lädt den Vorstandsvorstand mindestens einmal im Jahr mit mindestens zweiwöchiger Frist unter Übersendung der Tagesordnung gemäß § 50 Abs. 1 zur Sitzung ein. In dringenden Fällen bedarf es keiner Frist, dies ist in der Ladung anzusprechen und zu begründen. Der Vorsteher lädt gleichzeitig die Aufsichtsbehörde ein.
- (2) Ist ein Vorstandsmitglied verhindert, an den Sitzungen teilzunehmen, so teilt es dies unverzüglich der Geschäftsstelle des Netteverbandes und seinem Stellvertreter mit, der sodann auch ohne besondere Einladung anstelle des Verhinderten an der Sitzung mit Stimmrecht teilnimmt.
- (3) Der Vorstand muss einberufen werden, wenn zwei Vorstandsmitglieder dies unter Angabe des Beratungsgegenstandes schriftlich beim Vorsteher beantragen.
- (4) Zu den Sitzungen können auch bei Anwesenheit der Vorstandsmitglieder deren Stellvertreter aus informativischen Gründen eingeladen werden, haben dann aber kein Stimmrecht. Ebenso können die in § 18 Abs. 2 bezeichneten Personen sowie andere Auskunftspersonen oder Sachverständige zu den Sitzungen eingeladen werden.

**§ 20 Beschließen im Vorstand (§ 56 WVG)**

- (1) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn alle Vorstandsmitglieder ordnungsgemäß eingeladen und mindestens vier Vorstandsmitglieder oder deren Stellvertreter anwesend sind.
- (2) § 14 Abs. 4 und 5 gilt entsprechend.
- (3) Der Vorstand bildet seinen Willen mit der Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Stimmhaltungen zählen bei der Feststellung der Mehrheit nicht mit. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Jedes Vorstandsmitglied führt eine Stimme.
- (4) Über jede Vorstandssitzung ist eine Niederschrift zu fertigen, die vom Vorsteher und von einem weiteren Vorstandsmitglied zu unterzeichnen ist.
- (5) In dringenden Fällen kommt ein Vorstandsbeschluss auch zustande, wenn alle schriftlich abgestimmt ha-

ben und die Mehrheit der abgegebenen Stimmen sich für den Beschluss ausgesprochen hat.

**§ 21 Entschädigung der Ausschuss- und Vorstandsmitglieder sowie der sonstigen Beauftragten bei Sitzungen und Terminen für den Netteverband (§ 52 Abs. 3 WVG)**

Die Ausschuss- und Vorstandsmitglieder, sowie deren Stellvertreter, der Vorsteher, der stellvertretende Vorsteher und sonstigen Beauftragten, die an Sitzungen teilnehmen, erhalten für jede Sitzung und jeden wahrzunehmenden Termin für den Netteverband ein Sitzungsgeld. Satz 1 gilt auch für Sitzungen nach § 25.

**§ 22 Vertretung des Netteverbandes (§ 55 WVG)**

- (1) Der Vorsteher vertritt den Netteverband gerichtlich und außergerichtlich, auch in Geschäften, über die der Verbandsausschuss oder der Vorstand beschließt. Als Ausweis dient ihm eine Bescheinigung der Aufsichtsbehörde.
- (2) Verpflichtende Erklärungen des Netteverbandes bedürfen der Schriftform und sind vom Vorsteher, bei dessen Verhinderung vom stellvertretenden Vorsteher, und von einem weiteren Vorstandsmitglied zu unterzeichnen. Dies gilt nicht für Geschäfte der laufenden Verwaltung, die der Geschäftsstelle zur selbständigen Erledigung übertragen sind, soweit sich die Verbandsorgane im Einzelfall nicht einen bestimmten Kreis von Geschäften vorbehalten haben.
- (3) Soweit die Satzung nichts anderes bestimmt, bedürfen Geschäfte zwischen dem Netteverband und einem Mitglied der Verbandsorgane oder seinem Stellvertreter sowie Angehörigen der Geschäftsstelle der Zustimmung des Verbandsausschusses.

**§ 23 Vorsteher (§ 52 WVG)**

- (1) Der Vorsteher ist an die Beschlüsse des Verbandsausschusses und des Vorstandes gebunden. Er führt den Vorsitz bei der Wahl des Verbandsausschusses. Er ist Dienstvorgesetzter des Geschäftsführers und des Kassenverwalters. Ihm obliegen mit Ausnahme der Geschäfte der laufenden Verwaltung alle Geschäfte des Netteverbandes, die nicht nach WVG, Satzung oder Geschäftsordnung den Verbandsorganen oder der Geschäftsstelle zugewiesen sind.

Vor Abschluss von Notarverträgen unterrichtet der Vorsteher den Vorstand über Erwerb und Belastung von Grundstücken. Bei Grundstückskäufen, die im Rahmen der laufenden Verwaltung kurzfristig erfolgen müssen, ist eine nachträgliche Unterrichtung des Vorstandes vorzunehmen.

- (2) Im Einzelnen obliegen dem Vorsteher die folgenden Geschäfte:

- a) Zustimmung zum Beitritt in Vereinen, Verbänden und anderen Organisationen,
  - b) Führung und Bekanntgabe der Stimmliste (§ 11 Abs. 5),
  - c) Einberufung und Leitung der Sitzungen von Verbandsausschuss und Vorstand (§§ 14 und 19),
  - d) Mitunterzeichnung der Niederschriften über die Sitzungen von Verbandsausschuss und Vorstand (§§ 14 Abs. 7 und 20 Abs. 4),
  - e) Bestätigung bei vorzeitigem Ausscheiden von Vorstandsmitgliedern (§ 17 Abs. 2),
  - f) Vertretung des Nettoverbandes sowie Mitunterzeichnung von Verpflichtungserklärungen (§ 22),
  - g) Ein- und Höhergruppierung gemäß dem Stellenplan und sonstige Entschädigungen an Dienstkräfte,
  - h) Anzeige an die Aufsichtsbehörde über die Wahl des Verbandsausschusses und des Vorstandes (§§ 11 Abs. 7 und 16 Abs. 3),
  - i) Antrag an die Aufsichtsbehörde zur Genehmigung von Geschäften (§ 48),
  - j) Anordnen über- und außerplanmäßiger Ausgaben (§ 28),
  - k) Vorlage der geprüften Jahresrechnung mit dem Prüfbericht an den Verbandsausschuss (§ 34),
  - l) Festsetzung und Bekanntgabe der Hebeliste (§§ 42 und 43),
  - m) Einziehung der Beiträge (§§ 43 bis 46).
- (3) In dringenden Fällen, die keinen Aufschub dulden, kann der Vorsteher zur Abwendung drohender Gefahren und zur Vermeidung von Schäden zu Lasten des Nettoverbandes auch solche Geschäfte tätigen, die eine Beschlussfassung durch ein Verbandsorgan voraussetzen. Er hat den Vorstand von solchen Maßnahmen unverzüglich zu unterrichten. Das zuständige Verbandsorgan kann die Dringlichkeitsentscheidung des Vorstehers aufheben, sofern nicht schon entstandene Rechte Dritter entgegenstehen.
- (4) Bei Verhinderung des Vorstehers tritt der stellvertretende Vorsteher an seine Stelle.
- (5) Der Antrag zur Abberufung des Vorstehers und des stellvertretenden Vorstehers kann nur mit Zweidrittelmehrheit gestellt werden. Die Abberufung ist nur mit Zweidrittelmehrheit der gesetzlichen Zahl der Verbandsausschussmitglieder möglich (§ 13 b).

#### **§ 24 Geschäftsführer, Geschäftsstelle, Dienstkräfte (§ 57 WVG)**

- (1) Der Nettoverband hat einen hauptamtlichen Geschäftsführer und, soweit es die Nettoverbandsaufgaben erfordern, weitere Dienstkräfte.
- (2) Der Geschäftsführer ist an die Beschlüsse der Nettoverbandsorgane gebunden und führt die Geschäfte der laufenden Verwaltung sowie Ge-

schäfte mit einem Wert bis 10.000,00 € und die ihm vom Vorsteher übertragenen Geschäfte aus. Er ist Vorgesetzter der Dienstkräfte des Nettoverbandes, ausgenommen des Kassenverwalters.

- (3) Der Geschäftsführer nimmt an den Sitzungen der Nettoverbandsorgane teil. Auf sein Verlangen ist ihm jederzeit das Wort zu erteilen.
- (4) Die Einzelheiten über die Geschäftsverteilung sowie die Wahrnehmung und den Ablauf der Geschäfte des Nettoverbandes werden, soweit sich dies nicht aus der Satzung ergibt, vom Vorstand durch eine Geschäftsordnung geregelt (§ 18 Abs. 1 Buchst. o)).

#### **§ 25 Sitzungen des Geschäftsführers mit dem Vorsteher**

Der Geschäftsführer unterrichtet den Vorsteher grundsätzlich einmal wöchentlich und im Übrigen bei Bedarf über alle wichtigen Angelegenheiten. Über die Sitzungen des Geschäftsführers mit dem Vorsteher ist jeweils eine Niederschrift zu fertigen.

#### **§ 26 Haushaltsjahr (§ 65 WVG)**

Haushaltsjahr (Rechnungsjahr) ist das Kalenderjahr.

#### **§ 27 Haushaltsplan (§ 65 WVG)**

- (1) Der Verbandsausschuss setzt für alle zu erwartenden Einnahmen und voraussichtlich zu leistenden Ausgaben alljährlich für jedes Haushaltsjahr den Haushaltsplan (Verwaltungs- und Vermögenshaushalt) sowie nach Bedarf Nachträge dazu fest und beschließt über den Rahmen der Kassenkredite. Dem Haushaltsplan sind der Stellenplan, der Zins- und Tilgungsplan für aufgenommene Darlehen, der Nachweis der Rücklagen und die Vermögensübersicht beizufügen.
- (2) Die Ausgaben, die nicht aus den Einnahmen des Verwaltungshaushaltes, insbesondere den Beiträgen der Mitglieder, sondern aus dem Vermögen, aus Darlehn oder aus nicht regelmäßig wiederkehrenden Mitteln bestritten werden sollen, sind im Vermögenshaushalt zu veranschlagen.
- (3) Der Vorstand stellt den Entwurf des Haushaltsplanes so rechtzeitig auf, dass der Verbandsausschuss vor Beginn des Haushaltsjahres über ihn beschließen kann. Der Vorsteher zeigt den beschlossenen Haushaltsplan mit Anlagen sowie etwaige Nachträge der Aufsichtsbehörde an.
- (4) Ist der Haushaltsplan bis zum Beginn des Haushaltsjahres nicht festgestellt, gelten die Haushaltsansätze des Vorjahres vorläufig weiter, soweit sie zur Durchführung der unabdingbaren Aufgaben notwendig sind. Des Weiteren dürfen Investitionsleistungen, für die im Haushaltsplan des Vorjahres Finanzpositionen oder Verpflichtungsermächtigungen vorgesehen waren, fortgesetzt werden. Reichen diese Finanzmittel für die not-

wendigen Investitionsmaßnahmen nicht aus, so darf der Verband mit Genehmigung der Aufsichtsbehörde Kredite für Investitionen bis zu einem Viertel des Gesamtbetrages der in der Haushaltssatzung des Vorjahres festgesetzten Kredite aufnehmen. Dieser festgelegte Kreditrahmen kann mit Genehmigung der Aufsichtsbehörde überschritten werden, wenn ansonsten der Verband seinen rechtlichen Verpflichtungen nicht nachkommen kann. Die Beiträge sind nach der Hebeliste des Vorjahres vorbehaltlich einer späteren Verrechnung zu zahlen.

#### **§ 27a Wirtschaftsplan**

- (1) Der Verband führt anstelle des Wirtschaftens nach einem Haushaltsplan gemäß § 8 des Gesetzes zur Ausführung des Gesetzes über Wasser- und Bodenverbände (NRW AG WVG) vom 07. März 1995 (GV. NRW. 1995, S. 248) ein kaufmännisches Rechnungswesen ab dem 01.01.2008 ein.
- (2) Der Verbandsausschuss stellt für jedes Wirtschaftsjahr vor seinem Beginn den Wirtschaftsplan fest und beschließt über den Gesamtbetrag der aufzunehmenden Kredite, den Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen und den Höchstbetrag der Kassenkredite; der Wirtschaftsplan muss in Einnahmen und Ausgaben ausgeglichen sein. Wirtschaftsjahr ist das Kalenderjahr. § 27 Abs. 3 und 4 gelten entsprechend.
- (3) Der Wirtschaftsplan besteht aus dem Erfolgsplan, dem Vermögensplan und dem Stellenplan. Dem Wirtschaftsplan sind als Anlagen der Nachweis der Rücklagen und der Finanzplan beizufügen. Der Finanzplan muss in Einnahmen und Ausgaben ausgeglichen sein. § 14 (1) und §§ 15 bis 18 der Eigenbetriebsverordnung -EigVO- (GV. NRW. 2004, S. 644) gelten entsprechend.
- (4) Für die Buchführung des Verbandes, die Kostenrechnung, den Jahresabschluss, die Bilanz, die Gewinn- und die Verlustrechnung, den Lagebericht und die Rechenschaft sind die §§ 19, 21, 22 Abs. 1, 23 und 24 der Eigenbetriebsverordnung entsprechend anzuwenden.
- (5) Der vom Verbandsausschuss festgestellte Wirtschaftsplan ist mit seinen Anlagen unverzüglich der Aufsichtsbehörde anzuzeigen.
- (6) Der Wirtschaftsplan ist unverzüglich zu ändern, wenn
  - 1. das Jahresergebnis sich gegenüber dem Erfolgsplan erheblich verschlechtern wird und die Verschlechterung eine Änderung des Vermögensplanes bedingt oder
  - 2. höhere Kredite erforderlich werden oder
  - 3. im Vermögensplan weitere Verpflichtungsermächtigungen vorgesehen werden sollen oder
  - 4. eine Vermehrung oder Hebung der im Stellenplan vorgesehenen Stellen erforderlich wird, es sei denn,

es handelt sich um eine vorübergehende Einstellung von Aushilfskräften.

- (7) Änderungen des Wirtschaftsplanes sind der Aufsichtsbehörde unverzüglich anzuzeigen.

### **§ 28 Über- und außerplanmäßige Ausgaben (§ 65 WVG)**

Der Vorsteher darf Ausgaben, für deren Deckung im Haushaltsplan bzw. Wirtschaftsplan keine Mittel vorgesehen sind, nur leisten, wenn der Netteverband zur Zahlung verpflichtet ist oder ein Aufschub erhebliche Nachteile mit sich bringen würde. Der Vorsteher darf Anordnungen, durch die Verbindlichkeiten des Netteverbandes entstehen können und für die ausreichende Mittel im Haushaltsplan bzw. Wirtschaftsplan nicht vorgesehen sind, nur bei unabwiesbarer Notwendigkeit treffen. Die Entscheidungen des Vorstehers sind dem Verbandsausschuss in seiner nächsten Sitzung mit einem Deckungsvorschlag zur Genehmigung vorzulegen.

### **§ 29 Verwendung der Einnahmen (§ 65 WVG)**

Einnahmen des Netteverbandes sind zur Deckung seiner Ausgaben zu verwenden.

### **§ 30 Kredite (§ 65 WVG)**

Der Netteverband darf Kredite nur zur Deckung eines unabwiesbaren Bedarfs aufnehmen. Der Haushaltsplan bzw. Wirtschaftsplan bestimmt, zur Deckung welcher Ausgaben und bis zu welcher Höhe Kredite aufgenommen werden dürfen.

### **§ 31 Rücklagen**

- (1) Der Netteverband hat eine Rücklage für die Gewässerunterhaltung zu bilden. Die Höhe der Rücklage wird jeweils in der Anlage zum Haushaltsplan bzw. Wirtschaftsplan vom Verbandsausschuss festgesetzt.
- (2) Der Netteverband kann weitere Rücklagen bilden.

### **§ 32 Haushalts-, Kassen- und Rechnungsordnung (§ 65 WVG)**

Der Verbandsausschuss kann eine Haushalts-, Kassen- und Rechnungsordnung erlassen, die der Vorstand aufstellt.

### **§ 33 Prüfung der Jahresrechnung (§ 65 WVG)**

- (1) Der Vorstand stellt die Rechnung über alle Einnahmen und Ausgaben des Rechnungsjahres gemäß dem Haushaltsplan bzw. Wirtschaftsplan auf und gibt sie im ersten Halbjahr des folgenden Jahres mit allen Unterlagen zum Prüfen an die vom Verbandsausschuss bestellte Prüfstelle (§ 13 Buchst. f).
- (2) Die Prüfung erstreckt sich darauf, ob
  - a) nach der Rechnung der Haushaltsplan bzw. Wirtschaftsplan befolgt ist,
  - b) die einzelnen Einnahme- und Ausgabebeträge der Rechnung ordnungsgemäß, insbesondere durch Belege, nachgewiesen sind,
  - c) die Rechnungsbeträge mit der Satzung, dem WVG und den

sonstigen Vorschriften im Einklang stehen.

- (3) Die Prüfstelle übergibt ihren Prüfbericht über die Geschäftsstelle dem Netteverband.

### **§ 34 Entlastung**

Der Vorsteher legt dem Verbandsausschuss die geprüfte Jahresrechnung mit dem Prüfbericht vor, indem er den Prüfbericht dem Verbandsausschuss vorträgt. Der Verbandsausschuss beschließt über die Entlastung des Vorstands.

### **§ 35 Beiträge (§§ 28 und 29 WVG)**

- (1) Die Mitglieder haben dem Netteverband die Beiträge zu leisten, die zur Erfüllung seiner Aufgaben, seiner Verbindlichkeiten und zu einer ordentlichen Haushaltsführung notwendig sind.
- (2) Die Beiträge bestehen in Geldleistungen.
- (3) Ein ausgeschiedenes Mitglied bleibt zur Leistung der bis zum Ende des Jahres seines Ausscheidens festgesetzten Beiträge verpflichtet.
- (4) Die Geldbeiträge sind je zur Hälfte bis zum 1. April und bis zum 1. Oktober eines jeden Haushaltsjahres zu entrichten. Geldbeiträge bis zu einer Höhe von 250,00 € sind in einer Summe bis zum 1. April zu leisten.
- (5) Die Beiträge sind öffentliche Lasten (Abgaben).

### **§ 36 Beitragsverhältnis (§ 30 WVG)**

- (1) Die Beitragslast verteilt sich auf die beitragspflichtigen Mitglieder im Verhältnis der Vorteile, die sie von der Durchführung der Aufgabe des Netteverbandes haben oder die ihnen in Aussicht stehen, und der Lasten, die der Netteverband auf sich nimmt, um den von den Mitgliedern ausgehenden oder zu erwartenden schädigenden Einwirkungen zu begegnen oder um ihnen Leistungen abzunehmen. Vorteile sind auch die Erleichterung einer Pflicht des Mitgliedes und die Möglichkeit, die Maßnahmen des Netteverbandes zweckmäßig oder wirtschaftlich auszunutzen. Die Beseitigung eines nach den gesetzlichen Vorschriften unzulässigen Zustandes darf den bisher Geschädigten nicht als Vorteil angerechnet werden.
- (2) Die Beiträge sind getrennt in entsprechenden Beitragsabteilungen (nach Abs. 2 Buchst. a) bis e)) zu erheben:
  - a) Gewässerunterhaltung, § 3 Abs. 1 Ziff. 1. und 2.
  - b) Gewässer Ausbau, § 3 Abs. 1 Ziff. 1. und 2.
  - c) Regelung des Wasserabflusses einschl. des Ausgleichs der Wasserführung und die Sicherung des Hochwasserabflusses, § 3 Abs. 1, Ziff. 2. und 3.
  - d) Be- und Entwässerung, Bodenverbesserungsmaßnahmen, § 3 Abs. 1 Ziff. 4.
  - e) Entschlammung der Seen und Teiche, § 3 Abs. 1 Ziff. 8.

### **§ 37 Beiträge für die Gewässerunterhaltung**

- (1) Zu den Beiträgen für die Aufwendungen des Netteverbandes zur Gewässerunterhaltung (§ 3 Abs. 1 Ziff. 1. und 2.) werden zunächst die Mitglieder nach § 4 Abs. 1 Buchst. b) und c), (Vorteilhabende und Erschwerer) und danach für die verbleibenden, nicht durch Finanzierungshilfen gedeckten Kosten die Mitglieder nach § 4 Abs. 1 Buchst. a) im Verhältnis der Flächengröße der Gemeindegebiete im Netteverbandsgebiet (im Verhältnis 1:12, unbebaute zu bebauten Flächen) veranlagt.
- (2) Vorteilhabende und Erschwerer im Sinne dieser Bestimmungen sind Eigentümer von Grundstücken und Anlagen gemäß § 99 LWG sowie Einleiter von Niederschlagswasser, geklärtem Abwasser und Grundwasser. Hinzu kommen Erschwernisse durch Mauern, Zäune, Einleitungsbauwerke, Durchlässe, Brücken, Rohrleitungen im Querschnitt des Gewässers sowie Erosionen im Vorfluterbereich, die auf eigenes Verschulden zurückzuführen sind. Das gleiche gilt für Hecken, die nicht der Gewässerunterhaltung dienen. Hinzu kommen alle vergleichbaren Erschwernisse. Zu Vorteilhabenden zählen Eigentümer von Anlagen, die einen Vorteil von Gewässern haben z.B. Boots- und Angelstege, Staurechte, Hafenanlagen und vergleichbare Vorteile sowie Beangeln von Gewässern.
  - a) Maßgebend für die Berechnung der Erschwernissebeiträge durch Grundstücke und Anlagen sind Art, Umfang und Ausmaß der Erschwernisse, die sich auf die Gewässerunterhaltung negativ auswirken.
  - b) Bei der Berechnung der Beiträge für das Erschwernis durch Abwasser- einleitung sind folgende Faktoren maßgebend:
    1. Menge und Beschaffenheit des Schmutzwassers,
    2. Beim Niederschlagswasser die Flächengröße der Entwässerungsgebiete,
    3. Entfernung der Einleitungsstelle von der Mündung der Nette in die Niers.
- (3) Näheres zu den Vorteilhabenden und Erschwerern treffen die Veranlagungsregeln.

### **§ 38 Beiträge für den Ausgleich der Wasserführung in oberirdischen Gewässern sowie den Gewässerausbau**

- (1) Die Beiträge zur Finanzierung der Aufwendungen des Netteverbandes für den Ausgleich der Wasserführung in oberirdischen Gewässern und für den Gewässerausbau (§ 3 Abs. 1 Ziff. 1, 2 und 3) verteilen sich auf die beitragspflichtigen Mitglieder im Verhältnis der eingetretenen oder zu erwartenden Vorteile der Mitglieder oder von ihnen verursachten oder zu erwartenden Erschwernisse.

Dabei spielen für die Ermittlung des Beitragsverhältnisses unter anderem folgende Faktoren eine Rolle:

- a) Abflussmenge des Gewässers,
    - (1) natürlicher Zufluss,
    - (2) künstlich bewirkter oder vermehrter Zufluss,
  - b) künstliche Erschwernisse,
  - c) Gesamtlänge der auf jeden Beitragspflichtigen entfallenden Uferstrecken,
  - d) Flächengröße des auf jeden Beitragspflichtigen entfallenden Gewässers oder Gewässerteiles sowie dem Verhältnis der Einwohner im Netteverbandsgebiet.
- (2) Die Beiträge zur Finanzierung der Seeentschlammung, die nicht durch Zuschüsse gedeckt werden, verteilen sich wie folgt:
- a) im Verhältnis der Fläche im Einzugsgebiet, soweit sie zum Einzugsgebiet der Seen gehören,
  - b) im Verhältnis der Einwohner im Netteverbandsgebiet, soweit sie zum Einzugsgebiet der Seen gehören,
  - c) im Verhältnis, in dem sie an die Seen angrenzen.
- (3) Bei Ausbaumaßnahmen, die weder Individualvorteile auslösen, noch Individualerschwerisse erwarten lassen, werden die Ausbaukosten im Verhältnis der Flächengröße der Gemeindegebiete im Netteverbandsgebiet verteilt.
- (4) Näheres treffen die Veranlagungsregeln.

#### **§ 39 Beiträge für die Regelung des Wasserabflusses, die Sicherung des Hochwasserabflusses und die Seen- und Teichentschlammung**

- (1) Die Beiträge zur Finanzierung der Aufwendungen des Netteverbandes für die Regelung des Wasserabflusses, die Sicherung des Hochwasserabflusses und die Seen- und Teichentschlammung (§ 3 Abs. 1 Ziff. 3 und 8) verteilen sich auf die beitragspflichtigen Mitglieder gemäß den entsprechend anzuwendenden Bestimmungen des § 38, soweit es sich nicht um Maßnahmen der Gewässerunterhaltung handelt.
- (2) Näheres treffen die Veranlagungsregeln.
- (3) Vor Beginn von Entschlammungsmaßnahmen sind die Veranlagungsregeln für jede einzelne Baumaßnahme vom Verbandsausschuss neu festzusetzen.

#### **§ 40 Beiträge für Be- und Entwässerung von Grundstücken und für Bodenverbesserungsmaßnahmen (§ 30 WVG)**

Die Beiträge zur Finanzierung der Aufwendungen des Netteverbandes für die Durchführung seiner Unternehmen zur Bewässerung und Entwässerung von Grundstücken sowie zur Verbesserung und Erhaltung des Bodens im landwirtschaftlichen Kulturzustand (§ 3 Abs. 1 Pkt. 4) verteilen sich auf die beitragspflichtigen Mitglieder entsprechend den für die einzelnen Grundstücke entstehenden Kos-

ten. Die §§ 36 Abs. 1 und 38 Abs. 3 gelten entsprechend.

#### **§ 41 Beitragsveranlagung, Veranlagungsregeln (§ 30 WVG)**

- (1) Die Veranlagung zu den Beiträgen erfolgt aufgrund der Satzung in Verbindung mit den vom Vorstand aufzustellenden, vom Verbandsausschuss zu beschließenden und den Mitgliedern bekanntzugebenden Veranlagungsregeln, in denen die Einzelheiten des Beitragsverhältnisses und der Beitragsveranlagung bestimmt werden. Den Mitgliedern nach § 4 Abs. 2 werden die Veranlagungsregeln nach § 50 Abs. 1 bekannt gegeben.
- (2) Die Verbandsmitglieder sind verpflichtet, dem Verband alle für die Veranlagung erforderlichen Angaben wahrheitsgemäß und rechtzeitig zu machen und den Verband bei örtlich notwendigen Feststellungen zu unterstützen. Insbesondere Veränderungen in den Veranlagungsgrundlagen sind dem Verband unverzüglich mitzuteilen. Der Verband ist verpflichtet, erst vom Zeitpunkt der Kenntnisnahme an die entsprechenden Änderungen bei der Beitragsveranlagung vorzunehmen.
- (3) Die in Abs. 2 genannte Verpflichtung besteht nur gegenüber Personen, die vom Verband durch eine schriftliche Vollmacht als zur Einholung der Auskünfte oder zur Einsicht und Besichtigung berechtigt ausgewiesen sind.
- (4) Unbeschadet dessen wird der Beitrag eines Mitgliedes nach pflichtgemäßem Ermessen durch den Vorstand geschätzt, wenn
- a) das Mitglied die Bestimmung des Abs. 2 verletzt hat,
  - b) es dem Verband ohne eigenes Verschulden nicht möglich ist, den Beitrag des Mitgliedes zu ermitteln.
- (5) Etwaige Differenzen zwischen geschätztem und später berechnetem Beitrag sind bei der nächsten Beitragsveranschlagung auszugleichen.

#### **§ 42 Hebeliste (§ 31 WVG)**

- (1) Der Vorsteher setzt für jedes Haushaltsjahr die Hebeliste fest, versieht sie mit einer Rechtsbehelfsbelehrung und gibt sie jedem beitragspflichtigen Mitglied gemäß § 50 Abs. 1 bekannt.
- (2) In der Hebeliste ist auf die zugrunde liegenden Satzungsbestimmungen und Veranlagungsregeln hinzuweisen, aus denen sich das Beitragsverhältnis der Mitglieder ergibt. Sie enthält die Beiträge aller beitragspflichtigen Mitglieder und die Grundlagen für ihre Berechnung. Die Beiträge werden auf volle Euro (€) abgerundet.

#### **§ 43 Hebung der Beiträge, vorläufige Beiträge (§§ 31 und 32 WVG)**

- (1) Aufgrund der festgesetzten und bekannt gegebenen Hebeliste zieht der Vorsteher von jedem beitragspflichti-

gen Mitglied durch Beitragsbescheid für den ein Hebelistenauszug benutzt werden kann, den Beitrag ein (Hebung). Im Beitragsbescheid, der jedem beitragspflichtigen Mitglied gemäß § 50 Abs. 1 bekannt zu geben ist, sind die Zahlstellen und die Zahlungsfristen anzugeben. Er ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung und dem Hinweis zu versehen, dass Rechtsbehelfe die Hebung und damit die Pflicht zur fristgerechten Beitragszahlung gemäß § 80 Abs. 2 Nr. 1 Verwaltungsgerichtsordnung nicht aufschieben.

- (2) Die Beiträge sind solange nach der letzten Hebeliste einzuziehen, bis sie nach der neuen Hebeliste feststehen. Differenzen sind bei der nächsten Einziehung auszugleichen.
- (3) Soweit eine Hebung weder nach Abs. 1 noch Abs. 2 möglich ist, kann nötigenfalls der Vorstand vor der Ermittlung des Beitragsverhältnisses Geldbeiträge festsetzen und einziehen. Diese vorläufigen Beiträge sind soweit wie möglich dem Beitragsverhältnis, im Übrigen der Billigkeit entsprechend zu bemessen und sobald wie möglich auszugleichen. Für Rechtsbehelfe gilt Abs. 1 sinngemäß.

#### **§ 44 Nachtragshebeliste**

Fallen Beiträge bei der Einziehung aus oder verändern sich sonstige Umstände, die der Hebeliste zugrunde liegen wesentlich, so kann dies in einer Nachtragshebeliste oder bei der nächsten Beitragsveranlagung berücksichtigt werden.

#### **§ 45 Säumnis (§ 240 AO)**

Wer seine Beiträge nicht rechtzeitig leistet, kann vom Vorsteher zur Zahlung von Verzugszinsen und den zusätzlichen Verwaltungskosten herangezogen werden. Zinsen und Verwaltungskosten sind unverzüglich zu entrichten. Die Höhe des Säumniszuschlages regelt die Abgabenordnung (AO). Ein Säumniszuschlag wird bei einem Säumnis bis zu fünf Tagen nicht erhoben.

#### **§ 46 Zwangsvollstreckung (VwVG, NRW)**

- (1) Die auf Gesetz oder Satzung beruhenden Forderungen des Netteverbandes können im Verwaltungsvollstreckungsverfahren beigetrieben werden.
- (2) Vollstreckungsbehörde ist die Stadt bzw. Gemeinde (Stadt- bzw. Gemeindekasse), in deren Bereich die Verwaltungsvollstreckung durchzuführen ist. Die Vollstreckungsbehörde kann den Ersatz ihrer Aufwendungen verlangen.

#### **§ 47 Ordnungsgewalt**

- (1) Der Vorsteher kann auf Gesetz oder Satzung beruhende Anordnungen insbesondere zum Schutze des Verbandsunternehmens erlassen.
- (2) Der Vorsteher kann Mitglieder und die Besitzer der zum Netteverband gehörenden Grundstücke und Anlagen, die gegen Anordnungen nach

Abs. 1 verstoßen, mit Zwangsgeld bis zu 250,00 € belegen. Die Anordnung gilt nach dem VwVG (Verwaltungsvollstreckungsgesetz) NRW.

#### **§ 48 Zustimmung zu Geschäften (§ 75 WVG)**

- (1) Der Netteverband bedarf der Zustimmung der Aufsichtsbehörde zu den folgenden Geschäften:
  - a) Unentgeltliche Veräußerung von Vermögensgegenständen,
  - b) Aufnahme von Darlehen, die über 150.000,00 € hinausgehen,
  - c) Bestellung von Sicherheiten,
  - d) Übernahme von Bürgschaften und Verpflichtungen aus Gewährverträgen.
- (2) Die Zustimmung ist auch zu Rechtsgeschäften erforderlich, die einem der in Abs. 1 angegebenen Geschäfte wirtschaftlich gleichkommen.

#### **§ 49 Aufstellung und Änderung der Satzung (§ 58 WVG)**

Neuaufstellung der Satzung und Satzungsänderungen bedürfen der Genehmigung durch die Aufsichtsbehörde. Sie sind von der Aufsichtsbehörde öffentlich bekannt zu machen und treten mit der Bekanntmachung in Kraft, wenn nichts anderes bestimmt ist.

#### **§ 50 Bekanntmachungen des Netteverbandes (§ 67 WVG)**

- (1) Bekanntgaben des Netteverbandes an die Mitglieder nach § 4 Abs. 1 erfolgen durch Zusendung eines verschlossenen einfachen Briefes. Bekanntgaben an die Mitglieder nach § 4 Abs. 2 werden durch Abdruck in dem Amtsblatt für die Bezirksregierung Düsseldorf veröffentlicht.
- (2) Pläne, Karten und andere bekannt zu machenden Schriftstücke, die sich zur Versendung nicht eignen, werden bei der Geschäftsstelle ausgelegt. Auf die Auslegung wird durch Bekanntgabe nach Abs. 1 hingewiesen.

#### **§ 51 Aufsicht**

- (1) Aufsichtsbehörde des Netteverbandes ist der Landrat des Kreises Viersen als untere staatliche Verwaltungsbehörde.
- (2) Obere Aufsichtsbehörde des Netteverbandes ist die zuständige Bezirksregierung.
- (3) Oberste Aufsichtsbehörde des Netteverbandes ist das zuständige Ministerium des Landes Nordrhein-Westfalen.

#### **§ 52 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt mit der Bekanntmachung in Kraft. Mit Inkrafttreten dieser Satzung tritt die Satzung vom 11.12.81 mit den bis dahin erfolgten Ergänzungen außer Kraft.

#### **Artikel 4b**

Die Regelungen in Artikel 4a treten rückwirkend zum 3. Mai 2008 in Kraft. Gleichzeitig treten die §§ 1 (1), (2) und (3), 2 (1) und (2), 3 (1), 4 (3), 5 (1), (2) und (3), 6 (1) und (3), 7, 8 (1), (2) und (3), 10, 13, 18 (1),

21 (1) und (2), 23 (2), 25, 27 (3) und (4), 27 a Einfügung, 28, 30, 31 (1), 33 (1) und (2), 34, 35 (1), 36 (1), (2) und (3), 38 (1), (3), (4) und (5), 39 (1), 41 (3), 42 (2), 48 (1), 51 (2) und (3) in der bis dahin geltenden Fassung außer Kraft.

#### **Artikel 5a (Satzungsneufassung durch Ausschussbeschluss vom 1. Dezember 2017)**

Die Verbandsatzung des Netteverbandes vom 12. Oktober 1995 (Ausschussbeschluss vom 27. Januar 1995) in der Fassung unter Artikel 1a sowie den Änderungen unter Artikel 2a, 3a und 4a erhält die folgende neue Fassung:

#### **§ 1 Name, Sitz, Rechtsgestalt (§§ 1, 3, 6 WVG)**

- (1) Der Verband führt den Namen „Netteverband“. Er ist Behörde nach § 1 Abs. 2 des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (VwVfG NRW) vom 12. November 1999 (GV. NW. 1999 S. 602) i. V. m. § 1 Abs. 1, §§ 18 ff. des Gesetzes über die Organisation der Landesverwaltung (Landesorganisationsgesetz – LOG NRW) vom 10. Juli 1962 (GV. NW. 1962 S. 421) und Wasser- und Bodenverband im Sinne des Gesetzes über Wasser- und Bodenverbände (Wasserverbandsgesetz - WVG) vom 12. Februar 1991 (BGBl. I S. 405) in der jeweils geltenden Fassung. Der Verband dient dem öffentlichen Interesse und dem Nutzen seiner Mitglieder. Er verwaltet sich im Rahmen der Gesetze selbst.
- (2) Der Netteverband ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts und hat seinen Sitz in 41334 Nettetal, Hampoel 17, Kreis Viersen, Reg.-Bez. Düsseldorf.

#### **§ 2 Netteverbandsgebiet (§§ 3 und 6 WVG)**

Das Netteverbandsgebiet umfasst innerhalb der Bundesrepublik Deutschland das natürliche oberirdische Einzugsgebiet der Nette (Netteverbandsgebiet). Das Netteverbandsgebiet ergibt sich aus der in der Geschäftsstelle ausliegenden bzw. auf der Homepage [www.netteverband.de](http://www.netteverband.de) veröffentlichten Übersichtskarte (siehe auch § 5).

#### **§ 3 Aufgaben (§ 2 WVG)**

- (1) Der Netteverband hat in seinem Verbandsgebiet folgende Aufgaben:
  1. Ausbau einschl. naturnahem Rückbau und Unterhaltung von oberirdischen Gewässern.
  2. Bau und Unterhaltung von Anlagen in, an, über und unter oberirdischen Gewässern.
  3. Regelung des Wasserabflusses einschl. des Ausgleichs der Wasserführung und die Sicherung des Hochwasserabflusses in oberirdischen Gewässern.
  4. Be- und Entwässerung von Grundstücken, Bodenverbesserungsmaßnahmen.
  5. Abfallentsorgung im Zusammen-

hang mit der Durchführung von Verbandsaufgaben.

6. Herrichtung, Erhaltung und Pflege von Flächen, Anlagen und Gewässern zum Schutz des Naturhaushaltes, des Bodens und für die Landschaftspflege.
  7. Förderung der Zusammenarbeit zwischen Landwirtschaft und Wasserwirtschaft sowie Fortentwicklung von Gewässer-, Boden- und Naturschutz.
  8. Entschlammung der Seen und Teiche.
- (2) Aufgaben, die nach Abs. 1 dem Verband obliegen, haben die nach geltendem Recht bisher dazu Verpflichteten weiter zu erfüllen, bis der Verband sie übernimmt.
  - (3) Der Netteverband ist berechtigt, im Auftrage Dritter Anlagen herzustellen, zu ändern, zu betreiben, zu erhalten und zu beseitigen, die zur Erfüllung seiner Aufgaben zwar nicht erforderlich aber dienlich sind, oder damit im Zusammenhang stehen. Die Kosten trägt der Auftraggeber. Ein Rechtsanspruch auf die Durchführung der Arbeiten besteht nicht.

#### **§ 4 Mitglieder**

##### **(§§ 4, 8, 9, und 22 bis 25 WVG)**

- (1) Beitragspflichtige Mitglieder des Netteverbandes sind:
  - a) die Städte und Gemeinden
    1. Mönchengladbach
    2. Viersen
    3. Schwalmtal
    4. Brüggen
    5. Nettetal
    6. Grefrath
    7. Straelen
    8. Wachtendonk,die mit ihren Flächen innerhalb des Netteverbandsgebietes liegen.
  - b) die Eigentümer von Grundstücken und Anlagen (dingliche Verbandsmitgliedschaft), die die Unterhaltung über die bloße Beteiligung am natürlichen Abflussvorgang hinaus erschweren (Erschwerer). Soweit auf einem Grundstück ein Erbaurecht lastet, tritt an die Stelle des rechtlichen Eigentümers der Erbbauberechtigte.
  - c) die jeweiligen Eigentümer bzw. Erbbauberechtigten von Grundstücken und Anlagen, denen unmittelbare oder mittelbare Vorteile aus der Durchführung der Netteverbandsaufgaben erwachsen oder in Aussicht stehen, oder die unmittelbare oder mittelbare Schäden herbeiführen, deren Vermeidung, Minderung oder Beseitigung Aufgabe des Netteverbandes ist (Vorteilhabende).  
Zu den Vorteilen gehören auch die Erleichterung einer Pflicht des Mitgliedes sowie die Möglichkeit, die Maßnahmen des Netteverbandes wirtschaftlich auszunutzen.
- (2) Beitragsfreie Mitglieder sind: Die Eigentümer bzw. Erbbauberechtigten von Gewässern (Gewässereigentümer) und/oder Ufergrund-

stücken (Uferanlieger), soweit sie nicht nach Abs. 1 beitragspflichtige Mitglieder sind.

- (3) Über seine Mitglieder führt der Netteverband ein Mitgliederverzeichnis und hält es auf dem aktuellen Stand. Es liegt am Sitz des Verbandes (s. § 1 Abs. 2) zur Einsicht aus und ist nicht Bestandteil der Satzung.
- (4) Bei den in Abs. 1 Buchst. b) (Erschwerer) und c) (Vorteilhabende) sowie in Abs. 2 (Gewässereigentümer und Uferanlieger) genannten Mitgliedern handelt es sich um dingliche Verbandsmitglieder, d. h. die Mitgliedschaft ist an das Grundstück bzw. die Anlage gebunden.

#### **§ 5 Unternehmen, Plan (§ 5 WVG)**

- (1) Zur Durchführung seiner unter § 3 aufgeführten Aufgaben hat der Netteverband die notwendigen Arbeiten an den Gewässern und Anlagen vorzunehmen. Dazu gehören insbesondere:
1. Arbeiten zur Unterhaltung der Gewässer und Anlagen.
  2. Arbeiten zur Herstellung, wesentlichen - insbesondere naturnahen - Umgestaltung und Beseitigung von Gewässern und Anlagen.
  3. Bau, Betrieb und Unterhaltung von Anlagen zum Ausgleich der Wasserführung.
  4. Herstellung oder Übernahme sowie Betrieb von Anlagen und Einrichtungen zur Be- oder Entwässerung von Grundstücken.
  5. Herrichtung, Erhaltung und Pflege von Grundstücksflächen, Anlagen und Gewässern, zum Schutz des Naturhaushaltes, des Bodens und für die Landschaftspflege.
- (2) Das jeweilige Unternehmen des Netteverbandes ergibt sich aus einem Plan des Netteverbandes, der aus folgenden Unterlagen besteht:
- a) Übersichtskarte
  - b) Gewässerkarte
  - c) Gewässer- und Anlagenverzeichnis
- Der Plan ist nicht Bestandteil der Satzung.
- (3) Der Netteverband führt die aufgeführten Unternehmen gem. Abs. 1 Ziff. 2 - 5 durch, sobald er hierzu in der Lage ist. Auf Durchführung zu einem bestimmten Zeitpunkt haben die Mitglieder keinen Anspruch.

#### **§ 6 Benutzung der Grundstücke für das Unternehmen (§ 33 WVG)**

- (1) Der Netteverband ist berechtigt, Grundstücke, die die dingliche Mitgliedschaft bei ihm begründen, zu betreten und zu benutzen, soweit dies für die Durchführung des Unternehmens erforderlich ist.
- (2) Die Eigentümer, Erbbau- und Nutzungsberechtigten des Grundstücks haben den mit der Unterhaltung (Schneidung und Räumung etc.) Beauftragten und deren Fahrzeugen, Maschinen und Geräten den nötigen Zugang über ihre Grundstücke zu gestatten und das Entnehmen der benötigten Stoffe (Steine, Erde, Ra-

sen usw.) und/oder Ablagern/Ebenen des Mäh-, Rode-, Räum- und Aushubgutes auf ihren Grundstücken zu dulden.

#### **§ 7 Beschränkungen des Grundeigentums und besondere Pflichten der Mitglieder (§ 33 Abs. 2 WVG)**

- (1) Ufergrundstücke dürfen nur so bewirtschaftet werden, dass die Unterhaltung des Gewässers nicht beeinträchtigt wird. Unbeschadet wasserrechtlicher und naturschutzrechtlicher Bestimmungen gilt dabei insbesondere:
1. Die Besitzer der zum Netteverband gehörenden und als Weide genutzten Grundstücke sind verpflichtet, Einfriedungen mindestens 1,00 m von der Böschungsoberkante des Gewässers entfernt anzubringen und ordnungsgemäß zu unterhalten. Viehtränken, Übergänge und ähnliche Anlagen sind nach Angabe des Netteverbandes so anzulegen und zu erhalten, dass sie das Verbandsunternehmen nicht hemmen.
  2. Längs der Netteverbandsgewässer muss bei Ackergrundstücken ein Schutzstreifen von mindestens 1,00 m Breite von der Böschungsoberkante an unbeackert bleiben. Die Böschungen und ein Schutzstreifen von 1,00 m Breite längs der Verbandsgewässer müssen von Anpflanzungen freigehalten werden. Die Gewässereigentümer und Uferanlieger haben zu dulden, dass der Netteverband die Ufer bepflanzt, soweit dies für die Unterhaltung erforderlich ist. Die Erfordernisse des Uferschutzes sind bei der Nutzung zu beachten.
  3. Einfriedungen von Grundstücken (z. B. Maschendrahtzäune, Bretterzäune u. a.) mit einer Gesamthöhe bis 1,20 m müssen mindestens 1,00 m, höhere Einfriedungen je nach Erfordernis für die Gewässerunterhaltung 1,50 m bis 3,00 m von der Böschungsoberkante entfernt sein.
  4. Anpflanzungen sowie die Erstellung baulicher und sonstiger Anlagen innerhalb eines Streifens von 3,00 m Breite von der Böschungsoberkante des Gewässerufers sowie die Errichtung von Übergängen und Einleitungsstellen bedürfen der vorherigen Zustimmung des Netteverbandes.
- (2) Verbandsmitglieder, die ihren Pflichten, gem. Abs. 1, Ziff. 1 - 3 nicht nachkommen, werden zu den erhöhten Kosten der Gewässerunterhaltung nach den gültigen Veranlagungsregeln herangezogen.
- (3) Ausnahmen von den Beschränkungen dieser Vorschrift kann der Netteverband in begründeten Einzelfällen zulassen.

#### **§ 8 Netteverbandsschau (§§ 44 und 45 WVG)**

Der Netteverband führt keine Verbandschau durch.

#### **§ 9 Verbandsorgane des Netteverbandes (§ 46 WVG)**

Organe des Netteverbandes sind:

- a) der Verbandsausschuss
- b) der Vorstand.

#### **§ 10 Zusammensetzung des Verbandsausschusses (§§ 46 und 49 WVG)**

- (1) Der Verbandsausschuss hat 19 Ausschussmitglieder, davon entfallen auf die Mitglieder
- a) nach § 4 Abs. 1 Buchst. a) Städte und Gemeinden: 15 Ausschussmitglieder.  
Davon auf die  
- Stadt Mönchengladbach: 1 Mitglied  
- Stadt Viersen: 3 Mitglieder  
- Gemeinde Schwalmatal: 2 Mitglieder  
- Gemeinde Brüggen: 2 Mitglieder  
- Stadt Nettetal: 3 Mitglieder  
- Gemeinde Grefrath: 1 Mitglied  
- Stadt Straelen: 1 Mitglied  
- Gemeinde Wachtendonk: 2 Mitglieder

Von diesen Ausschussmitgliedern sollen bei den Städten Viersen und Nettetal jeweils 2 Ausschussmitglieder sowie den Gemeinden Brüggen, Schwalmatal und Wachtendonk je 1 Ausschussmitglied Gewässereigentümer oder Uferanlieger am Gewässer und im Fall der Gemeinde Wachtendonk noch zusätzlich im Bereich der Wankumer Heide ansässig sein.

- b) nach § 4 Abs. 1 Buchst. b) (Erschwerer) und c) (Vorteilhabende): 3 Ausschussmitglieder  
1 Ausschussmitglied davon wird vom Niersverband bestellt.
  - c) nach § 4 Abs. 2 (Gewässereigentümer und Uferanlieger): 1 Ausschussmitglied
- (2) Jedes Mitglied hat einen Stellvertreter. Für die Stellvertreter gelten die Bestimmungen für Ausschussmitglieder entsprechend.
- (3) Mitgliedschaft und Tätigkeit der Ausschussmitglieder und ihrer Stellvertreter im Verbandsausschuss sind ehrenamtlich, an die Person gebunden und können nicht übertragen werden.
- (4) Die Ausschussmitglieder erhalten ein Sitzungsgeld (§ 21).

#### **§ 11 Bildung des Verbandsausschusses (§ 49 WVG)**

- (1) Jedes Mitglied nach § 4 Abs. 1 Buchst. a) (Städte und Gemeinden) bestellt die Ausschussmitglieder und deren Stellvertreter gemäß § 10 und entsendet sie in den Verbandsausschuss. Bei der Bestellung der zum Kreis der Gewässereigentümer oder Uferanlieger am Gewässer gehörenden Ausschussmitglieder und des im Bereich der Wankumer Heide ansässigen Ausschussmitgliedes haben die

für diese Bestellung zuständigen Mitglieder einen Vorschlag und bei Ablehnung Ersatzvorschläge des zuständigen Ortslandwirtes einzuholen.

- (2) Die Mitglieder nach § 4 Abs. 1 Buchst. b) (Erschwerer) und c) (Vorteilhabende) wählen die auf sie entfallenden Ausschussmitglieder und deren Stellvertreter in den Verbandsausschuss. Stimmberechtigt sind die beitragspflichtigen Mitglieder dieser Mitgliedergruppe. Ein Jahresbeitrag von 50,00 € gewährt eine Stimme. Darüber hinaus gewähren jede vollen 50,00 € je eine weitere Stimme. Soweit die Beträge noch nicht feststehen, ist der vom Vorsteher festgesetzte Betrag maßgebend. Kein Stimmberechtigter führt mehr als 2/5 aller Stimmen dieser Mitgliedergruppe; die überschießenden Stimmen fallen ersatzlos fort.
- (3) Die Mitglieder nach § 4 Abs. 2 (Gewässereigentümer und Uferanlieger) wählen das auf sie entfallende Ausschussmitglied. Für eine Uferlänge von 200,00 m am Gewässer wird jeweils eine Stimme gewährt.
- (4) Die Mitglieder nach § 4 Abs. 1 Buchst. b) (Erschwerer) und c) (Vorteilhabende) sowie Abs. 2 (Uferanlieger) können sich zu Stimmgruppen zusammenschließen.
- (5) Der Vorsteher führt die Stimmen in einer Stimmliste und hält sie auf dem aktuellen Stand. Die Stimmliste liegt in der Geschäftsstelle zur Einsichtnahme aus.
- (6) Der Vorsteher fordert die Mitglieder nach § 4 Abs. 1 Buchst. a) (Städte und Gemeinden) zur Bestellung eines Ausschussmitgliedes auf und lädt die stimmberechtigten Mitglieder nach § 4 Abs. 1 Buchst. b) (Erschwerer) und c) (Vorteilhabende) mit mindestens zweiwöchiger Frist schriftlich oder in Textform zur Wahl des Verbandsausschusses ein.  
Der Vorsteher oder sein Bevollmächtigter leitet die Wahl. Gewählt ist, wer in geheimer Wahl die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erhält. Bei Stimmengleichheit entscheidet das vom Vorsteher oder seines Bevollmächtigten zu ziehende Los.
- (7) Über die Wahl ist eine Niederschrift zu fertigen, die der Vorsteher sowie ein von der Versammlung zu bestimmendes Mitglied unterzeichnen. Der Vorsteher teilt der Aufsichtsbehörde das Wahlergebnis unter Übersendung einer Ausfertigung der Niederschrift unverzüglich mit.

#### **§ 12 Amtszeit des Verbandsausschusses (§ 49 WVG)**

- (1) Die Amtszeit der Verbandsausschussmitglieder und ihrer Stellvertreter beträgt acht Jahre. Das Amt endet am 31.03., die laufende Amtszeit endet am 31.03.2021.  
Der ausscheidende Verbandsausschuss bleibt weiter und über die laufende Wahlperiode hinaus bis zur Neubestellung bzw. Neuwahl im Amt.

- (2) Verbandsausschussmitglieder und Stellvertreter, die aufgrund der Inhaberschaft eines Amtes, einer Funktion, eines Mandats oder einer beruflichen Stellung bei einem Mitglied bestellt oder zur Wahl gestellt wurden, scheiden aus, sobald ihre Tätigkeit in dieser Eigenschaft endet. Sie haben diese Beendigung und deren Zeitpunkt unverzüglich dem Vorsteher mitzuteilen. Bei Einverständnis der Stelle, die sie bestellt oder zur Wahl gestellt hat, sowie unter der Voraussetzung ihrer eigenen Zustimmung bleiben sie bis zur nächsten Neuwahl des Verbandsausschusses im Amt. Wiederbestellung und Wiederwahl sind zulässig.
- (3) Bei Ausscheiden eines Ausschussmitgliedes der Mitgliedsgruppen gem. § 4 Abs. 1 Buchst. b) (Erschwerer), c) (Vorteilhabende) und Abs. 2 (Gewässereigentümer und Uferanlieger) rückt der bisherige Stellvertreter als Ausschussmitglied nach. Neuer Stellvertreter wird derjenige, der bei der letzten Wahl der Ausschussmitglieder den nächsthöheren Stimmenanteil erhalten hat.

#### **§ 13 Aufgaben des Verbandsausschusses (§§ 47 und 49 WVG)**

Der Verbandsausschuss hat nachstehende Aufgaben und beschließt über folgendes:

- a) Wahl (§ 16) und Abberufung der Vorstandsmitglieder und ihrer Stellvertreter (§ 53 Abs. 2 WVG),
- b) Wahl und Abberufung des Vorstehers und des stellvertretenden Vorstehers (§ 53 Abs. 2 WVG),
- c) Festsetzung des Wirtschaftsplanes und seiner Nachträge (§ 27),
- d) Erlass einer Haushalts-, Kassen- und Rechnungsordnung (§ 32),
- e) Veranlagungsregeln (§ 41),
- f) Bestellen der Prüfstelle (§ 33),
- g) Entlastung des Vorstandes (§ 34),
- h) Festsetzung von allgemeinen Grundsätzen für Dienst- und Anstellungsverhältnisse und von Entschädigungen und Sitzungsgeldern für die Mitglieder der Verbandsorgane (§ 10 Abs. 4 und § 21 S. 1),
- i) Zustimmung zu Verträgen zwischen dem Netteverband und Mitgliedern der Verbandsorgane sowie deren Stellvertretern (§ 22 Abs. 3),
- j) Änderung der Verbandsaufgaben (§ 3), des Unternehmens und Plans (§ 5) sowie über die Grundsätze der Verbandsarbeit,
- k) Aufstellung und Änderung der Satzung (§ 49),
- l) Bestellen des Geschäftsführers (§ 57 WVG) und Einrichtung der Geschäftsstelle (§ 24),
- m) den Stellenplan (§ 27 Abs. 2 und 3),
- n) Ausdehnung, Umgestaltung und Auflösung des Netteverbandes.

#### **§ 14 Sitzungen des Verbandsausschusses, Beschließen im Verbandsausschuss**

##### **(§§ 48, 49, 50 und 74 Abs. 2 WVG)**

- (1) Der Vorsteher lädt den Verbandsausschuss nach Bedarf, mindestens einmal jährlich, mit mindestens zweiwöchiger Frist schriftlich oder in Textform zur Sitzung ein und teilt gleichzeitig die Tagesordnung mit. Er hat den Verbandsausschuss einzuberufen, wenn der Vorstand dies beschließt oder mindestens vier Ausschussmitglieder dies schriftlich unter Angabe des Beratungsgegenstandes verlangen. In dringenden Fällen bedarf es keiner Frist; dies ist in der Ladung auszusprechen und zu begründen. Der Vorsteher lädt gleichzeitig die Vorstandsmitglieder, die Aufsichtsbehörde und die Landwirtschaftskammer als Fachbehörde ein.
- (2) Der Vorsteher leitet die Sitzung des Verbandsausschusses. Er hat kein Stimmrecht. Bei seiner Verhinderung tritt der stellvertretende Vorsteher, bei dessen Verhinderung das an Lebensjahren älteste Vorstandsmitglied an seine Stelle. Die Mitglieder des Vorstandes sind befugt, das Wort zu ergreifen. Vorstandsmitglieder haben kein Stimmrecht.
- (3) Der Verbandsausschuss ist beschlussfähig, wenn alle Ausschussmitglieder ordnungsgemäß eingeladen und mindestens zehn Ausschussmitglieder oder deren Stellvertreter (§ 10 Abs. 2) anwesend sind. Er bildet seinen Willen mit der Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Stimmenthaltungen zählen bei der Feststellung der Mehrheit nicht mit. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Jedes Ausschussmitglied hat eine Stimme. Beschlüsse über die Satzung bedürfen der Mehrheit von zwei Drittel aller anwesenden Ausschussmitglieder.  
Beschlüsse zur Auflösung des Netteverbandes bedürfen der Mehrheit von zwei Drittel aller Ausschussmitglieder.
- (4) Der Verbandsausschuss ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Stimmen beschlussfähig, wenn er infolge Beschlussunfähigkeit wegen der gleichen Angelegenheit zum zweiten Mal gemäß Abs. 1 eingeladen hat und in der Einladung hierauf hingewiesen und mitgeteilt ist, dass ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Ausschussmitglieder beschlossen wird.
- (5) Die Tagesordnung kann vor Beginn der Sitzung durch einstimmigen Beschluss des Verbandsausschusses erweitert werden.
- (6) Ist ein Ausschussmitglied verhindert, an der Sitzung teilzunehmen, so teilt es dieses unverzüglich der Geschäftsstelle des Netteverbandes und seinem Stellvertreter mit, der sodann auch ohne besondere Einladung anstelle des Verhinderten an

der Sitzung mit Stimmrecht teilnimmt.

- (7) Über die Sitzung ist ein Ergebnisprotokoll zu fertigen, das vom Vorsteher, vom Geschäftsführer und von einem Ausschussmitglied zu unterzeichnen ist.  
Das Ergebnisprotokoll muss mindestens alle Beschlüsse und wesentlichen Beratungselemente enthalten.
- (8) Die Sitzungen des Verbandsausschusses sind nicht öffentlich. Die Verbandsausschussmitglieder haben – auch nach Beendigung ihrer Tätigkeit – über die ihnen dabei bekannt gewordenen Angelegenheiten Verschwiegenheit zu wahren. Dies gilt nicht für Mitteilungen im dienstlichen Verkehr oder über Tatsachen, die offenkundig sind oder ihrer Bedeutung nach keiner Geheimhaltung bedürfen.

#### **§ 15 Zusammensetzung des Vorstandes (§§ 52 und 53 WVG)**

- (1) Der Vorstand besteht aus 7 Vorstandsmitgliedern; davon entfallen auf
- die Mitgliedergruppe nach § 4 Abs. 1 Buchst. a) (Städte und Gemeinden): 5 Vorstandsmitglieder, von denen 2 Gewässereigentümer oder Uferanlieger an Gewässern sein sollen;
  - die Mitgliedergruppe nach § 4 Abs. 1 Buchst. b) (Erschwerer) und c) (Vorteilhabende): 1 Vorstandsmitglied;
  - die Mitglieder nach § 4 Abs. 2 (Gewässereigentümer und Uferanlieger): 1 Vorstandsmitglied.
- (2) Jedes Vorstandsmitglied hat einen Stellvertreter, der der gleichen Mitgliedergruppe wie das von ihm zu vertretende Vorstandsmitglied angehören muss.
- (3) § 10 Abs. 3 und 4 gelten entsprechend.

#### **§ 16 Wahl des Vorstandes, Vorstehers und stellvertretenden Vorstehers (§§ 52 und 53 WVG)**

- (1) Die Vorstandsmitglieder und ihre Stellvertreter werden im Verbandsausschuss von jeweils derjenigen Gruppe gewählt, zu der sie gemäß § 15 Abs. 1 und 2 gehören. Der Verbandsausschuss wählt sodann aus dem Kreis aller Vorstandsmitglieder den Vorsteher und den stellvertretenden Vorsteher. Der bisherige Vorstand bleibt über die Amtszeit gemäß § 17 Abs. 1 hinaus bis zur Neuwahl im Amt.
- (2) Die Vorstandsmitglieder und ihre Stellvertreter können nicht zugleich Mitglieder des Verbandsausschusses sein.
- (3) § 11 Abs. 7 gilt entsprechend.

#### **§ 17 Amtszeit des Vorstandes, Vorstehers und stellvertretenden Vorstehers (§ 53 WVG)**

- (1) Die Amtszeit der Vorstandsmitglieder und ihrer Stellvertreter beträgt acht Jahre. Das Amt endet jeweils am

31.03., das laufende Amt endet am 31.03.2021.

Der ausscheidende Vorstand bleibt weiter und über die laufende Wahlperiode hinaus bis zur Neuwahl im Amt.

- (2) Vorstandsmitglieder und ihre Stellvertreter, die aufgrund der Inhaberschaft eines Amtes, einer Funktion, eines Mandats oder einer beruflichen Stellung bei einem Mitglied zur Wahl gestellt wurden, scheidern aus, sobald ihre Tätigkeit in dieser Eigenschaft endet. Sie haben diese Beendigung und deren Zeitpunkt unverzüglich dem Vorsteher unter Beachtung der in Abs. 3 S. 3 getroffenen Regelung schriftlich mitzuteilen.
- (3) Für Vorstandsmitglieder und ihre Stellvertreter, die vor Ablauf der Amtszeit ausscheiden, wählt der Verbandsausschuss für den Rest der Amtszeit Ersatz in seiner nächsten Sitzung. Entsprechendes gilt für das vorzeitige Ausscheiden des Vorstehers und des stellvertretenden Vorstehers. Bis zur Wahl des Ersatzes bleiben die Ausscheidenden im Amt.

#### **§ 18 Aufgaben und Geschäfte des Vorstandes (§§ 51 und 54 WVG)**

- (1) Dem Vorstand obliegen die ihm durch das Wasserverbandsgesetz und diese Satzung zugewiesenen Geschäfte. Er bereitet die Beschlüsse des Verbandsausschusses vor und ist an dessen Beschlüsse gebunden. Der Vorstand beschließt über folgendes:
- Aufstellung des Wirtschaftsplanes und seiner Nachträge (§ 27 Abs. 2),
  - Entwurf einer Haushalts-, Kassen- und Rechnungsordnung (§ 32),
  - Aufstellung der Veranlagungsregeln (§ 41),
  - Vorschläge für die Änderung der Verbandsaufgabe (§ 3),
  - Vorschläge für die Aufstellung und Änderung der Satzung (§ 49),
  - Vorschläge für die Änderung des Unternehmens (§ 5),
  - Aufstellen von Einzelplänen zur Durchführung der Verbandsaufgaben (§ 5 Abs. 2 und 3),
  - Aufnahme von Krediten (§ 30),
  - Geschäfte mit einem Wert des Gegenstandes von mehr als 25.000,00 €,
  - Aufstellung der Jahresrechnung und Weitergabe an die Prüfstelle (§ 33),
  - Rechtsbehelfe gegen die Beitragsveranlagung (§§ 35 bis 44),
  - Aufstellen des Stellenplanes (§ 27 Abs. 2 und 3),
  - Vorschläge zur Bildung von Rücklagen (§ 31),
  - Festsetzung vorläufiger Beiträge (§ 43 Abs. 3),
  - Geschäftsordnung für Vorsteher und Geschäftsstelle (§§ 23 und 24),
  - Ausnahmen von den Beschränkungen nach § 7 Abs. 1.

- (2) Der Vorstand kann zu seiner Beratung Ausschüsse bilden, denen auch Personen angehören können, die weder zu den Mitgliedern noch zu den Verbandsorganen gehören. Diese Ausschüsse haben ausschließlich beratende Funktion.

#### **§ 19 Sitzungen des Vorstandes (§ 56 WVG)**

- (1) Der Vorsteher ist der Vorsitzende des Vorstandes. Er lädt den Vorstand mindestens einmal im Jahr mit mindestens zweiwöchiger Frist unter Übersendung der Tagesordnung schriftlich oder in Textform zur Sitzung ein. In dringenden Fällen bedarf es keiner Frist, dies ist in der Ladung anzusprechen und zu begründen. Der Vorsteher lädt gleichzeitig die Aufsichtsbehörde ein.
- (2) Ist ein Vorstandsmitglied verhindert, an der Sitzung teilzunehmen, so teilt es dies unverzüglich der Geschäftsstelle des Netteverbandes und seinem Stellvertreter mit, der sodann auch ohne besondere Einladung anstelle des Verhinderten an der Sitzung mit Stimmrecht teilnimmt.
- (3) Der Vorstand muss einberufen werden, wenn zwei Vorstandsmitglieder dies unter Angabe des Beratungsgegenstandes schriftlich beim Vorsteher beantragen.
- (4) Zu den Sitzungen können auch bei Anwesenheit der Vorstandsmitglieder deren Stellvertreter aus informatorischen Gründen eingeladen werden, haben dann aber kein Stimmrecht. Ebenso können die in § 18 Abs. 2 bezeichneten Personen sowie andere Auskunftspersonen oder Sachverständige zu den Sitzungen eingeladen werden.
- (5) Die Sitzungen des Vorstands sind nicht öffentlich. Die Vorstandsmitglieder haben – auch nach Beendigung ihrer Tätigkeit – über die ihnen dabei bekannt gewordenen Angelegenheiten Verschwiegenheit zu wahren. Dies gilt nicht für Mitteilungen im dienstlichen Verkehr oder über Tatsachen, die offenkundig sind oder ihrer Bedeutung nach keiner Geheimhaltung bedürfen.

#### **§ 20 Beschließen im Vorstand (§ 56 WVG)**

- (1) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn alle Vorstandsmitglieder ordnungsgemäß eingeladen und mindestens vier Vorstandsmitglieder oder deren Stellvertreter anwesend sind.
- (2) § 14 Abs. 4 und 5 gilt entsprechend.
- (3) Der Vorstand bildet seinen Willen mit der Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Stimmenthaltungen zählen bei der Feststellung der Mehrheit nicht mit. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Jedes Vorstandsmitglied führt eine Stimme.
- (4) Über jede Vorstandssitzung ist ein Ergebnisprotokoll zu fertigen, das vom Vorsteher und von einem weiteren Vorstandsmitglied zu unterzeichnen ist.



- (5) In dringenden Fällen kommt ein Vorstandsbeschluss auch zustande, wenn alle schriftlich abgestimmt haben und die Mehrheit der abgegebenen Stimmen sich für den Beschluss ausgesprochen hat (Umlaufbeschluss).

**§ 21 Entschädigung der Ausschuss- und Vorstandsmitglieder sowie der sonstigen Beauftragten bei Sitzungen und Terminen für den Netzeverband (§ 52 Abs. 3 WVG)**

Die Ausschuss- und Vorstandsmitglieder, sowie deren Stellvertreter, der Vorsteher, der stellvertretende Vorsteher und sonstigen Beauftragten, die an Sitzungen teilnehmen, erhalten für jede Sitzung und jeden wahrzunehmenden Termin für den Netzeverband ein Sitzungsgeld. Satz 1 gilt auch für Sitzungen nach § 25.

**§ 22 Vertretung des Netzeverbandes (§§ 54 und 55 WVG)**

- (1) Der Vorsteher vertritt den Netzeverband gerichtlich und außergerichtlich, auch in Geschäften, über die der Verbandsausschuss oder der Vorstand beschließt. Als Ausweis dient ihm eine Bescheinigung der Aufsichtsbehörde.
- (2) Verpflichtende Erklärungen des Netzeverbandes bedürfen der Schriftform und sind vom Vorsteher und von einem weiteren Vorstandsmitglied zu unterzeichnen. Dies gilt nicht für Geschäfte der laufenden Verwaltung, die der Geschäftsstelle zur selbständigen Erledigung übertragen sind, soweit sich die Verbandsorgane im Einzelfall nicht einen bestimmten Kreis von Geschäften vorbehalten haben.
- (3) Soweit die Satzung nichts anderes bestimmt, bedürfen Geschäfte zwischen dem Netzeverband und einem Mitglied der Verbandsorgane oder seinem Stellvertreter sowie Angehörigen der Geschäftsstelle der Zustimmung des Verbandsausschusses.

**§ 23 Vorsteher, stellvertretender Vorsteher (§§ 51, 52 und 54 WVG)**

- (1) Der Vorsteher ist an die Beschlüsse des Verbandsausschusses und des Vorstandes gebunden. Er führt den Vorsitz bei der Wahl des Verbandsausschusses. Er ist Dienstvorsetzter des Geschäftsführers und des Kassenverwalters. Ihm obliegen mit Ausnahme der Geschäfte der laufenden Verwaltung alle Geschäfte des Netzeverbandes, die nicht nach WVG, Satzung oder Geschäftsordnung den Verbandsorganen oder der Geschäftsstelle zugewiesen sind. Vor Abschluss von Notarverträgen unterrichtet der Vorsteher den Vorstand über Erwerb und Belastung von Grundstücken. Bei Grundstückerkäufen, die im Rahmen der laufenden Verwaltung kurzfristig erfolgen müssen, ist eine nachträgliche Unterrichtung des Vorstandes vorzunehmen.
- (2) Im Einzelnen obliegen dem Vorsteher die folgenden Geschäfte:

- a) Zustimmung zum Beitritt in Vereinen, Verbänden und anderen Organisationen,
  - b) Führung und Bekanntgabe der Stimmliste (§ 11 Abs. 5),
  - c) Einberufung und Leitung der Sitzungen von Verbandsausschuss und Vorstand (§§ 14 und 19),
  - d) Mitunterzeichnung der Ergebnisprotokolle über die Sitzungen von Verbandsausschuss und Vorstand (§§ 14 Abs. 7 und 20 Abs. 4),
  - e) Bestätigung bei vorzeitigem Ausscheiden von Vorstandsmitgliedern,
  - f) Vertretung des Netzeverbandes sowie Mitunterzeichnung von Verpflichtungserklärungen (§ 22),
  - g) Ein- und Höhergruppierung gemäß dem Stellenplan und sonstige Entschädigungen an Dienstkräfte,
  - h) Anzeige an die Aufsichtsbehörde über die Wahl des Verbandsausschusses und des Vorstandes (§§ 11 Abs. 7 und 16 Abs. 3),
  - i) Antrag an die Aufsichtsbehörde zur Genehmigung von Geschäften (§ 48),
  - j) Anordnen über- und außerplanmäßiger Ausgaben (§ 28),
  - k) Vorlage der geprüften Jahresrechnung mit dem Prüfbericht an den Verbandsausschuss (§ 34),
  - l) Festsetzung der Beitragsliste (§ 42),
  - m) Erhebung und Einziehung der Beiträge (§§ 43 bis 46).
- (3) In dringenden Fällen, die keinen Aufschub dulden, kann der Vorsteher zur Abwendung drohender Gefahren und zur Vermeidung von Schäden zu Lasten des Netzeverbandes auch solche Geschäfte tätigen, die eine Beschlussfassung durch ein Verbandsorgan voraussetzen. Er hat den Vorstand von solchen Maßnahmen unverzüglich zu unterrichten. Das zuständige Verbandsorgan kann die Dringlichkeitsentscheidung des Vorstehers aufheben, sofern nicht schon entstandene Rechte Dritter entgegenstehen.
- (4) Bei Verhinderung des Vorstehers tritt der stellvertretende Vorsteher an seine Stelle.

**§ 24 Geschäftsführer, Geschäftsstelle, Dienstkräfte (§ 57 WVG)**

- (1) Der Netzeverband hat einen hauptamtlichen Geschäftsführer und, soweit es die Netzeverbandsaufgaben erfordern, weitere Dienstkräfte.
- (2) Der Geschäftsführer ist an die Beschlüsse der Netzeverbandsorgane gebunden und führt die Geschäfte der laufenden Verwaltung sowie Geschäfte mit einem Wert bis 10.000,00 € und die ihm vom Vorsteher übertragenen Geschäfte aus. Er ist Vorgesetzter der Dienstkräfte des Netzeverbandes, ausgenommen des Kassenverwalters.
- (3) Der Geschäftsführer nimmt an den Sitzungen der Netzeverbandsorgane teil. Auf sein Verlangen ist ihm jederzeit das Wort zu erteilen.

- (4) Die Einzelheiten über die Geschäftsverteilung sowie die Wahrnehmung und den Ablauf der Geschäfte des Netzeverbandes werden, soweit sich dies nicht aus der Satzung ergibt, vom Vorstand durch eine Geschäftsordnung geregelt (§ 18 Abs. 1 Buchst. o)).

**§ 25 Sitzungen des Geschäftsführers mit dem Vorsteher**

Der Geschäftsführer unterrichtet den Vorsteher grundsätzlich einmal wöchentlich und im Übrigen bei Bedarf über alle wichtigen Angelegenheiten. Über die Sitzungen des Geschäftsführers mit dem Vorsteher ist jeweils eine Niederschrift zu fertigen.

**§ 26 Wirtschaftsjahr (§ 65 WVG)**

Wirtschaftsjahr (Rechnungsjahr) ist das Kalenderjahr.

**§ 27 Wirtschaftsplan**

- (1) Der Verband hat gemäß § 8 des Gesetzes zur Ausführung des Gesetzes über Wasser- und Bodenverbände (NRW AGWVG) vom 07. März 1995 (GV. NW. 1995, S. 248) ein kaufmännisches Rechnungswesen eingeführt.
- (2) Der Verbandsausschuss stellt für jedes Wirtschaftsjahr vor seinem Beginn den Wirtschaftsplan fest und beschließt über den Gesamtbetrag der aufzunehmenden Kredite, den Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen und den Höchstbetrag der Kassenkredite; der Wirtschaftsplan muss in Einnahmen und Ausgaben ausgeglichen sein. Wirtschaftsjahr ist das Kalenderjahr. § 27 Abs. 3 und 4 gelten entsprechend.
- (3) Der Wirtschaftsplan besteht aus dem Erfolgsplan, dem Vermögensplan und dem Stellenplan. Dem Wirtschaftsplan sind als Anlagen der Nachweis der Rücklagen und der Finanzplan beizufügen. Der Finanzplan muss in Einnahmen und Ausgaben ausgeglichen sein. § 14 Abs. 1 und §§ 15 bis 18 der Eigenbetriebsverordnung (EigVO NRW) vom 16.11.2004 - (GV. NRW. 2004, S. 644) in der jeweils geltenden Fassung gelten entsprechend.
- (4) Für die Buchführung des Verbandes, die Kostenrechnung, den Jahresabschluss, die Bilanz, die Gewinn- und die Verlustrechnung, den Lagebericht und die Rechenschaft sind die §§ 19, 21, 22 Abs. 1, 23 und 24 der Eigenbetriebsverordnung entsprechend anzuwenden.
- (5) Der Vorstand stellt den Entwurf des Wirtschaftsplanes so rechtzeitig auf, dass der Verbandsausschuss vor Beginn des Wirtschaftsjahres über ihn beschließen kann.
- (6) Ist der Wirtschaftsplan bis zum Beginn des Wirtschaftsjahres nicht festgestellt, gelten die Ansätze des Vorjahres vorläufig weiter, soweit sie zur Durchführung der unabdingbaren Aufgaben notwendig sind. Des Weiteren dürfen Investitionsleistungen, für die im Wirtschaftsplan des Vorjah-

res Finanzpositionen oder Verpflichtungsermächtigungen vorgesehen waren, fortgesetzt werden. Reichen diese Finanzmittel für die notwendigen Investitionsmaßnahmen nicht aus, so darf der Verband mit Genehmigung der Aufsichtsbehörde Kredite für Investitionen bis zu einem Viertel des Gesamtbetrages der im Wirtschaftsplan des Vorjahres festgesetzten Kredite aufnehmen. Dieser festgelegte Kreditrahmen kann mit Genehmigung der Aufsichtsbehörde überschritten werden, wenn ansonsten der Verband seinen rechtlichen Verpflichtungen nicht nachkommen kann. Die Beiträge sind nach der Beitragsliste des Vorjahres vorbehaltlich einer späteren Verrechnung zu zahlen.

- (7) Der vom Verbandsausschuss festgestellte Wirtschaftsplan ist mit seinen Anlagen unverzüglich der Aufsichtsbehörde anzuzeigen.
- (8) Der Wirtschaftsplan ist unverzüglich zu ändern, wenn
  1. das Jahresergebnis sich gegenüber dem Erfolgsplan erheblich verschlechtern wird und die Verschlechterung eine Änderung des Vermögensplanes bedingt oder
  2. höhere Kredite erforderlich werden oder
  3. im Vermögensplan weitere Verpflichtungsermächtigungen vorgesehen werden sollen oder
  4. eine Vermehrung oder Hebung der im Stellenplan vorgesehenen Stellen erforderlich wird, es sei denn, es handelt sich um eine vorübergehende Einstellung von Aushilfskräften.
- (9) Änderungen des Wirtschaftsplanes sind der Aufsichtsbehörde unverzüglich anzuzeigen.

#### **§ 28 Über- und außerplanmäßige Ausgaben (§ 65 WVG)**

Der Vorsteher darf Ausgaben, für deren Deckung im Wirtschaftsplan keine Mittel vorgesehen sind, nur leisten, wenn der Netteverband zur Zahlung verpflichtet ist oder ein Aufschub erhebliche Nachteile mit sich bringen würde. Der Vorsteher darf Anordnungen, durch die Verbindlichkeiten des Netteverbandes entstehen können und für die ausreichende Mittel im Wirtschaftsplan nicht vorgesehen sind, nur bei unabweisbarer Notwendigkeit treffen. Die Entscheidungen des Vorstehers sind dem Verbandsausschuss in seiner nächsten Sitzung mit einem Deckungsvorschlag zur Genehmigung vorzulegen.

#### **§ 29 Verwendung der Einnahmen (§ 65 WVG)**

Einnahmen des Netteverbandes sind zur Deckung seiner Ausgaben zu verwenden.

#### **§ 30 Kredite (§ 65 WVG)**

Der Netteverband darf Kredite nur zur Deckung eines unabweisbaren Bedarfs aufnehmen. Der Wirtschaftsplan be-

stimmt, zur Deckung welcher Ausgaben und bis zu welcher Höhe Kredite aufgenommen werden dürfen.

#### **§ 31 Rücklagen**

- (1) Der Netteverband hat eine Rücklage für die Gewässerunterhaltung zu bilden. Die Höhe der Rücklage wird jeweils in der Anlage zum Wirtschaftsplan vom Verbandsausschuss festgesetzt.
- (2) Der Netteverband kann weitere Rücklagen bilden.

#### **§ 32 Haushalts-, Kassen- und Rechnungsordnung (§ 65 WVG)**

Der Verbandsausschuss kann eine Haushalts-, Kassen- und Rechnungsordnung erlassen, die der Vorstand aufstellt.

#### **§ 33 Prüfung der Jahresrechnung (§ 65 WVG)**

- (1) Der Vorstand stellt die Rechnung über alle Einnahmen und Ausgaben des Rechnungsjahres gemäß dem Wirtschaftsplan auf und gibt sie im ersten Halbjahr des folgenden Jahres mit allen Unterlagen zum Prüfen an die vom Verbandsausschuss bestellte Prüfstelle (§ 13 Buchst. f).
- (2) Die Prüfung erstreckt sich darauf, ob
  - a) nach der Rechnung der Wirtschaftsplan befolgt ist,
  - b) die einzelnen Einnahme- und Ausgabebeträge der Rechnung ordnungsgemäß, insbesondere durch Belege, nachgewiesen sind,
  - c) die Rechnungsbeträge mit der Satzung, dem WVG und den sonstigen Vorschriften im Einklang stehen.
- (3) Die Prüfstelle übergibt ihren Prüfbericht über die Geschäftsstelle dem Netteverband.

#### **§ 34 Entlastung**

Der Vorsteher legt dem Verbandsausschuss die geprüfte Jahresrechnung mit dem Prüfbericht vor, indem er den Prüfbericht dem Verbandsausschuss vorträgt. Der Verbandsausschuss beschließt über die Entlastung des Vorstands.

#### **§ 35 Beiträge (§§ 28 und 29 WVG)**

- (1) Die Mitglieder haben dem Netteverband die Beiträge zu leisten, die zur Erfüllung seiner Aufgaben, seiner Verbindlichkeiten und zu einer ordentlichen Wirtschaftsführung notwendig sind.
- (2) Die Beiträge bestehen in Geldleistungen.
- (3) Ein ausgeschiedenes Mitglied bleibt zur Leistung der bis zum Ende des Jahres seines Ausscheidens festgesetzten Beiträge verpflichtet.
- (4) Wer, ohne Verbandsmitglied zu sein, als Eigentümer eines Grundstücks, einer Anlage oder als Unterhaltungspflichtiger von Gewässern von dem Unternehmen des Verbandes einen Vorteil hat (Nutznießer), kann mit Zustimmung der Aufsichtsbehörde wie ein Mitglied zu Geldbeiträgen heran-

gezogen werden. Der Nutznießer ist vorher anzuhören.

- (5) Die Geldbeiträge sind je zur Hälfte bis zum 1. April und bis zum 1. Oktober eines jeden Wirtschaftsjahres zu entrichten. Geldbeiträge bis zu einer Höhe von 250,00 € sind in einer Summe bis zum 1. April zu leisten.
- (6) Verbandsbeiträge sind öffentliche Abgaben. Die Beitragspflicht der dinglichen Verbandsmitglieder ruht als öffentliche Last auf den Grundstücken und Anlagen, mit denen die dinglichen Verbandsmitglieder an dem Verband teilnehmen.

#### **§ 36 Beitragsverhältnis (§ 30 WVG)**

- (1) Die Beitragslast verteilt sich auf die beitragspflichtigen Mitglieder und Nutznießer im Verhältnis der Vorteile, die sie von der Durchführung der Aufgabe des Netteverbandes haben oder die ihnen in Aussicht stehen, und der Lasten, die der Netteverband auf sich nimmt, um den von den Mitgliedern ausgehenden oder zu erwartenden schädigenden Einwirkungen zu begegnen oder um ihnen Leistungen abzunehmen. Vorteile sind auch die Erleichterung einer Pflicht des Mitgliedes und die Möglichkeit, die Maßnahmen des Netteverbandes zweckmäßig oder wirtschaftlich auszunutzen. Die Beseitigung eines nach den gesetzlichen Vorschriften unzulässigen Zustandes darf den bisher Geschädigten nicht als Vorteil angerechnet werden.
- (2) Die Beiträge sind getrennt in folgenden Beitragsabteilungen zu erheben:
  - a) Gewässerunterhaltung, § 3 Abs. 1 Ziff. 1. und 2.
  - b) Gewässerausbau, § 3 Abs. 1 Ziff. 1. und 2.
  - c) Regelung des Wasserabflusses einschl. des Ausgleichs der Wasserführung und die Sicherung des Hochwasserabflusses, § 3 Abs. 1, Ziff. 2. und 3.
  - d) Be- und Entwässerung, Bodenverbesserungsmaßnahmen, § 3 Abs. 1 Ziff. 4.
  - e) Entschlammung der Seen und Teiche, § 3 Abs. 1 Ziff. 8.

#### **§ 37 Beiträge für die Gewässerunterhaltung**

- (1) Zu den Beiträgen für die Aufwendungen des Netteverbandes zur Gewässerunterhaltung (§ 3 Abs. 1 Ziff. 1. und 2.) werden zunächst die Mitglieder und Nutznießer nach § 4 Abs. 1 Buchst. b) (Erschwerer) und c) (Vorteilhabende) und danach für die verbleibenden, nicht durch Finanzierungshilfen gedeckten Kosten die Mitglieder nach § 4 Abs. 1 Buchst. a) im Verhältnis der Flächengröße der Gemeindegebiete im Netteverbandsgebiet (im Verhältnis 1:12, unbebaute zu bebauten Flächen) veranlagt.
- (2) Vorteilhabende und Erschwerer im Sinne dieser Bestimmungen sind Eigentümer von Grundstücken und An-

lagen gemäß § 22 LWG sowie Einleiter von Niederschlagswasser, geklärtem Abwasser und Grundwasser. Hinzu kommen Erschwernisse durch Mauern, Zäune, Einleitungsbauwerke, Durchlässe, Brücken, Rohrleitungen im Querschnitt des Gewässers sowie Erosionen im Vorfluterbereich, die auf eigenes Verschulden zurückzuführen sind. Das gleiche gilt für Hecken, die nicht der Gewässerunterhaltung dienen. Hinzu kommen alle vergleichbaren Erschwernisse. Zu Vorteilhabenden zählen Eigentümer von Anlagen, die einen Vorteil von Gewässern haben z. B. Boots- und Angelstege, Staurechte und vergleichbare Vorteile.

a) Maßgebend für die Berechnung der Erschwernisbeiträge durch Grundstücke und Anlagen sind Art, Umfang und Ausmaß der Erschwernisse, die sich auf die Gewässerunterhaltung durch erhöhten Aufwand auswirken.

b) Bei der Berechnung der Beiträge für das Erschwernis durch Abwasserreinleitung sind folgende Faktoren maßgebend:

1. Menge und Beschaffenheit des Schmutzwassers,
2. beim Niederschlagswasser die Flächengröße der Entwässerungsgebiete,
3. Entfernung der Einleitungsstelle von der Mündung der Nette in die Niers.

(3) Näheres zu den Vorteilhabenden und Erschwerern treffen die Veranlagungsregeln.

### § 38 Beiträge für den Ausgleich der Wasserführung in oberirdischen Gewässern sowie den Gewässerausbau

(1) Die Beiträge zur Finanzierung der Aufwendungen des Netteverbandes für den Ausgleich der Wasserführung in oberirdischen Gewässern und für den Gewässerausbau (§ 3 Abs. 1 Ziff. 1, 2 und 3) verteilen sich auf die beitragspflichtigen Mitglieder und Nutznießer im Verhältnis der eingetretenen oder zu erwartenden Vorteile oder von ihnen verursachten oder zu erwartenden Erschwernisse. Dabei spielen für die Ermittlung des Beitragsverhältnisses unter anderem folgende Faktoren eine Rolle:

- a) Abflussmenge des Gewässers,
  - (1) natürlicher Zufluss,
  - (2) künstlich bewirkter oder vermehrter Zufluss,
- b) künstliche Erschwernisse,
- c) Gesamtlänge der auf jeden beitragspflichtigen entfallenden Uferstrecken,
- d) Flächengröße des auf jeden beitragspflichtigen entfallenden Gewässers oder Gewässerteiles sowie dem Verhältnis der Einwohner im Netteverbandsgebiet.

(2) Die Beiträge zur Finanzierung der Seentschlammung, die nicht durch Zuschüsse gedeckt werden, verteilen sich wie folgt:

- a) im Verhältnis der Fläche im Einzugsgebiet, soweit sie zum Einzugsgebiet der Seen gehören,
- b) im Verhältnis der Einwohner im Netteverbandsgebiet, soweit sie zum Einzugsgebiet der Seen gehören,
- c) im Verhältnis, in dem sie an die Seen angrenzen.

(3) Bei Ausbaumaßnahmen, die weder Individualvorteile auslösen, noch Individualerschwerern erwarten lassen, werden die Ausbaukosten im Verhältnis der Flächengröße der Gemeindegebiete im Netteverbandsgebiet verteilt.

(4) Näheres treffen die Veranlagungsregeln.

### § 39 Beiträge für die Regelung des Wasserabflusses, die Sicherung des Hochwasserabflusses und die Seen- und Teichentschlammung

(1) Die Beiträge zur Finanzierung der Aufwendungen des Netteverbandes für die Regelung des Wasserabflusses, die Sicherung des Hochwasserabflusses und die Seen- und Teichentschlammung (§ 3 Abs. 1 Ziff. 3 und 8) verteilen sich auf die beitragspflichtigen Mitglieder und Nutznießer gemäß den entsprechend anzuwendenden Bestimmungen des § 38, soweit es sich nicht um Maßnahmen der Gewässerunterhaltung handelt.

(2) Näheres treffen die Veranlagungsregeln.

(3) Vor Beginn von Entschlammungsmaßnahmen sind die Veranlagungsregeln für jede einzelne Baumaßnahme vom Verbandsausschuss neu festzusetzen.

### § 40 Beiträge für Be- und Entwässerung von Grundstücken und für Bodenverbesserungsmaßnahmen (§ 30 WVG)

Die Beiträge zur Finanzierung der Aufwendungen des Netteverbandes für die Durchführung seiner Unternehmen zur Bewässerung und Entwässerung von Grundstücken sowie zur Verbesserung und Erhaltung des Bodens im landwirtschaftlichen Kulturzustand (§ 3 Abs. 1 Pkt. 4) verteilen sich auf die beitragspflichtigen Mitglieder und Nutznießer entsprechend den für die einzelnen Grundstücke entstehenden Kosten. Die §§ 36 Abs. 1 und 38 Abs. 4 gelten entsprechend.

### § 41 Beitragsveranlagung, Veranlagungsregeln (§ 30 WVG)

(1) Die Veranlagung zu den Beiträgen erfolgt aufgrund der Satzung in Verbindung mit den vom Vorstand aufzustellenden, vom Verbandsausschuss zu beschließenden und den Mitgliedern durch Auslegung in der Geschäftsstelle und Veröffentlichung auf der Homepage [www.netteverband.de](http://www.netteverband.de) bekanntzugebenden Veranlagungsregeln, in denen die Einzelheiten des Beitragsverhältnisses und der Beitragsveranlagung bestimmt werden.

(2) Die Verbandsmitglieder sind verpflichtet, dem Verband alle für die

Veranlagung erforderlichen Angaben wahrheitsgemäß und rechtzeitig zu machen und den Verband bei örtlich notwendigen Feststellungen zu unterstützen. Insbesondere Veränderungen in den Veranlagungsgrundlagen sind dem Verband unverzüglich mitzuteilen. Der Verband ist verpflichtet, erst vom Zeitpunkt der Kenntnisaufnahme an die entsprechenden Änderungen bei der Beitragsveranlagung vorzunehmen.

(3) Die in Abs. 2 genannte Verpflichtung besteht nur gegenüber Personen, die vom Verband durch eine schriftliche Vollmacht als zur Einholung der Auskünfte oder zur Einsicht und Besichtigung berechtigt ausgewiesen sind.

(4) Unbeschadet dessen wird der Beitrag eines Mitgliedes nach pflichtgemäßem Ermessen durch den Vorstand geschätzt, wenn

- a) das Mitglied die Bestimmung des Abs. 2 verletzt hat,
- b) es dem Verband ohne eigenes Verschulden nicht möglich ist, den Beitrag des Mitgliedes zu ermitteln.

(5) Etwaige Differenzen zwischen geschätztem und später berechnetem Beitrag sind bei der nächsten Beitragsveranschlagung auszugleichen.

### § 42 Beitragsliste (§ 31 WVG)

(1) Der Vorsteher setzt für jedes Wirtschaftsjahr die Beitragsliste fest.

(2) In der Beitragsliste ist auf die zugrunde liegenden Satzungsbestimmungen und Veranlagungsregeln hinzuweisen, aus denen sich das Beitragsverhältnis der Mitglieder ergibt. Sie enthält die Beiträge aller beitragspflichtigen Mitglieder und die Grundlagen für ihre Berechnung.

### § 43 Erhebung der Beiträge, vorläufige Beiträge (§§ 31 und 32 WVG)

(1) Aufgrund der festgesetzten Beitragsliste zieht der Vorsteher von jedem beitragspflichtigen Mitglied und Nutznießer durch Beitragsbescheid, für den ein Beitragslistenauszug benutzt wird, den Beitrag ein (Erhebung). Im Beitragsbescheid, der jedem beitragspflichtigen Mitglied durch Zusendung eines einfachen geschlossenen Briefes bekannt zu geben ist, sind die Zahlstellen und die Zahlungsfristen anzugeben. Er ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung und dem Hinweis zu versehen, dass Rechtsbehelfe die Erhebung des Beitrages und damit die Pflicht zur fristgerechten Beitragszahlung gemäß § 80 Abs. 2 Nr. 1 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. März 1991 (BGBl. I S. 686) in der jeweils geltenden Fassung nicht aufschieben.

(2) Die Beiträge sind solange nach der letzten Beitragsliste einzuziehen, bis sie nach der neuen Beitragsliste feststehen. Differenzen sind bei der nächsten Einziehung auszugleichen.

- (3) Soweit eine Erhebung weder nach Abs. 1 noch Abs. 2 möglich ist, kann nötigenfalls der Vorstand vor der Ermittlung des Beitragsverhältnisses Geldbeiträge festsetzen und einziehen. Diese vorläufigen Beiträge sind soweit wie möglich dem Beitragsverhältnis, im Übrigen der Billigkeit entsprechend zu bemessen und sobald wie möglich auszugleichen. Für Rechtsbehelfe gilt Abs. 1 sinngemäß.

#### **§ 44 Nachtragsbeitragsliste**

Fallen Beiträge bei der Einziehung aus oder verändern sich sonstige Umstände, die der Beitragsliste zugrunde liegen wesentlich, so kann dies in einer Nachtragsbeitragsliste oder bei der nächsten Beitragsveranlagung berücksichtigt werden.

#### **§ 45 Säumnis (§ 240 AO)**

Wer seine Beiträge nicht rechtzeitig leistet, kann vom Vorsteher zur Zahlung von Verzugszinsen und den zusätzlichen Verwaltungskosten sowie Mahngebühren herangezogen werden. Zinsen und Verwaltungskosten sind unverzüglich zu entrichten.

Die Höhe des Säumniszuschlages regelt die Abgabenordnung (AO) vom 1. Oktober 2002 (BGBl. I S. 3866, 2003 I S. 61) in der jeweils geltenden Fassung. Ein Säumniszuschlag wird bei einem Säumnis bis zu fünf Tagen nicht erhoben.

#### **§ 46 Zwangsvollstreckung (Verwaltungsvollstreckungsgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen - VwVG NRW - in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Februar 2003 (GV. NRW. S. 156) in der jeweils geltenden Fassung)**

- (1) Die auf Gesetz oder Satzung beruhenden Forderungen des Nettoverbandes können im Verwaltungsvollstreckungsverfahren beigeschrieben werden.
- (2) Vollstreckungsbehörde ist die Stadt bzw. Gemeinde (Stadt- bzw. Gemeindegasse), in deren Bereich die Verwaltungsvollstreckung durchzuführen ist. Die Vollstreckungsbehörde kann den Ersatz ihrer Aufwendungen verlangen.

#### **§ 47 Ordnungsgewalt**

- (1) Der Vorsteher kann auf Gesetz oder Satzung beruhende Anordnungen insbesondere zum Schutze des Verbandsunternehmens erlassen.

- (2) Der Vorsteher kann Mitglieder und die Besitzer der zum Nettoverband gehörenden Grundstücke und Anlagen, die gegen Anordnungen nach Abs. 1 verstoßen, mit Zwangsgeld bis zu 250,00 € belegen. Die Anordnung gilt nach dem Verwaltungsvollstreckungsgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (VwVG NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Februar 2003 (GV. NRW. S. 156) in der jeweils geltenden Fassung.

#### **§ 48 Zustimmung zu Geschäften (§ 75 WVG)**

- (1) Der Nettoverband bedarf der Zustimmung der Aufsichtsbehörde zu den folgenden Geschäften:
- Unentgeltliche Veräußerung von Vermögensgegenständen,
  - Aufnahme von Darlehen, die über 150.000,00 € hinausgehen,
  - Bestellung von Sicherheiten,
  - Übernahme von Bürgschaften und Verpflichtungen aus Gewährverträgen.
- (2) Die Zustimmung ist auch zu Rechtsgeschäften erforderlich, die einem der in Abs. 1 angegebenen Geschäfte wirtschaftlich gleichkommen.

#### **§ 49 Aufstellung und Änderung der Satzung (§ 58 WVG)**

Neuaufstellung der Satzung und Satzungsänderungen bedürfen der Genehmigung durch die Aufsichtsbehörde. Sie sind von der Aufsichtsbehörde öffentlich bekannt zu machen.

#### **§ 50 Bekanntgaben des Nettoverbandes (§ 67 WVG)**

Bekanntgaben des Nettoverbandes an die Mitglieder nach § 4 und die Nutznießer erfolgen durch Veröffentlichung auf der Homepage [www.netteverband.de](http://www.netteverband.de) und Auslegung zur Einsichtnahme in der Geschäftsstelle.

#### **§ 51 Aufsicht**

- (1) Aufsichtsbehörde des Nettoverbandes ist der Landrat des Kreises Viersen als untere staatliche Verwaltungsbehörde.
- (2) Obere Aufsichtsbehörde des Nettoverbandes ist die zuständige Bezirksregierung.
- (3) Oberste Aufsichtsbehörde des Nettoverbandes ist das zuständige Ministerium des Landes Nordrhein-Westfalen.

#### **§ 52 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 1. Januar 2018 in Kraft. Mit Inkrafttreten dieser Satzung tritt die Satzung vom 12. Oktober 1995 mit den bis dahin erfolgten Ergänzungen außer Kraft.

#### **Artikel 5b**

Die Regelungen in dem Artikel 5a treten zum 1. Januar 2018 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verbandssatzung vom 12. Oktober 1995 in der Fassung unter Artikel 1a Anlage

sowie den Änderungen unter Artikel 2a, 3a und 4a außer Kraft.

#### Genehmigung der Aufsichtsbehörde

Die vom Ausschuss des Nettoverbandes am 27.01.1995 beschlossene Neufassung der Verbandssatzung und die darauffolgenden Satzungsänderungen waren nicht ordnungsgemäß bekannt gemacht worden. Diese Formfehler waren zu heilen.

Der Ausschuss des Nettoverbandes hat am 01.12.2017 die vorstehende Änderungsatzung zur Verbandssatzung des Nettoverbandes beschlossen und zur Heilung der Bekanntmachungsfehler rückwirkende Regelungen getroffen. Gleichzeitig wurde zum 01.01.2018 eine Neufassung der Verbandssatzung beschlossen.

Die Änderungsatzung entspricht den gesetzlichen Bestimmungen und wird hiermit gemäß § 58 Abs. 2 des Gesetzes über Wasser- und Bodenverbände (Wasserverbandsgesetz – WVG) vom 12.02.1991 (BGBl. I S. 405) aufsichtsbehördlich genehmigt.

#### Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehend genehmigte Änderungsatzung zur Verbandssatzung des Nettoverbandes wird hiermit gemäß §§ 58, 67 WVG und § 13 des Ausführungsgesetzes zum WVG für das Land Nordrhein-Westfalen (NRW AGWVG) vom 07.03.1995 (GV NW S. 248) öffentlich bekannt gemacht.

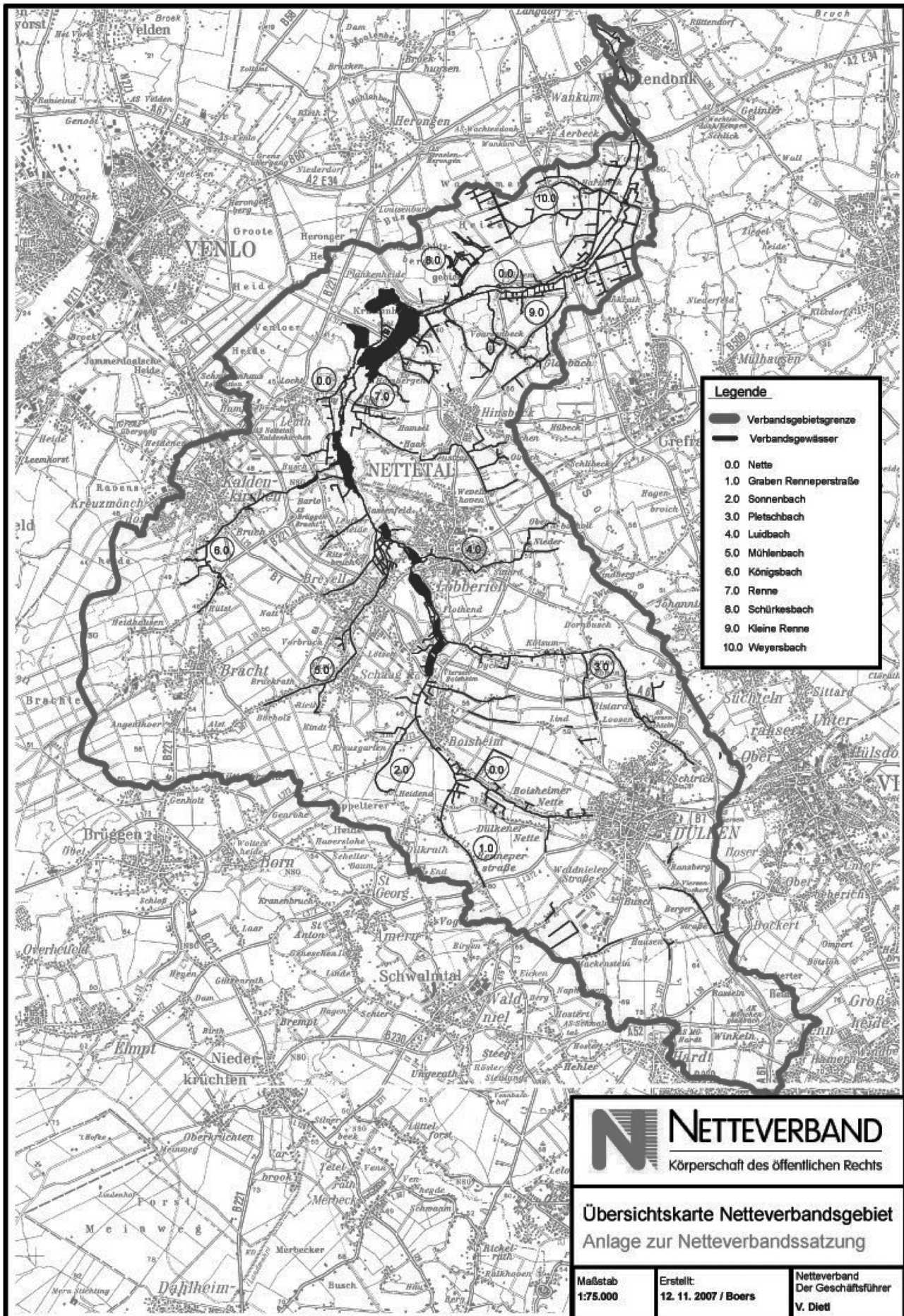
Viersen, den 08. Dezember 2017

Kreis Viersen

Der Landrat

als untere staatliche Verwaltungsbehörde gez.

Dr. Coenen





Stadt Mönchengladbach, 41050 Mönchengladbach  
Postvertriebsstück, DPAG, Entgelt bezahlt

„Amtsblatt der Stadt Mönchengladbach“ - Herausgeber:  
Der Oberbürgermeister – Fachbereich Personal, Organi-  
sation und IT, Wilhelm-Strauß-Straße 50-52, 41236  
Mönchengladbach, Telefon (02161) 25-2565 oder  
25-2563. Das Amtsblatt erscheint in der Regel am 15.  
und Letzten eines Monats. Der Jahresbezugspreis ein-  
schließlich Postzustellgebühren beträgt 20,45 EURO,  
zahlbar im Voraus nach Erhalt der Rechnung. Einzel-  
exemplare werden im Fachbereich Personal, Organi-  
sation und IT zum Preis von 0,77 EURO abgegeben. In den  
Stadtbibliotheken und in den Bezirksverwaltungsstellen  
liegt das Amtsblatt zur Einsichtnahme aus. Neu- bzw.  
Abbestellungen nimmt Fachbereich Personal, Organi-  
sation und IT nur schriftlich entgegen. Kündigungen sind  
bis spätestens 30. November (Poststempel) nur zum  
Ende des Jahres möglich.  
Druck: Peter & Walter Pies, 41065 Mönchengladbach.

---

## Kraftloserklärung eines Sparkassenbuches

Das nachstehend aufgeführte verloren-  
gegangene Sparkassenbuch, ausgestellt  
von der Stadtparkasse Mönchenglad-  
bach, wurde am 14. Dezember 2017  
durch Beschluss des Sparkassenvorstan-  
des für kraftlos erklärt:

**Sparkassenbuch-Nr.:**

**3500983345**

Dieser Beschluss des Sparkassenvorstan-  
des kann nur durch Klage nach Maßgabe  
der §§ 957, 958 ZPO angefochten wer-  
den.

Mönchengladbach,  
den 14. Dezember 2017

STADTSPARKASSE  
MÖNCHENGLADBACH  
Der Vorstand